

Technisches Regelwerk TR ZU 019/2011

Gemäß Artikel 13 des Abkommens über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Kasachstan, der Republik Belarus und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 hat die Kommission der Zollunion (im Folgenden – Kommission) beschlossen:

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von persönlicher Schutzausrüstung" (TR ZU 019/2011) annehmen (beigefügt).

2. Außer Kraft gesetzt durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 03.03.2020 Nr. 30 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

3. Festlegen:

3.1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von persönlicher Schutzausrüstung" (im Folgenden – Technisches Regelwerk) tritt ab dem 1. Juni 2012 in Kraft;

3.2. Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit den verbindlichen Anforderungen, die durch normative Rechtsakte der Zollunion oder durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt sind und die für Produkte ausgestellt oder angenommen wurden, die Gegenstand der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks (im Folgenden – Produkte) sind, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, jedoch nicht später als bis zum 15. Februar 2014. Die genannten Dokumente, die vor dem Tag der offiziellen Veröffentlichung dieses Beschlusses ausgestellt oder angenommen

wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ist die Ausstellung oder Annahme von Dokumenten über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität von Produkten mit den verbindlichen Anforderungen, die zuvor durch normative Rechtsakte der Zollunion oder durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt waren, nicht zulässig;

3.3. Bis zum 15. Februar 2014 ist die Produktion und das Inverkehrbringen von Produkten gemäß den verbindlichen Anforderungen zulässig, die zuvor durch normative Rechtsakte der Zollunion oder durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt waren, sofern Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität der Produkte mit den genannten verbindlichen Anforderungen vorliegen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden.

Die genannten Produkte werden mit dem nationalen Konformitätszeichen (Verkehrszeichen auf dem Markt) gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Zollunion oder gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. September 2010 Nr. 386 gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung solcher Produkte mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion ist nicht zulässig;

3.4. Das Inverkehrsein von Produkten, die während der Gültigkeitsdauer der in Unterpunkt 3.2 dieses Beschlusses genannten Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität in Verkehr gebracht wurden, ist während der Haltbarkeitsdauer (Lebensdauer) der Produkte zulässig, die gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt ist.

4. Das Sekretariat der Kommission erstellt gemeinsam mit den Vertragsparteien den Entwurf des Maßnahmenplans, der für die Umsetzung des Technischen Regelwerks erforderlich ist, und gewährleistet innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses seine Vorlage zur Bestätigung durch die Kommission in der festgelegten Reihenfolge.

5. Die Russische Vertragspartei gewährleistet unter Beteiligung der Vertragsparteien auf der Grundlage des Monitorings der Ergebnisse der Anwendung von Normen die Vorbereitung von Vorschlägen zur Aktualisierung der in Punkt 2 dieses Beschlusses genannten Verzeichnisse und deren Vorlage mindestens einmal jährlich ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks an das Sekretariat der Kommission zur Bestätigung durch die Kommission in der festgelegten Reihenfolge.

6. Die Vertragsparteien:

6.1. Bestimmen vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Organe der staatlichen Kontrolle (Aufsicht), die für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks verantwortlich sind, und informieren die Kommission darüber;

6.2. Gewährleisten ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks unter Berücksichtigung der Unterpunkte 3.2 – 3.4 dieses Beschlusses.

7. Dieser Beschluss tritt ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Mitglieder der Kommission der Zollunion:

<i>Von der Republik Belarus</i>	<i>Von der Republik Kasachstan</i>	<i>Von der Russischen Föderation</i>
<i>S. Rumas</i>	<i>U. Schukejew</i>	<i>I. Schuwalow</i>

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 9. Dezember 2011 Nr. 878

Fußnote. Im gesamten Text des Technischen Regelwerks werden die Wörter "Staat – Mitglied der Zollunion" in der entsprechenden Zahl und im entsprechenden Fall durch die Wörter "Mitgliedstaat" in der entsprechenden Zahl und im entsprechenden Fall gemäß dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 ersetzt (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

TECHNISCHES REGELWERK DER ZOLLUNION TR ZU 019/2011 Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen Inhalt

Vorwort 3

1. Anwendungsbereich

2. Begriffsbestimmungen

3. Regeln für das Inverkehrbringen auf dem Markt
4. Sicherheitsanforderungen
5. Konformitätsbestätigung
6. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten
7. Schutzklausel

Anlage Nr. 1. Typen persönlicher Schutzausrüstungen, auf die das Technische Regelwerk der Zollunion Anwendung findet

Anlage Nr. 2. Klassifizierung persönlicher Schutzausrüstungen (Bestandteile persönlicher Schutzausrüstungen) nach ihrer Zweckbestimmung in Abhängigkeit von den Schutzeigenschaften

Anlage Nr. 3 Zulässige Migrationsmengen und höchstzulässige Konzentrationen chemischer Stoffe, die aus den Bestandteilen (Materialien) persönlicher Schutzausrüstungen freigesetzt werden

Anlage Nr. 4 Formen der Konformitätsbestätigung persönlicher Schutzausrüstungen

Anlage Nr. 5 Liste persönlicher Schutzausrüstungen, die beim Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der obligatorischen Konformitätsbestätigung unterliegen

Vorwort

1. Das vorliegende Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen" (im Folgenden – Technisches Regelwerk der Zollunion) wurde in Übereinstimmung mit dem Abkommen über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen

Föderation vom 18. November 2010 ausgearbeitet.

2. Das vorliegende Technische Regelwerk der Zollunion wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion einheitliche verbindliche Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen festzulegen, die anzuwenden und zu erfüllen sind, und den freien Verkehr von persönlichen Schutzausrüstungen zu gewährleisten, die im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden.

Falls in Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen andere Technische Regelwerke der Zollunion angenommen werden, die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen festlegen, so müssen die persönlichen Schutzausrüstungen den Anforderungen dieser Technischen Regelwerke der Zollunion entsprechen, deren Wirkung sich auf sie erstreckt.

1. Anwendungsbereich

1.1. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion wurde angenommen, um auf dem Gebiet der Zollunion den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, den Schutz der Umwelt sowie die Verhinderung von Handlungen, die Verbraucher irreführen, zu gewährleisten.

1.2. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt für persönliche Schutzausrüstungen unabhängig vom Ursprungsland, die zuvor nicht in Betrieb waren (neu) und auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden.

Anforderungen an Projektierung, Produktion, Betrieb, Lagerung, Transport, Vertrieb und Entsorgung von persönlichen Schutzausrüstungen werden durch die Bestimmungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion nicht geregelt und werden durch die Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden – Mitgliedstaat) festgelegt.

Fußnote. Punkt 1.2 mit Änderung, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt

in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Anmerkung IZPI!

In Punkt 1.3 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

1.3. Unter Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen wird in diesem Technischen Regelwerk der Zollunion verstanden: das Fehlen unzulässiger Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt, die durch die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen bedingt sind, einschließlich der Einwirkung von Materialien, aus denen sie hergestellt sind; die Gewährleistung der Sicherheit des Menschen bei Einwirkung schädlicher (gefährlicher) Faktoren im Betrieb persönlicher Schutzausrüstungen, die im Folgenden aufgeführt sind:

- mechanische Einwirkungen und allgemeine produktionsbedingte Verschmutzungen;
- schädliche chemische Stoffe;
- ionisierende und nichtionisierende Strahlungen;
- Einwirkung erhöhter (erniedrigter) Temperatur;
- Einwirkung von elektrischem Strom, elektrischen und elektromagnetischen Feldern;
- Einwirkung biologischer Faktoren (Mikroorganismen, Insekten);
- verminderte Sichtbarkeit.

1.4. Persönliche Schutzausrüstungen, auf die dieses Technische Regelwerk der Zollunion Anwendung findet, sind in Anlage Nr. 1 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion aufgeführt.

1.5. Persönliche Schutzausrüstungen (Komponenten persönlicher Schutzausrüstungen) werden nach ihrem Verwendungszweck in Abhängigkeit von den Schutzeigenschaften gemäß Anlage Nr. 2 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion klassifiziert.

1.6. Die Identifizierung persönlicher Schutzausrüstungen erfolgt nach folgenden Regeln:

1) die Identifizierung persönlicher Schutzausrüstungen wird durchgeführt vom Antragsteller, von der Person, die die Funktionen des ausländischen Herstellers ausübt,

von den Organen der staatlichen Aufsicht (Kontrolle), den Organen, die die Zollkontrolle durchführen, den Zertifizierungsstellen

für persönliche Schutzausrüstungen (im Folgenden – identifizierende Personen) zu

folgenden Zwecken:

Feststellung der Zugehörigkeit persönlicher Schutzausrüstungen zum Anwendungsbereich dieses Technischen Regelwerks der Zollunion;

Verhinderung von Handlungen, die Verbraucher (Erwerber und Nutzer) irreführen;

2) bei der Identifizierung werden festgestellt:

die Typen persönlicher Schutzausrüstungen gemäß Anlage Nr. 1 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion;

die Schutzgruppe und -untergruppe, die in Anlage Nr. 2 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion vorgesehen sind; die Bezeichnung der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 4 dieses Technischen

Regelwerks der Zollunion;

3) zur Identifizierung einer persönlichen Schutzausrüstung zum Zweck der Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum Anwendungsbereich dieses Technischen Regelwerks der Zollunion muss die identifizierende Person sich davon überzeugen, dass die Bezeichnung der identifizierten persönlichen

Schutzausrüstung einem bestimmten Typ oder einer Kombination von Typen entspricht, die in Anlage Nr. 1 und Abschnitt 4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion vorgesehen sind, und die Bestimmung der Schutz

eigenschaften der Schutzgruppe und -untergruppe oder ihrer Kombination entspricht,

die in Anlage Nr. 2 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion vorgesehen sind;

Anmerkung IZPI!

In Unterpunkt 4) ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

4) die Identifizierung persönlicher Schutzausrüstungen zur Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum Anwendungsbereich dieses Technischen Regelwerks

der Zollunion erfolgt durch visuellen Vergleich des Typs und der

Bezeichnung der persönlichen Schutzausrüstung, die in der Kennzeichnung auf der Verpackung oder unmittelbar auf der persönlichen Schutzausrüstung angegeben ist, mit der

Bezeichnung und dem Typ, die in Abschnitt 4 und Anlage Nr. 1

dieses Technischen Regelwerks der Zollunion vorgesehen sind;

5) zur Identifizierung persönlicher Schutzausrüstungen zum Zweck

der Verhinderung von Handlungen, die Verbraucher

(Erwerber, Nutzer) irreführen, muss die identifizierende Person

sich davon überzeugen, dass nach den Ergebnissen des Identifizierungsverfahrens, das in den Unterpunkten 1–4 dieses Punktes vorgesehen ist, die identifizierte persönliche Schutzausrüstung der Information entspricht, die in der Kennzeichnung angegeben ist.

1.7. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt nicht für folgende Arten persönlicher Schutzausrüstungen, deren Sicherheitsanforderungen durch die entsprechenden gesetzgeberischen und sonstigen Dokumente des Mitgliedstaats und die entsprechenden Technischen Regelwerke der Zollunion festgelegt werden:

1) persönliche Schutzausrüstungen, die bei der Durchführung von Sportwettkämpfen verwendet werden;

2) speziell entwickelte persönliche Schutzausrüstungen für Einheiten des Brandschutzes und für Einheiten, die die Beseitigung der Folgen von Notfällen natürlichen und technogenen Charakters sicherstellen;

3) speziell entwickelte persönliche Schutzausrüstungen für die Verwendung in Luft- und Raumfahrttechnik und bei Unterwasserarbeiten;

- 4) speziell entwickelte persönliche Schutzausrüstungen für die Verwendung zu medizinischen Zwecken und in der Mikrobiologie;
 - 5) persönliche Schutzausrüstungen, die als Muster bei der Durchführung von Ausstellungen und Handelsmessen verwendet werden;
 - 6) persönliche Schutzausrüstung, die zum Schutz vor bakteriologischen (biologischen) Agenzien und radioaktiven Materialien, die für militärische Zwecke verwendet werden können, vor toxischen chemischen Stoffen, die in chemischen Waffen verwendet werden, und vor chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Massenunruhen entwickelt oder modifiziert wurde, sowie speziell dafür entwickelte Komponenten.
- Fußnote. Punkt 1.7 mit der durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 eingeführten Änderung (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

2. Definitionen

Anmerkung IZPI!

In Abschnitt 2 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Fußnote. Abschnitt 2 mit Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen nach dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

In diesem Technischen Regelwerk der Zollunion werden die folgenden Begriffe und ihre Definitionen verwendet:

Falldämpfer – ein eigenständiges Teil oder eine Komponente des Auffangsystems, das dazu bestimmt ist, die beim Sturz aus der Höhe entstehende kinetische Energie abzubauen;

biologischer Faktor – Produzenten-Mikroorganismen, lebende Zellen und Sporen, die in Bakterienpräparaten und deren Komponenten enthalten sind; pathogene Mikroorganismen und Viren, die Infektionskrankheiten hervorrufen können; Pflanzen, Insekten, Spinnentiere, Tiere, die bei ihrer Einwirkung auf den Organismus oder beim Eindringen in den Organismus und auf die Haut gesundheitsschädlich sein können;

schädlicher Faktor – ein Faktor, dessen Einwirkung auf den Menschen zu seiner Erkrankung oder Verschlechterung der Gesundheit führen kann;

Schutzwirkungsdauer der persönlichen Schutzausrüstung – der Zeitraum vom Beginn der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Nutzer unter Einwirkung eines schädlichen oder gefährlichen Faktors bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Niveau der Einwirkung des schädlichen oder gefährlichen Faktors auf den Nutzer die festgelegten Normwerte unter den vorgegebenen Bedingungen überschreitet und im Falle mechanischer Einwirkung unter den vorgegebenen Bedingungen zur Beeinträchtigung der Unversehrtheit der Komponenten der persönlichen Schutzausrüstung führt;

Entgasung der persönlichen Schutzausrüstung – Unschädlichmachung (Neutralisierung, Verdünnung) oder Entfernung gefährlicher chemischer Stoffe von der persönlichen Schutzausrüstung;

Dekontamination der persönlichen Schutzausrüstung – Entfernung (Verringerung) radioaktiver Kontamination von der persönlichen Schutzausrüstung und ihren Zubehörteilen;

Desinfektion der persönlichen Schutzausrüstung – Entfernung (Verringerung) bakterieller Kontamination von der persönlichen

Schutzausrüstung und ihren Zubehörteilen;

Desinsektion der persönlichen Schutzausrüstung – Entfernung von Gliederfüßern von der persönlichen Schutzausrüstung und ihren Zubehörteilen;

Schutzhelm – eine Kopfbedeckung, die dazu bestimmt ist, den oberen Teil des Kopfes vor Verletzungen durch herabfallende Gegenstände, vor Einwirkung von Feuchtigkeit, elektrischem Strom und Metallspritzern zu schützen;

Schutzhaube – eine Kopfbedeckung, die dazu bestimmt ist, den oberen Teil des Kopfes vor Verletzungen durch Anschlagen an harte unbewegliche Gegenstände zu schützen;

individuelles Rettungsgerät (IRG) – ein Gerät, das dazu bestimmt ist, eine unvorbereitete Person aus der Höhe entlang der Außenfassade von Gebäuden (Bauwerken) selbstständig, ohne Hilfe einer Fachkraft, zu retten;

Zubehörteile der persönlichen Schutzausrüstung – austauschbare

Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung, die vom Hersteller zusammen mit oder getrennt von der persönlichen Schutzausrüstung in gebrauchsfertiger (anwendungsfertiger) Form mit Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung geliefert werden;

Komponente der persönlichen Schutzausrüstung – ein funktional eigenständiger Teil der persönlichen Schutzausrüstung (einschließlich Materialien), der für die Montage der persönlichen Schutzausrüstung bestimmt ist, ohne Beeinträchtigung seiner Unversehrtheit demontiert und erneut für die Montage der persönlichen Schutzausrüstung verwendet werden kann;

Dekontaminationsfaktor der persönlichen Schutzausrüstung – das Verhältnis der radioaktiven Kontaminationsniveaus der persönlichen Schutzausrüstung vor und nach ihrer Dekontamination;

Schutzfaktor der persönlichen Schutzausrüstung – das Maß der Verringerung des Einwirkungs-niveaus eines schädlichen oder gefährlichen Faktors auf den Menschen durch die persönliche Schutzausrüstung;

Luftansaugkoeffizient – ein Kennwert, ausgedrückt als prozentuales Verhältnis der Konzentration des Teststoffs unter dem Gesichtsteil der persönlichen Atemschutzausrüstung zu seiner Konzentration in der Atmosphäre, bestimmt unter Bedingungen, bei denen Luft unter das Gesichtsteil entlang des Dichtungsbereichs, durch Ausatem- und Einatemventile, sofern vorhanden, und durch Undichtigkeiten der Verbindung einzelner Bestandteile der persönlichen Atemschutzausrüstung unter Umgehung des Filters eindringt;

Durchdringungskoeffizient – ein Kennwert, ausgedrückt als prozentuales Verhältnis der Konzentration des Teststoffs unter dem Gesichtsteil der persönlichen Atemschutzausrüstung zur Konzentration des Teststoffs in der Atmosphäre der Prüfkammer unter vorgegebenen Prüfbedingungen, bestimmt an einem Probanden;

Durchlässigkeitskoeffizient durch den Filter (das Filtermaterial) – ein Kennwert, der die Durchlässigkeit charakterisiert und als prozentuales Verhältnis der Konzentration des Teststoffs nach seinem Durchgang durch den Filter (das Filtermaterial) zur Konzentration des Teststoffs vor dem Filter (dem Filtermaterial) unter vorgegebenen Prüfbedingungen ausgedrückt wird;

Entgasungsgrad – das Verhältnis des Gehalts gefährlicher chemischer Stoffe auf der Oberfläche der persönlichen Schutzausrüstung vor und nach der Entgasung;

Verkehr von persönlicher Schutzausrüstung – die Lebenszyklusphasen der persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Herstellung, Beförderung, Lagerung, Anwendung, Entsorgung und Vertrieb der persönlichen Schutzausrüstung im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion;

gefährlicher Faktor – ein Faktor, dessen Einwirkung auf den Menschen zu seiner Verletzung oder seinem Tod führen kann;

Dichtungsbereich – die Anlagefläche der persönlichen Schutzausrüstung am menschlichen Körper, die die Abdichtung des Raums innerhalb der persönlichen Schutzausrüstung gewährleistet;

Nutzer – eine natürliche Person, die die persönliche Schutzausrüstung erworben hat und sie bestimmungsgemäß anwendet;

Erwerber – eine natürliche oder juristische Person, die die persönliche Schutzausrüstung erworben hat und ihren Vertrieb auf dem Markt und/oder ihre bestimmungsgemäße Anwendung organisiert;

Strahlungsfaktor – die Einwirkung äußerer ionisierender Strahlung und/oder radioaktiver Stoffe, die in den Organismus und auf die Haut gelangen, auf den Menschen;

Regenerationspatrone – ein Zubehörteil der

persönlichen Atemschutzausrüstung des isolierenden Typs, das im Inneren chemische Stoffe enthält, die bei seiner Auslösung Sauerstoff freisetzen und Kohlendioxid und Wasserdampf absorbieren;

Regenerationsprodukt – chemische Stoffe, die die Absorption von Kohlendioxid und Wasserdampf unter Freisetzung von Sauerstoff im Verlauf der Auslösung der Regenerationspatrone gewährleisten;

Selbstretter – eine persönliche Atemschutzausrüstung für die Evakuierung aus einer gefährlichen Atmosphäre, die durch das Vorhandensein

chemischer und biologischer Faktoren gekennzeichnet ist, deren Niveau die festgelegten Normwerte überschreitet;

Bleiäquivalent eines persönlichen Schutzmittels gegen

ionisierende Strahlungen – Kenngröße der Schutzwirkung eines Materials, gleich der Dicke einer Bleiplatte in Millimetern, die die Dosisleistung der Röntgenstrahlung ebenso vielfach schwächt wie das betreffende Material;

Verbindungselement (Karabiner) – eine zu öffnende Vorrichtung zur Verbindung von Bauteilen, die es dem Nutzer ermöglicht, ein Auffangsystem anzuschließen, um sich direkt oder indirekt mit einem Anschlagpunkt zu verbinden;

persönliches Schutzmittel (PSA) – am Menschen getragenes

Mittel der persönlichen Benutzung zur Verhütung oder Verringerung der Einwirkung schädlicher und (oder) gefährlicher Faktoren auf den Menschen sowie zum Schutz vor Kontamination;

persönliches Atemschutzmittel (PSA für Atemwege) – eine am Menschen getragene technische Vorrichtung, die den Körper vor inhalativer Einwirkung gefährlicher und schädlicher Faktoren schützt;

isolierendes persönliches Atemschutzmittel (Atemschutzgerät) – ein persönliches Atemschutzmittel, das dem Nutzer Luft (Atemgemisch) aus einer von der Umgebung unabhängigen Quelle zuführt;

filtrierendes persönliches Atemschutzmittel – ein persönliches Atemschutzmittel, das die Reinigung der vom Nutzer aus der Umgebung eingeatmeten Luft gewährleistet;

dermatologische persönliche Schutzmittel – Mittel, die zum Auftragen auf die menschliche Haut zu deren Schutz und Reinigung bestimmt sind, um die Einwirkung schädlicher und gefährlicher Faktoren unter Bedingungen

der industriellen Produktion zu verringern, und die nicht zu den Gegenständen der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Parfümerie- und Kosmetikerzeugnissen“ (TR ZU 009/2011) gehören;

Auffanggurt (Sicherheitsgurt mit Beingurten) – Bestandteil eines Auffangsystems zum Umschließen des menschlichen Körpers mit dem Ziel, einen Absturz aus der Höhe zu verhindern, der Verbindungsbänder, Schnallen und entsprechend befestigte Elemente umfassen kann

, um den gesamten menschlichen Körper zu stützen und den Körper während und nach einem Sturz zu halten;

Auffangsystem – ein persönliches Schutzmittel gegen Absturz aus der Höhe, bestehend aus einem Auffanggurt und einem zur Sicherung angeschlossenen Teilsystem;

Anforderungen an die Qualifikation des Nutzers – eine Liste von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, über die der Nutzer verfügen muss, um seine Sicherheit bei der Verwendung des persönlichen Schutzmittels zu gewährleisten;

Testsubstanz – ein chemischer Stoff (einschließlich Aerosol), mit dessen Hilfe die Parameter des persönlichen Atemschutzmittels bestimmt werden, die die Wirksamkeit seiner Anwendung kennzeichnen;

schwer entfernbares Etikett – ein am Erzeugnis befestigtes Etikett, das die Übermittlung der Information an den Endverbraucher sicherstellen muss, wobei die Möglichkeit ihres Verlusts beim Inverkehrbringen der Produkte ausgeschlossen ist;

Haltegurt (Sicherheitsgurt ohne Beingurte) – ein Bauteil, das den Rumpf des Menschen umschließt und aus einzelnen Teilen besteht, die in Verbindung mit Bändern den Nutzer während der Arbeit auf einer bestimmten Höhe fixieren;

„Filterselbstretter, der bei Bränden verwendet wird“ – ein persönliches Schutzmittel der Atemwege, der Augen und der Hautdecken des menschlichen Kopfes, das zum Schutz des Menschen vor toxischen Verbrennungsprodukten bei Rettung und Evakuierung während eines Brandes bestimmt ist;

chemischer Faktor – Einwirkung chemischer Stoffe, Gemische, einschließlich einiger Stoffe biologischer Natur (Antibiotika, Vitamine, Hormone, Enzyme, Eiweißpräparate), die durch chemische Synthese gewonnen werden und (oder) zu deren Kontrolle Methoden der chemischen Analyse verwendet werden.

3. Regeln des Inverkehrbringens auf dem Markt

Persönliche Schutzmittel werden auf dem Markt in Verkehr gebracht, wenn sie den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion sowie anderer Technischer Regelwerke der Zollunion, die auf sie Anwendung finden, entsprechen, unter der Bedingung, dass sie die Konformitätsbestätigung gemäß Artikel 5 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion sowie gemäß anderen Technischen Regelwerken der Zollunion, die auf sie Anwendung finden, durchlaufen haben.

Persönliche Schutzmittel, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion nicht bestätigt wurde, dürfen nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten gekennzeichnet werden und werden nicht zum Inverkehrbringen auf dem Markt zugelassen.

Persönliche Schutzmittel, die nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten gekennzeichnet sind, werden nicht zum Inverkehrbringen auf dem Markt zugelassen.

4. Sicherheitsanforderungen

4.1. Persönliche Schutzausrüstungen müssen so entwickelt und hergestellt werden, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Erfüllung der Anforderungen an Betrieb und Wartung Folgendes gewährleisten: das erforderliche Schutzniveau für Leben und Gesundheit des Menschen vor schädlichen und gefährlichen Faktoren;

das Fehlen eines unzulässigen Risikos des Entstehens von Situationen, die zu Gefahren führen können;

das erforderliche Schutzniveau für Leben und Gesundheit des Menschen vor Gefahren, die bei der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen entstehen;

4.2. Persönliche Schutzausrüstungen (außer dermatologischen) müssen folgenden allgemeinen Anforderungen entsprechen:

1) Bestandteile (Materialien und Nähte) der persönlichen Schutzausrüstung, die mit dem Körper des Nutzers in Berührung kommen, dürfen keine Vorsprünge aufweisen, die Hautreizungen, Druckstellen, Schmerzempfindungen oder Verletzungen hervorrufen können;

2) persönliche Schutzausrüstungen dürfen keine Stoffe in einer für die menschliche Gesundheit schädlichen Menge freisetzen. Die sanitär-chemische Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen wird durch die Migration schädlicher chemischer Stoffe in das Modellmedium gemäß Tabelle 1 der Anlage Nr. 3 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion charakterisiert:

für Bestandteile (Materialien) persönlicher Schutzausrüstungen, die unmittelbaren Kontakt mit den äußeren Hautdecken und Schleimhäuten des menschlichen Körpers haben, einschließlich für Schutzkleidung, die mit der menschlichen Haut auf einer Fläche von mehr als 5 Prozent in Berührung kommt, darf die zulässige Migrationsmenge chemischer Stoffe

im wässrigen Modellmedium die in diesem Technischen Regelwerk der Zollunion festgelegten Werte nicht überschreiten;

für Bestandteile (Materialien) persönlicher Schutzausrüstungen, die Kontakt mit der eingeatmeten Luft haben, einschließlich für Schutzkleidung, die nicht mit der menschlichen Haut auf einer Fläche von mehr als 5 Prozent in Berührung kommt, darf die maximal zulässige Konzentration chemischer Stoffe im luftförmigen Modellmedium die in diesem Technischen Regelwerk der Zollunion festgelegten Werte nicht überschreiten;

3) persönliche Schutzausrüstungen und ihre Zubehörteile, Bestandteile (Materialien) müssen den sanitär-chemischen, organoleptischen und toxikologisch-hygienischen Kennwerten entsprechen, die in Tabelle 2 der Anlage Nr. 3 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion angegeben sind;

4) persönliche Schutzausrüstungen müssen Eigenschaften aufweisen, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter den vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen gewährleisten, dass von diesen Schutzausrüstungen keine schädlichen und (oder) gefährlichen Faktoren auf die Nutzer einwirken, oder die ein Einwirkungsniveau dieser Faktoren gewährleisten, das die in Anlage Nr. 3 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion angegebenen Normwerte nicht überschreitet;

5) persönliche Schutzausrüstungen müssen so konstruiert und hergestellt werden, dass der Nutzer unter den vom Hersteller vorgesehenen Einsatzbedingungen seine Tätigkeit ausüben kann und die persönlichen Schutzausrüstungen ihre Schutzeigenschaften, Sicherheit und Zuverlässigkeit behalten;

6) persönliche Schutzausrüstungen müssen eine Konstruktion aufweisen, die den anthropometrischen Daten des Nutzers entspricht, wobei das Größen- und Körpergrößensortiment alle Nutzerkategorien berücksichtigen

muss;

7) der Bedienkomfort muss durch Verstell- und Fixiersysteme sowie durch die Auswahl der Größenreihe gewährleistet werden;

8) persönliche Schutzausrüstungen verschiedener Arten, die unabhängig von ihrer konstruktiven Ausführung und ihren Herstellungsbesonderheiten zum gleichzeitigen Schutz verschiedener Körperteile vor mehreren gleichzeitig einwirkenden gefährlichen und (oder) schädlichen Faktoren bestimmt sind, müssen konstruktiv kompatibel und ergonomisch sein;

Anmerkung ISPI!

Unterabsatz 9) ist in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

9) persönliche Schutzausrüstungen, die zur Verwendung in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, müssen aus Materialien hergestellt werden, die Funkenbildung ausschließen;

10) persönliche Schutzausrüstungen müssen eine minimale Masse aufweisen, ohne dass die Anforderungen an die Festigkeit der Konstruktion und die Wirksamkeit der Schutzeigenschaften bei der Verwendung herabgesetzt werden;

11) persönliche Schutzausrüstungen, die zur Verwendung als Mittel zur Selbstrettung und (oder) Rettung bestimmt sind, müssen die Möglichkeit ihres Anlegens (in betriebsbereiten Zustand Versetzens, Einschaltens) oder Ablegens innerhalb der auf der Verpackung und in der Betriebsdokumentation des Herstellers angegebenen Zeit gewährleisten;

12) in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzausrüstungen sind Vollständigkeit, Lager- oder Haltbarkeitsdauer, Garantiefrist (für persönliche Schutzausrüstungen, die ihre Schutzeigenschaften während

der Lagerung und (oder) des Betriebs verlieren), Regeln für sichere Lagerung, Verwendung (Betrieb und Pflege), Transport und Entsorgung sowie bei Bedarf die klimatische Ausführung der persönlichen Schutzausrüstungen und die Regeln für deren Entgasung, Dekontamination, Desinfektion sowie Methoden zur Bestätigung ihrer Schutzeigenschaften anzugeben.

Fußnote. Absatz 4.2 mit Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Anmerkung ISPI!

In Absatz 4.3 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4.3. Persönliche Schutzausrüstungen gegen mechanische Einwirkungen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1) hinsichtlich spezieller Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstungen für die Hände gegen mechanische Einwirkungen und allgemeine produktionsbedingte Verschmutzungen:

Materialien und Erzeugnisse zum Schutz vor Durchstichen müssen Durchstichfestigkeit aufweisen, darunter nicht weniger als 13 N für Gewebe, nicht weniger als 22 N - für Kunstleder und nicht weniger als 58 N - für Naturleder;

Materialien und Erzeugnisse zum Schutz vor Schnitten müssen Schnittwiderstand aufweisen, darunter nicht weniger als 2 N/mm für Gewebe, nicht weniger als 6 N/mm - für Kunstleder und nicht weniger als 8 N/mm - für Naturleder;

Materialien persönlicher Schutzausrüstungen für die Hände, die gegen Abrieb beständig sind, müssen Beständigkeit gegen Abrieb mit wasserfestem Schleifpapier aufweisen, darunter nicht weniger als 500 Einwirkungszyklen für Gewebe, nicht weniger als 1600 Einwirkungszyklen - für Kunstleder, nicht weniger als 7000 Einwirkungszyklen - für Naturleder und Beständigkeit gegen Abrieb mit Schleifstein von nicht weniger als 350 Einwirkungszyklen - für Maschenware;

Spezialkleidung und Gewebe für ihre Herstellung, die gegen Abrieb beständig sind, müssen Abriebfestigkeit aufweisen: Leinen- und Halbleinengewebe (Segeltuchart) – gegenüber wasserfestem Schleifpapier (mindestens 500 Belastungszyklen), sonstige Gewebe – gegenüber grauem Uniformtuch (mindestens 3 000 Belastungszyklen), Spezialkleidung zum Schutz vor allgemeinen produktionsbedingten Verschmutzungen und textile Materialien für ihre Herstellung – gegenüber grauem Uniformtuch (mindestens 1 300 Belastungszyklen);

Die Bruchlast von Materialien persönlicher Schutzausrüstung der Hände gegen mechanische Einwirkungen muss bei Geweben mindestens 600 N in Kettrichtung und 400 N in Schussrichtung, bei Kunstleder mindestens 350 N, bei Naturleder mindestens 130 N betragen. Die Reißfestigkeit von Maschenwaren persönlicher Schutzausrüstung der Hände gegen mechanische Einwirkungen muss mindestens 140 N betragen;

Die Bruchlast von Geweben für Spezialkleidung zum Schutz vor mechanischen Einwirkungen muss mindestens 400 N betragen, zum Schutz vor allgemeinen produktionsbedingten Verschmutzungen – mindestens 400 N in Kettrichtung und mindestens 250 N in Schussrichtung;

Die Bruchlast von Nähten der Spezialkleidung zum Schutz vor mechanischen Einwirkungen, allgemeinen produktionsbedingten Verschmutzungen und persönlicher Schutzausrüstung der Hände gegen mechanische Einwirkungen muss mindestens 250 N betragen; bei

Materialien mit geringerer Bruchlast darf die Bruchlast der Nähte nicht geringer sein als die Bruchlast der Materialien;

Materialien und Erzeugnisse zum Schutz vor ungiftigem Staub müssen in Abhängigkeit von der Schutzgruppe eine Staubburchlässigkeit von höchstens 40 g/m² aufweisen und ihre staubschützenden Eigenschaften nach 5 Wäschen oder chemischen Reinigungen behalten;

Spezialkleidung zum Schutz vor Wasser und Lösungen ungiftiger Stoffe muss eine Wasserundurchlässigkeit von mindestens 2 000 Pa und bei Einwirkung von Wasserstrahlen von mindestens 3 500 Pa aufweisen;

Persönliche Schutzausrüstung der Hände zum Schutz vor Wasser und Lösungen ungiftiger Stoffe und Materialien für ihre Herstellung müssen wasserundurchlässig sein;

2) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu Spezialschutzkleidung und Handschutzmitteln gegen mechanische Einwirkungen und allgemeine produktionsbedingte Verschmutzungen deren Bestimmung und Einsatzbedingungen angeben;

3) Spezialkleidung gegen mögliches Erfassen durch bewegte Teile von Mechanismen darf keine äußeren abstehenden Komponenten aufweisen und muss eine Bruchlast der Materialien und Nähte besitzen, bei deren Überschreitung im Fall des Erfassens das erfasste Material der Komponente oder die daran angrenzende Naht dieser persönlichen Schutzausrüstung zerstört wird, ohne dem Nutzer Schaden zuzufügen;

4) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu Spezialkleidung gegen mögliches Erfassen durch bewegte Teile von Mechanismen die Wertebereiche der Bruchlast der Befestigungsknoten von Komponenten und Teilen des Erzeugnisses angeben;

5) in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung der Hände gegen Vibrationen:

Persönliche Schutzausrüstung der Hände gegen Vibration muss den Kontakt der Hand mit der vibrierenden Oberfläche ausschließen;

Die maximale Dicke des Handflächenteils des Erzeugnisses mit Schutzeinlage (im unbelasteten Zustand) darf 8 mm nicht überschreiten;

Die Bruchlast der Nähte muss mindestens 250 N betragen;

Vibrationsdämpfende Materialien müssen die Erhaltung der vom Hersteller vorgesehenen vibrationsdämpfenden Eigenschaften gewährleisten, die sich bei Verlust der mechanischen Festigkeit oder bei Verschiebung dieser Materialien nicht verschlechtern dürfen;

6) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlicher Schutzausrüstung der Hände gegen Vibrationen die Kennwerte der Wirksamkeit des Vibrationsschutzes und die Einsatzbedingungen (Bestimmung) angeben;

7) in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung der Füße (Schuhe) gegen Vibrationen:

Schuhe müssen eine Wirksamkeit des Vibrationsschutzes von mindestens 2 dB bei einer Vibrationsfrequenz von 16 Hz und von mindestens 4 dB bei Vibrationsfrequenzen von 31,5 Hz und 63 Hz aufweisen;

weitere Anforderungen an das Material der Schuhsohle, an die Festigkeit der Befestigung von Schuhteilen und an deren andere Parameter unter Bedingungen der Vibrationseinwirkung sind in Unterpunkt 9 dieses Punktes angegeben;

8) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlicher Schutzausrüstung der Füße gegen Vibrationen den Wert der Wirksamkeit des Vibrationsschutzes (Übertragungskoeffizient) angeben;

9) in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung der Füße (Schuhe) gegen Stöße, Durchstiche und Schnitte, allgemeine produktionsbedingte Verschmutzungen, Abrieb, Wasser und Lösungen ungiftiger Stoffe:

Schuhe zum Schutz der Füße gegen Stöße müssen je nach Bestimmung mit folgenden Schutzeinrichtungen ausgestattet sein: Schutzkappen, die Schutz gegen Stöße im Zehenbereich mit einer Energie von mindestens 5 J gewährleisten, Schutzschilden, die Schutz gegen Stöße im Ristbereich mit einer Energie von mindestens 3 J gewährleisten, Schutzschilden, die Schutz gegen Stöße im Knöchelbereich mit einer Energie von mindestens 2 J gewährleisten, Ristschutzschilden, die Schutz gegen Stöße im Spannbereich mit einer Energie von mindestens 15 J gewährleisten, Schutzschilden, die Schutz gegen Stöße im Schienbeinbereich mit einer Energie von mindestens 1 J gewährleisten;

Schuhe zum Schutz vor Durchstichen und Schnitten müssen eine durchstichschützende Einlage aufweisen und einen Widerstand gegen vollständigen Durchstich von mindestens 1200 N gewährleisten;

Es ist zulässig, Schuhe mit den aufgeführten Schutzeinrichtungen auszustatten, die gleichzeitigen Schutz vor mehreren schädlichen mechanischen Einwirkungen gewährleisten;

Der innere Sicherheitsabstand der Schutzkappe bei einem Stoß mit einer Energie von 5, 15, 25, 50, 100, 200 J muss mindestens 20 mm betragen;

Das Material der Schuhsohle muss eine Festigkeit von mindestens 2 N/mm² und eine Härte von höchstens 70 Shore-Einheiten aufweisen, mit Ausnahme von Schuhen zum Schutz vor allgemeinen produktionsbedingten Verschmutzungen;

Die Festigkeit der Befestigung der Bodenteile mit dem Schuhschaft muss mindestens 45 N/cm betragen (außer bei Gummi- und Polymerschuh). Verbindungen von Schuhteilen, außer der Verbindung des Bodens mit dem

Schaft, müssen eine Reißfestigkeit von mindestens 120 N/cm aufweisen;

Schuhe zum Schutz vor Abrieb müssen mit verschleißfesten Sohlen hergestellt werden;

Schuhe zum Schutz vor Wasser müssen wasserundurchlässig sein;

10) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu den Mitteln persönlicher Schutzausrüstung der Füße gegen Stöße deren Bestimmung und

Einsatzbedingungen angeben;

11) in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung der Füße (Schuhe) gegen Rutschen:

Der Laufteil der Schuhsohle (außer bei Gummi- und Polymerschuh) muss eine Reißfestigkeit von mindestens 180 N/cm aufweisen und darf diese über die gesamte Lebensdauer um nicht mehr als 25 Prozent verringern;

Der Gleitreibungskoeffizient auf eingefetteten Oberflächen muss mindestens 0,2 betragen;

Anforderungen an das Material der Schuhsohle, an die Festigkeit der Befestigung von Schuhteilen und an deren andere Parameter sind in Unterpunkt 9 dieses Punktes angegeben;

12. der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzausrüstungen der Beine gegen Ausrutschen die Frist der Erhaltung der Rutschhemmenden Eigenschaften des Erzeugnisses und die Anwendungsbedingungen (Bestimmung) angeben;

13. hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstungen des Kopfes (Schutzhelme):

Schutzhelme dürfen bei einer Aufprallenergie von mindestens 50 J keine Kraft von mehr als 5 kN auf den Kopf übertragen, und bei Einwirkung scharfer fallender Gegenstände mit einer Energie von mindestens 30 J darf keine Berührung mit dem Kopf erfolgen;

Schutzhelme müssen eine natürliche Belüftung des Innenraums gewährleisten;

der Helmkörper muss bei Berührung mit spannungsführenden Teilen vor Verletzungen durch Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Spannung von mindestens 440 V schützen, und bei Einwirkung eines Lichtbogens muss der Helmkörper Schutz vor thermischen Risiken gewährleisten, nicht brennen und nicht schmelzen;.

Schutzhelme müssen die Schutzeigenschaften im vom Hersteller angegebenen Temperaturbereich erhalten. Auf jeden Schutzhelm muss eine nicht entfernbare Kennzeichnung (einschließlich Gravur, Prägung u. a.) oder ein schwer entfernbares Etikett mit dem Temperaturbereich, in dem der Helm verwendet werden darf, sowie dem Niveau der Elektroisolationseigenschaften, Symbolen der Beständigkeit gegen seitliche Verformung und Spritzer geschmolzenen Metalls (wenn der Helm den genannten Anforderungen entspricht) angebracht werden;

Schutzhelme müssen ein Befestigungssystem am Kopf haben, das ein selbstständiges Herunterfallen oder Verrutschen vom Kopf verhindert;

Bei Verwendung eines Kinnriemens in der Konstruktion von Schutzhelmen muss dessen Breite mindestens 10 mm betragen, und die Befestigungsmechanismen müssen bei einer Kraft von mindestens 150 N und höchstens 250 N zerstört werden;

die seitliche Verformung des Schutzhelms bei der Prüfung darf höchstens 40 mm betragen, die bleibende Verformung höchstens 15 mm;

das System zur Einstellung der Position des Schutzhelms am Kopf darf sich nach der Einstellung und Justierung während der gesamten Nutzungsdauer nicht selbstständig verstellen;

14) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu den Mitteln

des persönlichen Kopfschutzes den Betriebstemperaturbereich, die Schutzeigenschaften gegen die Einwirkung von elektrischem Strom und die Anwendungsbedingungen (Bestimmungen) angeben;

15) hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstungen des Kopfes gegen Stöße an feste Objekte (Schutzhelme):

Schutzhelme dürfen bei einer Aufprallenergie von mindestens 12,5 J keine maximale Kraft von mehr als 10 kN auf den Kopf übertragen, und beim Aufprall scharfer Gegenstände darf bei einer Aufprallenergie von mindestens 2,5 J keine Berührung der scharfen Gegenstände mit dem Kopf erfolgen;

Schutzhelme müssen eine natürliche Belüftung des Innenraums gewährleisten;

Bei Verwendung eines Kinnriemens in der Konstruktion von Schutzhelmen muss dessen Breite mindestens 10 mm betragen, und die Befestigungsmechanismen müssen bei einer Kraft von mindestens 150 N und höchstens 250 N zerstört werden;

16) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzausrüstungen des Kopfes gegen Stöße an feste Objekte die Bestimmung und die Betriebsbedingungen angeben;

17) hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstungen der Augen (Schutzbrillen), einschließlich gegen nichtionisierende Strahlungen:

Schutzbrillen dürfen keine Vorsprünge, scharfe Kanten, Grate oder andere Defekte aufweisen, die bei der Verwendung Unbehagen verursachen oder Schaden zufügen;

Schutzbrillen des offenen Typs, die zum Schutz gegen Hochgeschwindigkeitspartikel bestimmt sind, müssen stoßfest gegen eine kinetische Energie von 0,84 J (niederenergetischer Stoß) sein, und solche des geschlossenen Typs – gegen einen Stoß mit einer kinetischen Energie von 0,84 J (niederenergetischer Stoß) oder 5,9 J (mittelenergetischer Stoß);

Schutzbrillen erhöhter Festigkeit müssen frontale und seitliche (falls anwendbar) Stöße aushalten, die mit einer Stahlkugel mit einem Nenndurchmesser von 22 mm, einer Mindestmasse von 43 g, mit einem mittleren Geschwindigkeitswert von 5,1 m/s und einer Energie von höchstens 0,6 J ausgeführt werden;

Bei geschlossenen Brillen mit indirekter Belüftung darf das Eindringen einer Staubbmischung durch die Belüftungsöffnungen in den Brilleninnenraum höchstens 3 mg/min betragen;

der Körper von Schutzbrillen des geschlossenen Typs, die zum Schutz gegen nichtionisierende Strahlung bestimmt sind, muss dasselbe oder ein höheres Schutzniveau gegen nichtionisierende Strahlung gewährleisten wie der Lichtfilter der Schutzbrille;

farblose, chemisch beständige Deckgläser und Träger von Lichtfiltern, die zur Verwendung in persönlichen Augen-Schutzausrüstungen bestimmt sind, müssen einen Lichttransmissionskoeffizienten von mehr als 74,4 Prozent aufweisen;

optische Teile von Schutzbrillen (Brillengläser) dürfen keine optischen Defekte (Blasen, Kratzer, Einschlüsse, Trübungen, Erosionen, Gießspuren,

Verwischungen, Körnigkeit, Vertiefungen, Ablösungen und Rauheit) aufweisen und keine optische Wirkung haben, die die visuelle Wahrnehmung verschlechtert, wobei die sphärische Refraktion und der Astigmatismus nicht überschreiten dürfen: für die erste optische Klasse 0,06 dpt, für die zweite -0,12 dpt, die prismatische Wirkung in der vertikalen Ebene - 0,25 prismatische dpt; in der horizontalen Ebene - 0,75 prismatische dpt für die erste und 1,00 prismatische dpt für die zweite optische Klasse;

bei Prüfungen müssen Brillengläser, die vom Hersteller als beschlagfest für die Verwendung in persönlichen Augen-Schutzausrüstungen deklariert sind, mindestens 8 s lang unbeschlagen bleiben;

18) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Augen-Schutzausrüstungen die optische Klasse, die Schutzeigenschaften und die Bedingungen ihrer Anwendung (Bestimmung) angeben;

19) hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstungen des Gesichts (Gesichtsschutzschilde):

Gesichtsschutzschilde, die mit Einstellsystemen ausgestattet sind, müssen so entwickelt und hergestellt werden, dass ihre Einstellung sich während des Betriebs nicht selbstständig verstellt;

die Einstellung von Gesichtsschutzschilden muss ohne Abnahme des Erzeugnisses vom Kopf erfolgen, wobei sich die Befestigung am Kopf nicht verschieben darf;

Lichtfilter von Gesichtsschutzschilden müssen in der Masse gefärbt sein und dürfen neben der optischen Hauptwirkung (Filterung) keine zusätzliche optische Wirkung haben, die eine Verschlechterung der visuellen Wahrnehmung hervorruft. Die zusätzliche optische Wirkung der Lichtfilter darf die in Unterpunkt 17 dieses Punktes angegebenen Werte nicht überschreiten;

Gesichtsschutzschilde müssen eine Masse von höchstens 0,65 kg haben;

Gesichtsschutzschilde, die zum Schutz gegen Hochgeschwindigkeitspartikel bestimmt sind, müssen stoßfest gegen eine kinetische Energie von 0,84 J (niederenergetischer Stoß), 5,9 J (mittelenergetischer Stoß) oder 14,9 J (hochenergetischer Stoß) je nach Bestimmung sein;

optische Teile der Gesichtsschutzschilde (Sichtschutz- und Deckscheiben, Schirme) dürfen keine optische Wirkung besitzen, die eine Verschlechterung der visuellen Wahrnehmung verursacht. Die optische Wirkung der genannten Teile darf die in Unterabsatz 17 dieses Absatzes angegebenen Werte nicht überschreiten;

Gesichtsschutzschilde erhöhter Festigkeit müssen frontalen und seitlichen (sofern anwendbar) Stößen standhalten, die durch eine Stahlkugel mit einem Nenndurchmesser von 22 mm, einer Mindestmasse von 43 g, mit einem mittleren Geschwindigkeitswert von 5,1 m/s und einer Energie von nicht mehr als 0,6 J verursacht werden;

20) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu den Mitteln

des individuellen Gesichtsschutzes die Schutzeigenschaften und

die Einsatzbedingungen mit Angabe des Verzeichnisses und der Grade der Einwirkung schädlicher und gefährlicher Faktoren angeben, vor denen Schutz gewährleistet wird;

21) in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz: in Auffangsystemen, die zum Stoppen eines Sturzes bestimmt sind, darf die auf den Menschen im Moment des Sturzes übertragene Kraft bei Verwendung eines Auffanggurtes 6 kN nicht überschreiten; bei Verwendung eines Haltegurtes darf die auf den Menschen übertragene Kraft 4 kN nicht überschreiten;

Komponenten und Verbindungselemente von Auffang- und Haltesystemen müssen einer statischen Last von mindestens 15 kN standhalten, und Verbindungsmittel aus synthetischen Materialien müssen mindestens 22 kN standhalten;

persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz muss eine Konstruktion aufweisen, die eine Rückenverletzung bei der Ausführung von Arbeiten, auch in unbequemen Körperhaltungen, das Herausfallen des Menschen aus der persönlichen Schutzausrüstung sowie das selbsttätige Lösen der Verbindungselemente der persönlichen Schutzausrüstung ausschließt;

persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz muss einer dynamischen Last standhalten, die beim Sturz einer Last mit einer Masse von 100 kg aus einer Höhe von 4 m, 2 m und 1 m entsteht, und Haltegurte (Sicherheitsgurte ohne Beingurte) müssen einer solchen aus einer Höhe gleich der doppelten maximalen Länge des Verbindungsmittels standhalten;

Komponenten von Auffangsystemen mit einer Einrichtung des einziehenden Typs mit Drahtseil oder mit eingebauter Dämpfungseinrichtung sowie Auf- und Abseilgeräte und Rettungsgeräte, mit Ausnahme individueller Rettungsgeräte, müssen einer statischen Last von mindestens 12 kN standhalten;

Verschlüsse der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz müssen die Möglichkeit selbsttätigen Öffnens ausschließen und vorn angeordnet sein;

die maximale Länge des Verbindungsmittels einschließlich der Länge der Endverbindungen unter Berücksichtigung des Falldämpfers darf nicht mehr als 2 m betragen;

die Konstruktion des Karabiners muss ein zufälliges Öffnen ausschließen und außerdem ein Einklemmen und Verletzen der Hände bei der Arbeit mit ihm ausschließen;

Materialien der Verbindungselemente müssen korrosionsbeständig sein, Metallteile dürfen mit dem menschlichen Körper außer den Händen nicht unmittelbar in Berührung kommen;

für individuelle Rettungsgeräte (IRG) werden zusätzliche Sicherheitsanforderungen festgelegt:

IRG müssen eine wirksame und sichere Nutzung durch jeden Benutzer unabhängig von der architektonischen Komplexität des Gebäudes (Bauwerks) gewährleisten und ständig einsatzbereit sein;

das IRG muss ein Drehen und die Möglichkeit des freien Falls des Benutzers beim Abseilen sowie ein plötzliches Anhalten des Abseilens ausschließen;

die Abseilgeschwindigkeit im IRG muss automatisch gewährleistet werden und darf 2 m/s nicht überschreiten;

das IRG muss die Möglichkeit bieten, die Tatsache der Nutzung festzustellen, um eine erneute Anwendung zu verhindern, und muss außerdem die Möglichkeit der Entstehung einer Gefahr für den Benutzer nach dem Abseilen ausschließen;

Komponenten des IRG müssen gegen Einwirkung hoher Temperaturen und biologische Einwirkung beständig sein und ihre Wirksamkeit nach den genannten Einwirkungen behalten;

22) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz die Gesamtlänge des Auffangsystems mit Verbindungsmittel einschließlich Falldämpfer, Endverbindungen und Verbindungselementen sowie die klimatischen Einsatzbedingungen angeben, für IRG wird zusätzlich die maximale Abseilhöhe angegeben;

23) in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung des Gehörs:

die Anpresskraft der Kapselgehörschützer an den Kopf um das Ohr herum darf nicht weniger als 8 N und nicht mehr als 14 N betragen; der Druck der Dichtungspolster der Kapselgehörschützer darf 4500 Pa nicht überschreiten;

Komponenten des Kapselgehörschützers dürfen nach Kontakt mit einem glühenden Gegenstand nicht brennen oder glimmen;

Gehörschutzstöpsel, die zur Verwendung in der

Lebensmittel- und Pharmaindustrie bestimmt sind, müssen metallische nachweisbare Komponenten aufweisen;

bei Verwendung von mit einem Helm kombinierten Gehörschutzkapseln darf die Andruckkraft des Kopfbandäquivalents 14 N nicht überschreiten, und bei Vorhandensein einer Vorrichtung zur Regulierung dieser Kraft ist der genannte Parameter auf höchstens 14 N einzustellen;

der Mittelwert der Andruckkraft des Kopfbandäquivalents bei Verwendung von mit einem Helm kombinierten Gehörschutzkapseln darf nicht weniger als 8 N betragen;

der Druck des Dämpfers von mit einem Helm kombinierten Gehörschutzkapseln darf 4500 Pa nicht überschreiten, und bei Vorhandensein einer Vorrichtung zur Regulierung der Andruckkraft des Kopfbandäquivalents in den mit einem Helm kombinierten Gehörschutzkapseln ist die maximale Andruckkraft auf höchstens 14 N einzustellen;

die Befestigung des persönlichen Gehörschutzmittels muss mindestens 2500 Dehnungszyklen gewährleisten, wobei die Andruckkraft im Verhältnis zum Ausgangswert nicht um mehr als 15 Prozent abnehmen darf;

Gehörschutzstopfen müssen eine Form aufweisen, die es ermöglicht, sie ohne Unbehagen und Schaden für den Nutzer in den äußeren Gehörgang

oder die Ohrmuschel einzuführen und daraus zu entnehmen;

24) der Hersteller muss auf der Verpackung und in der Betriebsdokumentation zu den persönlichen Gehörschutzmitteln die Schutzeigenschaften dieses persönlichen Schutzmittels und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) angeben.

Fußnote. Punkt 4.3 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Anmerkung ISPI!

In Punkt 4.4 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

4.4. Persönliche Schutzmittel gegen chemische Faktoren müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1) in Bezug auf Isolieranzüge (einschließlich solcher, die zum Schutz gegen biologische Faktoren verwendet werden):

die Luft muss bei ihrer Zwangszufuhr in den Anzuginnenraum und die Atemzone in einem Volumen von mindestens 150 l/min zugeführt werden, wobei der Überdruck im Anzuginnenraum 300 Pa nicht überschreiten darf und die Lufttemperatur in der Atemzone nicht höher als +50⁰C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von mehr als 30 Prozent und +60⁰C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von weniger als 30 Prozent sein darf;

bei plötzlicher (havariebedingter) Abschaltung des Systems der Zwangsluftzufuhr in die Atemzone muss die Konstruktion des Anzugs eine ungehinderte natürliche Atmung des Menschen mit einem Volumenstrom der Luft von mindestens 60 l/min gewährleisten;

der Atemwiderstand darf 200 Pa beim Einatmen und 160 Pa beim Ausatmen in autonomen Isolieranzügen und 80 Pa beim Ausatmen in Schlauch-Isolieranzügen bei einem konstanten Volumenstrom der Luft von $0,5 \cdot 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s}$ nicht überschreiten;

die Menge der in den Schlauch-Isolieranzug zugeführten Luft muss mindestens $4,2 \cdot 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s}$ (250 l/min) betragen, davon in die Atemzone mindestens $2,5 \cdot 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s}$ (150 l/min);

der Volumengehalt an Kohlendioxid in der eingeatmeten Luft darf 2 Prozent nicht überschreiten, und der Sauerstoffgehalt muss mindestens 18 Prozent betragen;

die Lufttemperatur muss bei ihrer Zwangszufuhr in den Anzuginnenraum von $+18^{\circ}\text{C}$ bis $+23^{\circ}\text{C}$ bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 30 bis 60 Prozent betragen (außer bei Anzügen mit autonomen Systemen der Zwangsluftzufuhr);

die Verringerung der Gesichtsfeldfläche im Isolieranzug darf 30 Prozent der Gesichtsfeldfläche ohne Isolieranzug nicht überschreiten;

die Konstruktion des Isolieranzugs muss die Möglichkeit des Empfangs und der Übermittlung von akustischen, visuellen oder mithilfe spezieller Vorrichtungen übertragenen Informationen gewährleisten, wobei die Schalldämmung im Bereich der Sprachfrequenzen 10 dB nicht überschreiten darf, die Verringerung der Sprachwahrnehmung nicht mehr als 15 Prozent betragen muss, die Verständlichkeit der übertragenen Sprache mindestens 80 Prozent der Wörter betragen muss und für Arbeiten, die eine höhere Kommunikationsqualität erfordern, mindestens 94 Prozent der Wörter betragen muss;

der Schallpegel, der durch den Luftstrom bei seiner Zwangszufuhr erzeugt wird, darf 70 dB nicht überschreiten;

die Konstruktion des Isolieranzugs muss das Eindringen von Wasser und Lösungen, die durch Berieselung auf ihn aufgebracht werden, in den Anzuginnenraum während mindestens 10 Minuten verhindern;

die Konstruktion des Isolieranzugs, seine Masse und deren Verteilung über die Körperoberfläche dürfen keine Einschränkung der Beweglichkeit und Arbeitsfähigkeit des Nutzers verursachen, die ihn daran hindert, Arbeiten unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen des persönlichen Schutzmittels auszuführen, sich fortzubewegen und im Falle des Eintretens einer Havariesituation zu evakuieren, wobei die Masse des Schlauch-Isolieranzugs 8,5 kg und die des autonomen Anzugs 11 kg nicht überschreiten darf;

der Isolieranzug muss seine Eigenschaften, die den vorgegebenen Schutzfaktor gewährleisten, nach den entsprechenden Reinigungsarten während der gesamten Lebensdauer erhalten und darf seine Festigkeit im Laufe des Betriebs nicht um mehr als 25 Prozent des vom Hersteller angegebenen Wertes verringern;

in Bezug auf Isolieranzüge, die für den Einsatz unter ungünstigen mikroklimatischen Bedingungen bestimmt sind, muss die Möglichkeit der Verwendung von Vorrichtungen vorgesehen werden, die Wärmedämmung, Wärmeableitung oder Wärmezufuhr gewährleisten;

2) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu den Isolieranzügen den Schutzfaktor und die Bedingungen, unter denen er erreicht wird, die maximale Schutzwirkungsdauer mit Angabe der einwirkenden Faktoren, die Dauer der ununterbrochenen Nutzung und die Bedingungen, unter denen dies erreicht wird, die Methoden, Verfahren und die Häufigkeit der Entgiftung (sofern vorgesehen) angeben;

3) in Bezug auf isolierende persönliche Atemschutzmittel:

jedes Erzeugnis muss eine Identifikationsnummer aufweisen, die auf dem Erzeugnis, der Verpackung und in der Betriebsdokumentation angebracht wird;

die Einschränkung der Gesichtsfeldfläche ist um nicht mehr als 30 Prozent für alle persönlichen Atemschutzmittel dieses Typs zulässig, außer bei Helm-Masken und Atemschutzgeräten, die mit Brillen und Maske ausgestattet sind;

die persönlichen Atemschutzmittel müssen die Möglichkeit der Feststellung des Sachverhalts des erstmaligen Inbetriebsetzens des Erzeugnisses oder des Öffnens gewährleisten;

die Temperatur der aus dem persönlichen Atemschutzmittel eingeatmeten Mischung darf 60°C für persönliche Atemschutzmittel mit einer Schutzwirkungsdauer von bis zu 15 Minuten und 55°C bei einer Schutzwirkungsdauer von mehr als 15 Minuten nicht überschreiten;

die persönlichen Atemschutzmittel dürfen sich nach Einwirkung einer offenen Flamme mit einer Temperatur von 800°C während 5 Sekunden nicht entzünden und nach dem Herausnehmen aus der Flamme nicht brennen;

der Volumenanteil des Sauerstoffs im eingeatmeten Gemisch muss mindestens 21 Prozent betragen; in der Anfangsphase der Nutzung ist ein kurzzeitiges Absinken des Sauerstoff-Volumenanteils auf 19 Prozent für höchstens 3 Minuten zulässig;

die persönlichen Atemschutzgeräte und ihre Bestandteile müssen dicht sein;

elastische Bestandteile dürfen, sofern sie in der Konstruktion der persönlichen Atemschutzgeräte vorhanden sind, bei längerer Lagerung in zusammengerolltem Zustand nicht aneinanderkleben;

die persönlichen Atemschutzgeräte müssen gegen Belastungen beständig sein, die denjenigen entsprechen, die beim Sturz eines persönlichen Atemschutzgeräts aus einer Höhe von 1,5 m auf einen Betonboden entstehen;

die Bedienelemente der persönlichen Atemschutzgeräte – der Atemschutzgeräte (Ventile, Hebel, Tasten u. a.) müssen für ihre Betätigung zugänglich, gegen mechanische Beschädigungen und gegen unbeabsichtigtes Auslösen geschützt sein und müssen bei einer Kraft von höchstens 80 N auslösen, bei Atemschutzgeräten, die für Untertagearbeiten bestimmt sind, bei höchstens 196 N;

4) Der Hersteller muss auf der Verpackung und in der Betriebsdokumentation zu allen isolierenden persönlichen Atemschutzgeräten Folgendes angeben: den Schutzfaktor, die Mindestauslösetemperatur der Regenerationspatrone (sofern vorhanden), den Atemwiderstand beim Einatmen und beim Ausatmen, die Schutzwirkungsdauer, die Dauer der ununterbrochenen Nutzung und die Bedingungen, unter denen diese erreicht wird, die Regeln für den sicheren Betrieb, die Regeln für Erfassung, Lagerung und Transport im Hinblick auf die Vermeidung von Erwärmung, Stürzen, Stößen und unbefugtem Zugriff, die Regeln für die Entsorgung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, diese in den vom Hersteller angegebenen spezialisierten Organisationen durchzuführen, die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen, die durch Alter, Gesundheitszustand und andere physiologische Besonderheiten der Nutzer bedingt sind und die sichere Anwendung der persönlichen Atemschutzgeräte beeinflussen können, sowie die Regeln für die Vorbereitung (Schulung) und die Zulassung der Nutzer zum Betrieb;

5) in Bezug auf isolierende persönliche Atemschutzgeräte mit chemisch gebundenem Sauerstoff:

dieses persönliche Atemschutzgerät muss den Schutz der Atmungsorgane und der Augen gewährleisten und einen Schutzfaktor von mindestens 2·10

³ aufweisen;

der Atemwiderstand beim Einatmen und beim Ausatmen darf bei einer Lungenventilation von 70 dm³/min 1960 Pa und bei einer Lungenventilation von 35 dm³/min 980 Pa nicht überschreiten; der Kohlendioxidgehalt in der eingeatmeten Luft darf während der gesamten unmittelbaren Nutzungsdauer des genannten persönlichen Atemschutzgeräts 3 Prozent nicht überschreiten; bei negativen Temperaturen ist in den ersten 6 Minuten der Arbeit ein kurzzeitiges (höchstens 3 Minuten andauerndes) Ansteigen des Volumenanteils von Kohlendioxid im eingeatmeten gasförmigen Atemgemisch auf bis zu 5 Prozent zulässig;

der Staub des Regenerationsprodukts darf nicht in die Atemwege des Nutzers gelangen; Speichel oder Kondensat dürfen die Funktion des persönlichen Atemschutzgeräts nicht behindern und keine schädliche Wirkung auf den Nutzer ausüben;

die dem Körper des Nutzers zugewandte Oberflächentemperatur des persönlichen Atemschutzgeräts darf beim Nutzer keine Beschwerden hervorrufen, und die Konstruktion des persönlichen Atemschutzgeräts muss den Schutz des Menschen vor Verbrennungen während seiner Nutzung vorsehen;

die Verbindungen der Elemente des Luftführungssystems müssen einer Bruchkraft von mindestens 98 N standhalten;

Atemschutzgeräte, die für Untertagearbeiten bestimmt sind, müssen in senkrechter und geneigter Lage gegen Quetschung mit einer Kraft von 98 kN und in waagerechter Lage mit einer Kraft von 392 kN beständig sein;

6) in Bezug auf isolierende persönliche Atemschutzgeräte mit Druckluft (Sauerstoff):

dieses persönliche Atemschutzgerät ohne Überdruck unter dem Gesichtsteil muss den Schutz der Atmungsorgane und der Augen gewährleisten und einen Schutzfaktor von mindestens $2 \cdot 10^4$ aufweisen;

das persönliche Atemschutzgerät mit Überdruck unter dem Gesichtsteil muss den Schutz der Atmungsorgane und der Augen gewährleisten und einen Schutzfaktor von mindestens $1 \cdot 10^5$ aufweisen;

der Volumenanteil von Kohlendioxid in der eingeatmeten Luft im Maskeninnenraum des persönlichen Atemschutzgeräts isolierender Bauart mit Druckluft darf bei einer Lungenventilation von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ und einer Kohlendioxidabgabe von $1 \text{ dm}^3/\text{min}$ 1,5 Prozent nicht überschreiten;

dieses persönliche Atemschutzgerät (mit Ausnahme der Selbstretter mit Druckluft (Sauerstoff)) muss eine Warneinrichtung aufweisen, die rechtzeitig vor dem Ende des Druckluft- (Sauerstoff-)Vorrats in der Flasche warnt; dabei muss der Schallpegel, den die akustische Warneinrichtung erzeugt, am Eingang des äußeren Gehörgangs des Menschen mindestens 80 dB betragen, und die Frequenzcharakteristik des Schalls muss 800 – 5000 Hz betragen;

der Atemwiderstand darf beim Einatmen 400 Pa und beim Ausatmen 500 Pa bei einer Lungenventilation von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ für Atemschutzgeräte ohne Überdruck nicht überschreiten und muss beim Einatmen mindestens 0 Pa und beim Ausatmen höchstens 600 Pa bei einer Lungenventilation von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ für Atemschutzgeräte mit Überdruck betragen;

bei Schlauch-Atemschutzgeräten müssen die Verbindungen der Elemente des Luftführungssystems einer Bruchkraft von mindestens 98 N standhalten; der Schlauch muss dicht bleiben und der Einwirkung einer Zugkraft von 50 N standhalten, ohne dass sich die Luftzufuhr um mehr als 5 Prozent verringert, und die elastischen Bestandteile solcher persönlichen Atemschutzgeräte dürfen bei längerer Lagerung in zusammengerolltem Zustand nicht aneinanderkleben;

die zum Befüllen der Flasche (der Flaschen) des persönlichen Atemschutzgeräts mit Druckluft verwendete Luft muss getrocknet und von mechanischen Verunreinigungen gereinigt sein und darf keine Ölsuren sowie keine für die Atmung schädlichen Stoffe oberhalb der Grenzwerte enthalten: für Kohlendioxid – 0,1 Prozent des Volumens, für Kohlenstoffmonoxid – 8 mg/m^3 , für Stickstoffoxide – $0,5 \text{ mg/m}^3$, für Kohlenwasserstoffe (umgerechnet auf Kohlenstoff) – 50 mg/m^3 ;

bei persönlichen Atemschutzgeräten mit Druckluft (Sauerstoff) muss die Möglichkeit der Kontrolle des Luftdrucks beim Versetzen in Arbeitsstellung vorgesehen sein, bei Selbstrettern mit Druckluft (Sauerstoff) in der Bereitschaftsstellung für den Einsatz;

der Schallpegel, der durch den Luftstrom bei dessen zwangsweiser Zuführung erzeugt wird, darf 70 dB nicht überschreiten, und bei Vorhandensein einer Warneinrichtung muss der von ihr abgegebene Schallpegel mindestens 80 dB betragen;

Druckgasflaschen oder Ventile von Atemschutzgeräten für Druckluft (Sauerstoff) müssen eine Sicherheitseinrichtung aufweisen, die die Möglichkeit einer Zerstörung der Flasche infolge ihrer Erwärmung ausschließt. Das Fehlen der genannten Sicherheitseinrichtung ist zulässig bei Verwendung von Flaschen, die splitterfrei bersten;

Druckgasflaschen von Atemschutzgeräten für Druckluft (Sauerstoff) müssen den Anforderungen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats an Behälter und Druckgeräte entsprechen;

in der Dokumentation zu jeder Flasche müssen Angaben zum Hersteller, Angaben zur Konformitätsbestätigung mit den festgelegten Anforderungen, die Bedingungen für den Betrieb und die Wartung der Flasche entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Konstruktion, der Betriebsdruck in der Flasche, das Fassungsvermögen, die Masse, die Lebensdauer der Flasche, die Aussonderungskriterien (für Metallverbund-

und Verbundflaschen), die Regeln und das Verfahren der technischen Untersuchung der Flasche, ein Feld zum Eintragen der Informationen über die durchgeführte Untersuchung, ein Annahmevermerk des Erzeugnisses, die Garantien des Herstellers und die Sicherheitsanforderungen enthalten sein;

Verbindungsteile von Atemschutzgeräten, die unter hohem, mittlerem und niedrigem Druck arbeiten, dürfen nicht austauschbar sein;

der Überdruck beim Einatmen unter dem Gesichtsteil eines Druckluft-Selbstretters bei Nullverbrauch mit lungenautomatischer Luftzufuhr darf nicht mehr als 400 Pa betragen;

7) in Bezug auf filtrierende Atemschutzgeräte, einschließlich Selbstretter:

die Verwendung filtrierender Atemschutzgeräte ist nicht zulässig, wenn der Sauerstoffgehalt in der Einatemluft weniger als 17 Prozent beträgt;

eine Einschränkung des Gesichtsfeldes um nicht mehr als 30 Prozent ist zulässig für alle persönlichen Schutzausrüstungen dieses Typs, mit Ausnahme von Helm-Masken;

der Kohlenstoffdioxidgehalt in der Einatemluft darf bei filtrierenden Atemschutzgeräten 1 Prozent (Volumenprozent) nicht überschreiten;

filtrierende Atemschutzgeräte müssen ihre Funktionsfähigkeit nach mechanischer und thermischer Einwirkung beibehalten;

Komponenten filtrierender Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil, die während der unmittelbaren Anwendung einer Flammeneinwirkung ausgesetzt sein können, dürfen sich nach Einwirkung einer offenen Flamme mit einer Temperatur von 800⁰C (Drehen über der offenen Flamme um 180⁰ während 5 Sekunden) nicht leicht entzünden und nach dem Entfernen aus der Flamme nicht weiterbrennen;

in filtrierenden Atemschutzgeräten, die zur Verwendung unter Bedingungen des möglichen Entstehens brand- und explosionsgefährlicher Situationen bestimmt sind, ist die Verwendung von reinem Aluminium, Magnesium und Titan oder von Legierungen, die diese Materialien in Anteilen enthalten, die während des Betriebs zur Funkenbildung führen können, nicht zulässig;

die Masse des Filters (der Filter), der unmittelbar am Gesichtsteil des filtrierenden Atemschutzgeräts angebracht wird, darf 250 g für ein Mundstück, 300 g für Halbmasken und 500 g für Masken nicht überschreiten; Filter mit größerer Masse müssen am Gesichtsteil mittels eines Verbindungsschlauchs angebracht werden;

die Werkstoffe des Filters und gasförmige Produkte, die durch den Luftstrom aus dem Filter ausgetragen werden, dürfen dem Benutzer keinen Schaden zufügen und bei ihm kein Unbehagen hervorrufen;

8) filtrierende Atemschutzgeräte werden je nach ihrer Wirksamkeit in drei Klassen unterteilt – geringe, mittlere und hohe Wirksamkeit;

9) die Arten der Stoffe, vor denen Schutz gewährleistet wird, ihre Konzentrationen und die Schutzeigenschaften der persönlichen Schutzausrüstungen sind vom Hersteller durch Anbringen der entsprechenden Kennzeichnung auf dem filtrierenden Atemschutzgerät und auf seiner Verpackung anzugeben und müssen außerdem in der Betriebsdokumentation zum konkreten Erzeugnis enthalten sein;

10) in Bezug auf filtrierende Atemschutzgeräte mit filtrierender Halbmaske und zusätzlich zu den Anforderungen der Unterpunkte 7–9 dieses Punktes:

der Durchdringungskoeffizient der Testsubstanz durch das Partikelfiltriergerät darf 22 Prozent, 8 Prozent bzw. 2 Prozent für Erzeugnisse geringer, mittlerer bzw. hoher Wirksamkeit nicht überschreiten;

der Durchlässigkeitskoeffizient der Filtermaterialien für zwei Testsubstanzen (mit flüssiger und fester disperser Phase) darf bei einem konstanten Luftvolumenstrom von 95 dm³/min 20 Prozent, 6 Prozent bzw. 1 Prozent für Erzeugnisse geringer, mittlerer bzw. hoher Wirksamkeit nicht überschreiten;

der Anfangswiderstand des Atemschutzgeräts gegenüber dem Luftstrom darf beim Einatmen bei einem konstanten Luftvolumenstrom von 30 dm³/min 60 Pa, 70 Pa bzw. 100 Pa für Atemschutzgeräte geringer, mittlerer bzw. hoher Wirksamkeit nicht überschreiten; beim Ausatmen bei einem konstanten Luftvolumenstrom von 160 dm³/min – 300 Pa für Atemschutzgeräte jeder Wirksamkeit;

wenn ein Ausatemventil in der filtrierenden Halbmaske vorhanden ist, muss es gegen das Eindringen von Schmutz und mechanische Beschädigungen geschützt sein;

das Ausatemventil muss seine Funktionsfähigkeit während der vom Hersteller angegebenen Lagerdauer des Atemschutzgeräts beibehalten;

der Widerstand gegenüber dem Luftstrom beim Einatmen nach dem Bestauben der filtrierenden Halbmaske mit Ausatemventilen darf bei einem konstanten Luftvolumenstrom von 95 dm³/min 400 Pa, 500 Pa bzw. 700 Pa für Halbmasken geringer, mittlerer bzw. hoher Wirksamkeit nicht überschreiten;

der Widerstand gegenüber dem Luftstrom der filtrierenden Halbmaske mit Ausatemventilen nach dem Bestauben beim Ausatmen darf 300 Pa bei einem konstanten Luftvolumenstrom von 160 dm³/min nicht überschreiten;

der Widerstand gegenüber dem Luftstrom beim Einatmen und Ausatmen nach dem Bestauben der filtrierenden Halbmaske ohne Ventile darf bei einem konstanten Luftvolumenstrom von 95 dm³/min 500 Pa nicht

überschreiten;

der Widerstand gegenüber dem Luftstrom beim Einatmen und Ausatmen nach dem Bestauben der filtrierenden Halbmaske ohne Ventile darf bei einem konstanten Luftvolumenstrom von $95 \text{ dm}^3/\text{min}$ 300 Pa, 400 Pa bzw. 500 Pa für Erzeugnisse geringer, mittlerer bzw. hoher Wirksamkeit nicht überschreiten;

11) in Bezug auf partikelfiltrierende Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil und zusätzlich zu den Anforderungen der Unterpunkte 7–9 dieses Punktes:

der Leckagekoeffizient unter dem Gesichtsteil für die Testsubstanz darf 2 Prozent für Erzeugnisse mit Halbmaske (Viertelmaske), 1 Prozent – für Erzeugnisse mit Mundstück und 0,05 Prozent – für Erzeugnisse mit Maske nicht überschreiten;

der Luftstromwiderstand von Halbmasken/Viertelmasken darf beim Einatmen 200 Pa und beim Ausatmen 300 Pa bei Einwirkung eines pulsierenden Luftstroms von 25 Zyklen/min ($2,0 \text{ dm}^3/\text{Hub}$) oder eines konstanten Luftstroms mit einem Durchfluss von $160 \text{ dm}^3/\text{min}$ nicht überschreiten;

die Konstruktion der Einatem- und Ausatemventile muss ein Funktionieren der Ausatemventile im Einatemzyklus oder der Einatemventile im Ausatemzyklus ausschließen;

das Ausatemventil muss vor dem Eindringen von Schmutz und vor mechanischer Beschädigung geschützt sein;

das Ausatemventil muss während der vom Hersteller angegebenen Lagerdauer des persönlichen Atemschutzgeräts funktionsfähig bleiben;

der Anfangswiderstand eines Aerosolfilters gegen einen konstanten Luftstrom mit einer Geschwindigkeit von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ darf 60 Pa, 70 Pa

und 120 Pa für Erzeugnisse jeweils niedriger, mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten;

der Durchlässigkeitskoeffizient für zwei Testsubstanzen (mit flüssiger und fester disperser Phase) bei einer Luftstromgeschwindigkeit von $95 \text{ dm}^3/\text{min}$ darf 20 Prozent, 6 Prozent und 0,05 Prozent für Filter jeweils niedriger, mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten;

der Luftstromwiderstand beim Einatmen und Ausatmen nach der Bestäubung der Filter darf bei einem konstanten Luftstromdurchfluss von $95 \text{ dm}^3/\text{min}$ 400 Pa, 500 Pa und 700 Pa für Erzeugnisse jeweils niedriger, mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten;

12) in Bezug auf Gasfilter-Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil und zusätzlich zu den Anforderungen der Unterabsätze 7-9 dieses Absatzes:

der Unteransaugkoeffizient des Teststoffs Schwefelhexafluorid unter das Gesichtsteil darf 2 Prozent für Erzeugnisse mit Halbmaske (Viertelmaske), 1 Prozent – für Erzeugnisse mit Mundstück und 0,05 Prozent – für Erzeugnisse mit Maske nicht überschreiten;

die Anforderungen an Gesichtsteile, die in Gasfilter-Atemschutzgeräten mit isolierendem Gesichtsteil verwendet werden, sind mit Ausnahme des Unteransaugkoeffizienten den Anforderungen an Gesichtsteile von Aerosol-Atemschutzgeräten analog;

Gasfilter werden in Marken und Effizienzklassen in Abhängigkeit von den Dämpfen und Gasen gefährlicher und schädlicher Stoffe und ihren Konzentrationen, vor denen sie Schutz bieten, unterteilt:

Marke A - zum Schutz vor organischen Gasen und Dämpfen mit einem Siedepunkt über 65°C ;

Marke B - zum Schutz vor anorganischen Gasen und Dämpfen, mit Ausnahme von Kohlenmonoxid und anderen Stoffen, die der Hersteller angeben muss;

Marke E - zum Schutz vor Schwefeldioxid und anderen sauren Gasen und Dämpfen;

Marke K - zum Schutz vor Ammoniak und seinen organischen Derivaten;

Marke AX - zum Schutz vor organischen Gasen und Dämpfen mit einem Siedepunkt von nicht mehr als 65⁰C;

Marke SX - zum Schutz vor Kohlenmonoxid (CO) und anderen Gasen und Dämpfen, die in anderen Marken nicht genannt sind;

Marke HgP3 - zum Schutz vor Quecksilberdämpfen;

Marke NOP3 - zum Schutz vor Stickoxiden;

Filter der Marken HgP3 und NOP3 müssen nur hoher Effizienz sein;

der Anfangswiderstand von Gasfiltern gegen den Luftstrom bei 30 dm³/min darf 100 Pa, 140 Pa und 160 Pa für Filter jeweils niedriger, mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten;

13) in Bezug auf Gas-Aerosol-(Kombinations-)Filter-Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil und zusätzlich zu den Anforderungen der Unterabsätze 7-9 dieses Absatzes:

die Anforderungen an Gesichtsteile, die in dem genannten Typ von Atemschutzgeräten verwendet werden, sind den Anforderungen an Gesichtsteile von Gasfilter-Atemschutzgeräten analog;

Gas-Aerosol-(Kombinations-)Filter müssen in Marken und Effizienzklassen in Abhängigkeit von den Aerosolen, Dämpfen und Gasen gefährlicher und schädlicher Stoffe und ihren Konzentrationen, vor denen sie Schutz bieten,

analog zu Gasfiltern unterteilt werden;

der Anfangswiderstand von Kombinationsfiltern gegenüber dem Luftstrom darf 220 Pa, 260 Pa und 280 Pa bei 30 dm³/min für Erzeugnisse niedriger, mittlerer und hoher Effizienz entsprechend nicht überschreiten; und 820 Pa, 980 Pa und 1060 Pa bei 95 dm³/min für Erzeugnisse niedriger, mittlerer und hoher Effizienz entsprechend. Der Anfangswiderstand von Kombinationsfiltern der Marken AX, SX, NOP3, HgP3 gegenüber dem Luftstrom darf 260 Pa bei 30 dm³/min und 980 Pa bei 95 dm³/min nicht überschreiten;

der Widerstand der Filter gegenüber dem Luftstrom nach der Bestäubung bei 95 dm³/min darf 900 Pa für Erzeugnisse niedriger Effizienz und 1060 Pa für Erzeugnisse mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten;

der Durchlässigkeitskoeffizient gegenüber dem Teststoff beträgt 5 Prozent für Erzeugnisse niedriger Effizienz und 2 Prozent für Erzeugnisse mittlerer und hoher Effizienz.

14) in Bezug auf filtrierende Selbstretter und in Ergänzung zu den Anforderungen der Unterpunkte 7-9 dieses Punktes:

universelle filtrierende Selbstretter müssen den Schutz der Atmungsorgane, der Augen und der Hautdecken des Kopfes des Menschen bei einer relativen Luftfeuchtigkeit bis 98 Prozent vor Aerosolen verschiedener Natur, Dämpfen und Gasen gefährlicher chemischer Stoffe von mindestens 4 Gruppen gewährleisten, die den in Unterpunkt 12 dieses Punktes angegebenen Filtertypen (A, B, E, K) entsprechen;

spezielle filtrierende Selbstretter müssen den Schutz der Atmungsorgane oder der Atmungsorgane, der Augen und der Hautdecken des Kopfes des Menschen vor einem oder mehreren schädigenden Faktoren (Stoffen) gewährleisten;

die Durchlässigkeitskoeffizienten gegenüber dem Teststoff durch den universellen filtrierenden Selbstretter dürfen 2 Prozent, 1 Prozent und 0,01 Prozent für die genannten Selbstretter entsprechend niedriger, mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten;

die Ansaugkoeffizienten gegenüber dem Teststoff (mit flüssiger oder fester disperser Phase) in die Atemzone und in die Augenzone für filtrierende Selbstretter dürfen 6 Prozent, 2 Prozent und 1 Prozent entsprechend für Selbstretter niedriger, mittlerer und hoher Effizienz nicht überschreiten und gegenüber dem Teststoff Schwefelhexafluorid dürfen sie 2 Prozent für Erzeugnisse niedriger Effizienz, 1 Prozent für Erzeugnisse mittlerer Effizienz und 0,1 Prozent für Erzeugnisse hoher Effizienz nicht überschreiten;

in filtrierenden Selbstrettern darf der Atemwiderstand bei einem Luftdurchfluss von $95 \text{ dm}^3/\text{min}$ beim Einatmen 800 Pa und beim Ausatmen 300 Pa nicht überschreiten;

der Kohlendioxidgehalt in der eingeatmeten Luft darf 2 Prozent nicht überschreiten;

die Zeit für das In-Bereitschaft-Setzen des filtrierenden Selbstretters darf 60 Sekunden nicht überschreiten;

das Sichtfenster des filtrierenden Selbstretters darf die Sicht nicht verzerren und während der gesamten Schutzwirkungsdauer nicht beschlagen;

filtrierende Selbstretter müssen eine Masse von nicht mehr als 1 kg aufweisen;

15) in Bezug auf filtrierende Selbstretter, die bei Bränden verwendet werden:

die Schutzwirkungsdauer des Filters des Selbstretters muss bei Einwirkung der folgenden Stoffe auf ihn mindestens 15 min betragen:

Kohlenmonoxid;

Chlorwasserstoff;

Cyanwasserstoff;

Acrolein;

filtrierende Selbstretter, die bei Bränden verwendet werden, sind Erzeugnisse zur einmaligen Verwendung, ihre erneute Verwendung ist nicht zulässig;

der Ansaugkoeffizient gegenüber zwei Teststoffen (mit flüssiger und fester disperser Phase) in den Maskeninnenraum des filtrierenden Selbstretters darf nicht mehr als 2 Prozent betragen;

der Atemwiderstand des filtrierenden Selbstretters, der bei Bränden verwendet wird, muss bei einer Lungenventilation von 30 dm³/min oder einem konstanten Luftstrom von 95 dm³/min betragen:

beim Einatmen – nicht mehr als 800 Pa;

beim Ausatmen – nicht mehr als 300 Pa;

der Kohlendioxidgehalt beim Einatmen darf nicht mehr als 3 Prozent (Vol.) betragen, bei einem Mittelwert – nicht mehr als 1,5 Prozent (Vol.);

die Masse des filtrierenden Selbstretters, der bei Bränden verwendet wird, darf nicht mehr als 1 kg betragen;

der filtrierende Selbstretter muss eine Größe aufweisen;

die Zeit für das Anlegen und In-Betrieb-Setzen des filtrierenden Selbstretters, der bei Bränden verwendet wird, darf nicht mehr als 60 s

betragen;

der filtrierende Selbstretter, der bei Bränden verwendet wird, muss den Kopf des Menschen vollständig bedecken;

der filtrierende Selbstretter, der bei Bränden verwendet wird, muss seine Funktionsfähigkeit bewahren nach:

Einwirkung einer Vibrationsbelastung mit einer Überlastung von 3 g (g – Fallbeschleunigung) bei einer Frequenz von 2 – 3 Hz während (60 ± 1) min;

einem Sturz im Etui (in der Tasche) aus einer Höhe von 1,5 m auf eine ebene Betonoberfläche;

Einwirkung einer Temperatur von (50 ± 3) °C während 24 h;

Einwirkung einer Temperatur von (35 ± 2) °C bei einer relativen Feuchtigkeit von (90 ± 5) Prozent während 24 h;

einem Aufenthalt in einer Umgebung mit einer Temperatur von 200 °C während (60 ± 5) s;

Einwirkung einer offenen Flammentemperatur von (800 ± 50) °C während $(5,0 \pm 0,2)$ s;

die Kennzeichnung der Verpackungen oder des Etuis (der Tasche) des filtrierenden Selbstretters, der bei Bränden verwendet wird, muss Informationen über den Verwendungszweck des filtrierenden Selbstretters, der bei Bränden verwendet wird, enthalten;

16) der Hersteller von filtrierenden persönlichen Atemschutzmitteln, die in den Unterpunkten 7 - 15 dieses Punktes vorgesehen sind, muss in der Betriebsdokumentation und (oder) auf der Verpackungen zum Erzeugnis die Arten von Stoffen angeben, vor denen Schutz gewährleistet wird, deren Konzentration, den Schutzfaktor, die Besonderheiten der

Anwendung der persönlichen Atemschutzmittel, die durch das Alter der Nutzer und deren physiognomische Besonderheiten bedingt sind (Kopfgröße, geometrische Parameter des Gesichts und des Halses, Vorhandensein von Bart, Schnurrbart, langen Haaren, Brille und Gesichtsdefekten);

17) in Bezug auf spezielle Schutzkleidung und filtrierende Schutzkleidung sowie persönliche Handschutzmittel gegen chemische Faktoren:

spezielle Kleidung zum Schutz gegen Säuren und Materialien für ihre Herstellung müssen säureundurchlässig und säurebeständig sein und die Säureschutzeigenschaften nach 5 Wäschen oder chemischen Reinigungen bewahren, der Festigkeitsverlust der Materialien durch Einwirkung von Säuren darf 15 % nicht überschreiten;

spezielle Kleidung zum Schutz gegen Laugen und Materialien für ihre Herstellung müssen eine Laugendurchlässigkeit in Abhängigkeit von den festgelegten Gruppen aufweisen und die Laugenschutzeigenschaften nach 5 Wäschen oder chemischen Reinigungen bewahren, der Festigkeitsverlust der Materialien durch Einwirkung von Laugen darf 15 % nicht überschreiten;

spezielle Kleidung zum Schutz gegen Erdöl und Erdölerzeugnisse und Materialien für ihre Herstellung müssen erdölundurchlässig und erdölbeständig sein, die Erdölschutzeigenschaften nach 5 Wäschen oder chemischen Reinigungen bewahren, der Festigkeitsverlust der Materialien durch Einwirkung von Erdöl und Erdölerzeugnissen darf 15 % nicht überschreiten;

filtrierende Schutzkleidung muss Schutz vor Gasen, Dämpfen und Aerosolen chemischer Stoffe bieten, die vom Hersteller angegeben sind; die Schutzeigenschaften über 12 und mehr Monate des Betriebs, nach sechs und mehr Wäschen, chemischen Reinigungen und Neutralisationen (Entgasungen) erhalten; muss mit Atemschutzgeräten, Hand- und

Fußschutzmitteln kombinierbar sein, ihre Konstruktion muss die Dichtheit (vollständige Bedeckung der Hautdecken) des Erzeugnisses gewährleisten; die Außenluft muss in den Raum unter dem Anzug durch Filtration durch das Materialpaket der filtrierenden Schutzkleidung gelangen; sie muss in der Stellung "dicht" betrieben werden, wenn eine Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentration von Stoffen in der Luft des Arbeitsbereichs vorliegt; wenn die Konzentration gefährlicher und (oder) schädlicher Stoffe das zulässige Niveau nicht überschreitet, wird sie in unversiegeltem Zustand betrieben – in der Stellung "bereit", die Masse der filtrierenden Schutzkleidung darf 3,8 kg nicht überschreiten;

persönliche Schutzmittel der Hände gegen chemische Faktoren müssen wasserundurchlässig sein, die Säure- und Laugendurchlässigkeit darf nicht mehr als 1,0 pH-Einheiten betragen;

18) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zur speziellen Schutzkleidung, filtrierenden Schutzkleidung und zu Handschutzmitteln gegen chemische Faktoren die Schutzwirkungsdauer und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) angeben;

19) in Bezug auf persönliche Augenschutzmittel (Schutzbrillen) gegen chemische Faktoren:

persönliche Augenschutzmittel müssen den Anforderungen nach Unterabsatz 17 des Absatzes 4.3 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

die Brillengläser von Schutzbrillen dürfen keine optische Wirkung haben, die eine Verschlechterung der visuellen Wahrnehmung verursacht;

dichte Schutzbrillen müssen den Schutz der Augen vor Tropfen chemischer Produkte sowie vor Gas, Dämpfen und Aerosolen gewährleisten;

20) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Augenschutzmitteln gegen chemische Faktoren die optische Klasse, die

Schutzwirkungsdauer, die Arten chemischer Stoffe, vor denen Schutz geboten wird, deren Konzentrationen und den Aggregatzustand angeben;

21) in Bezug auf persönliche Fußschutzmittel (Schuhe) gegen chemische Faktoren:

für Schuhe aus Gummi und Polymermaterialien darf die Volumenänderung der Materialprobe des Oberteils und der Sohle nach Einwirkung aggressiver Medien (Erdöl, Erdölprodukte, Öle und Fette) nicht mehr als 100 Prozent betragen, die Änderung der bedingten Festigkeit nach Einwirkung aggressiver Medien (Säuren und Laugen) – nicht mehr als 30 Prozent;

22) der Koeffizient der Festigkeitsminderung der Befestigung der Bodenteile des Schuhs durch Einwirkung chemischer Faktoren muss mindestens 0,5 betragen, der Koeffizient der Festigkeitsminderung der Nähverbindungen der Oberteile des Schuhs durch Einwirkung chemischer Faktoren muss mindestens 0,6 betragen;

Anforderungen an das Sohlenmaterial der Schuhe, an die Festigkeit der Befestigung der Schuhteile und an deren andere Parameter sind in Unterabsatz 9 des Absatzes 4.3 angegeben;

22) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Fußschutzmitteln gegen chemische Faktoren die Schutzwirkungsdauer und die Bedingungen, unter denen diese Schutzwirkung erreicht wird, sowie die Lagerbedingungen angeben.

Fußnote. Absatz 4.4 mit Änderungen, eingebracht durch Beschlüsse des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung); vom 13.03.2026 Nr. 40 (tritt in Kraft ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission über die Änderung des Verzeichnisses der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Standards und, falls

solche fehlen, der nationalen (staatlichen) Standards, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln der Probenentnahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit persönlicher Schutzmittel" (TR ZU 019/2011) und die Durchführung der Konformitätsbewertung von Objekten der technischen Regulierung erforderlich sind, genehmigt durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 03.03.2020 Nr. 30, im Teil der Aufnahme der entsprechenden zwischenstaatlichen Standards in dieses Verzeichnis).

4.5. Persönliche Schutzmittel gegen Strahlungsfaktoren (äußere ionisierende Strahlungen und radioaktive Stoffe) müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1) in Bezug auf allgemeine Anforderungen an persönliche Schutzmittel gegen Strahlungsfaktoren (äußere ionisierende Strahlungen und radioaktive Stoffe):

Materialien persönlicher Schutzmittel gegen Betastrahlung dürfen keine chemischen Elemente mit einer Ordnungszahl über 30 enthalten;

die Schutzkoeffizienten gegen Betastrahlung und weiche Photonenstrahlung (60 keV) müssen mindestens 3 betragen;

der Durchlässigkeitskoeffizient filtrierender Selbstretter für radioaktive Stoffe bei einer Konzentration von Jod-131- und Methyljodiddämpfen von 10^{-5} Ci/m³ darf 2 Prozent für Erzeugnisse niedriger Effizienz, 1 Prozent für Erzeugnisse mittlerer Effizienz und 0,1 Prozent für Erzeugnisse hoher Effizienz nicht überschreiten;

der Dekontaminationskoeffizient für die Außenhülle isolierender

Anzüge aus Textilmaterialien mit Elastomerbeschichtung, für

isolierende Elastomermaterialien der Gesichtsteile persönlicher Atemschutzmittel sowie für Materialien des speziellen Hauptschuhwerks und persönlicher Kopf-, Augen- und Gesichtsschutzmittel muss mindestens 10 betragen;

der Dekontaminationskoeffizient für Materialien der Außenhülle isolierender Anzüge mit Kunststoffbeschichtung und Folienmaterialien, für Kunststoff- und Metallmaterialien isolierender Gesichtsteile persönlicher Atemschutzmittel sowie für Materialien spezieller Schutzkleidung und zusätzlichen speziellen Schuhwerks muss mindestens 20 betragen;

Materialien persönlicher Schutzmittel, außer persönlichen

Schutzmitteln zur einmaligen Anwendung, müssen die Schutzeigenschaften nach 5 Zyklen Kontamination - Dekontamination erhalten:

die Bruchlast der genannten Materialien und ihr Weiterreißwiderstand dürfen sich nicht um mehr als 10 Prozent verringern;

die Schrumpfung der Materialien nach Durchführung von 5 Dekontaminationen darf 3,5 Prozent nicht überschreiten;

spezielle Schutzkleidung und Handschutzmittel müssen den Anforderungen des Unterabsatzes 17 des Absatzes 4.4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

persönliche Augenschutzmittel müssen den Anforderungen des Unterabsatzes 19 des Absatzes 4.4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

persönliche Fußschutzmittel müssen den Anforderungen des Unterabsatzes 21 des Absatzes 4.4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

2) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln gegen Strahlungsfaktoren (äußere ionisierende Strahlungen und radioaktive Stoffe) die Schutzfaktoren und die Bedingungen angeben, unter denen diese Faktoren erreicht werden, sowie die Mittel, Methoden und den Dekontaminationsfaktor (sofern die Dekontamination vom Hersteller vorgesehen ist);

3) hinsichtlich Isolationsanzügen zum Schutz der Haut und der Atmungsorgane vor radioaktiven Stoffen:

Isolationsanzüge müssen beim Aus- und Anziehen die Gefahr einer radioaktiven Kontamination des Benutzers ausschließen;

Die Konstruktion des Isolationsanzugs, sein Schnitt und die Massenverteilung dürfen die Bewegungen des Benutzers nicht um mehr als 30 Prozent gegenüber Bewegungen ohne Anzug einengen oder erschweren;

Die Masse des Isolationsanzugs ohne Atemgerät darf 8,5 kg und mit Atemgerät 20 kg nicht überschreiten;

Isolationsanzüge müssen einen Schutzfaktor von mindestens 2000 aufweisen;

Die Konstruktion des Isolationsanzugs muss das Eindringen von Wasser und Lösungen, die durch Beregnung während mindestens 10 Minuten auf ihn aufgebracht werden, in den Raum unter dem Anzug verhindern;

Die Bruchlast der Werkstoffe, die zur Herstellung dekontaminierbarer Isolationsanzüge verwendet werden, muss mindestens 150 N und für nicht dekontaminierbare Anzüge mindestens 60 N betragen;

Die Abriebfestigkeit der Werkstoffe, die zur Herstellung dekontaminierbarer Isolationsanzüge verwendet werden, muss mindestens 1500 Zyklen und für nicht dekontaminierbare Anzüge

mindestens 100 Zyklen betragen;

Die Biegefestigkeit der Werkstoffe, die zur Herstellung dekontaminierbarer Isolationsanzüge verwendet werden, muss mindestens 20000 Zyklen und für nicht dekontaminierbare Anzüge mindestens 2000 Zyklen betragen;

Die Durchstichfestigkeit der Werkstoffe, die zur Herstellung dekontaminierbarer Isolationsanzüge verwendet werden, muss mindestens 100 N und für nicht dekontaminierbare Anzüge mindestens 10 N betragen;

Der Weiterreißwiderstand der Werkstoffe muss mindestens 20 N für persönliche Schutzmittel zum einmaligen Gebrauch und mindestens 40 N für persönliche Schutzmittel zum mehrmaligen Gebrauch betragen;

Die Steifigkeit von Werkstoffen mit Polymerbeschichtung darf höchstens 0,2 N und die Steifigkeit von Folienwerkstoffen bei einer Dicke von 0,25 mm höchstens 0,02 N betragen;

Die Nahtfestigkeit der Erzeugnisse darf nicht geringer sein als die Festigkeit der Werkstoffe, aus denen sie hergestellt sind, und die Festigkeit von Verbindungen anderer Art muss mindestens 100 N betragen;

Die Festigkeit der Anzüge darf sich im Laufe des Betriebs nicht um mehr als 25 Prozent gegenüber dem vom Hersteller in der Betriebsdokumentation angegebenen Wert verschlechtern;

Der Gehalt an Kohlendioxid in der eingeatmeten Luft darf 1 Prozent des Volumens nicht überschreiten;

Die Anforderung hinsichtlich der Luftmenge, die dem Isolationsanzug zugeführt wird, muss den Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 von Absatz 4.4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

Bei Verwendung akustischer (optischer) Signalvorrichtungen muss eine Warnung des Benutzers über die Notwendigkeit der Verwendung einer Vorrichtung zur Notfall-Atemversorgung und zum Verlassen des Einwirkungsbereichs des Strahlungsfaktors sichergestellt werden. Dabei muss der Schallpegel 85 bis 90 dBA im Bereich des menschlichen Ohrs mit einem Tonfrequenzbereich von 2000 bis 4000 Hz betragen;

Die Einschränkung der Gesichtsfeldfläche darf 30 Prozent nicht überschreiten. Bei Verwendung von Sichtscheiben ist eine Verringerung der Sehschärfe um höchstens 2 Zeilen der optometrischen Tabelle zulässig, und die mechanische Festigkeit der Sichtscheiben muss den Anforderungen an die Schlagenergie gemäß Unterabsätzen 17 und 19 von Absatz 4.3 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen; der Überdruck im Inneren des Isolationsanzugs darf 1000 Pa im Mittelwert und 2000 Pa im Maximalwert nicht überschreiten und muss während der Anwendung dieses Typs persönlicher Schutzmittel aufrechterhalten werden;

Die Verbindung zwischen dem Anzug und dem äußeren Schlauch für Schlauch-Isolationsanzüge muss einer Zugkraft von 250 N standhalten. Bei Einwirkung einer Zugkraft von 50 N auf den Schlauch darf sich der Luftstrom nicht um mehr als 5 Prozent verringern, und die Dehnung des Schlauchs darf 200 Prozent der ursprünglichen Länge nicht überschreiten;

4) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu Isolationsanzügen zum Schutz der Haut und der Atmungsorgane vor radioaktiven Stoffen den Schutzfaktor und die Bedingungen angeben, unter denen er erreicht wird, die Mittel, Methoden und den Dekontaminationsfaktor (sofern die Dekontamination vom Hersteller vorgesehen ist) sowie die Dauer der sicheren ununterbrochenen Anwendung;

5) hinsichtlich persönlicher Schutzmittel der Atmungsorgane (einschließlich filtrierender) gegen radioaktive Stoffe:

Isolierende persönliche Schutzmittel der Atmungsorgane müssen den Anforderungen der Unterabsätze 3, 5 und 6 von Absatz 4.4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

Filtrierende persönliche Schutzmittel der Atmungsorgane, einschließlich gegen radioaktive Stoffe, müssen den Anforderungen der Unterabsätze 7 bis 14 von Absatz 4.4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen;

Der Schutzfaktor filtrierender persönlicher Schutzmittel der Atmungsorgane mit Gesichtsteilen aus Filtermaterial gegen radioaktive Aerosole muss mindestens 50 betragen, und der Einatem- und Ausatemwiderstand darf höchstens 60 Pa bei einem konstanten Luftstrom von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ für Gas-Aerosol-Schutzmittel der Atmungsorgane und höchstens 50 Pa bei einem konstanten Luftstrom von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ für Aerosol-Schutzmittel der Atmungsorgane betragen;

Der Schutzfaktor filtrierender persönlicher Schutzmittel der Atmungsorgane mit Gesichtsteilen aus Isoliermaterial gegen radioaktive Aerosole muss mindestens 500 betragen, und der Einatem- und Ausatemwiderstand darf höchstens 200 Pa bei einem konstanten Luftstrom von $30 \text{ dm}^3/\text{min}$ betragen;

6) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu filtrierenden persönlichen Schutzmitteln der Atmungsorgane gegen radioaktive Stoffe den Schutzfaktor gegen Aerosole und die Schutzwirkungsdauer gegen Gase und Dämpfe sowie die Bedingungen angeben, unter denen dieser Faktor und diese Zeit erreicht werden.

Anmerkung ISPI!

In Absatz 4.6 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4.6. Persönliche Schutzmittel gegen niedrige Temperaturen, hohe Temperaturen und Wärmestrahlung müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1) in Bezug auf Spezialkleidung und persönliche Schutzausrüstung der Hände gegen konvektive Wärme, Wärmestrahlung, Kontakt mit erhitzter Oberfläche, kurzzeitigen Kontakt mit erhitzter Oberfläche, Funken, Spritzer und Auswürfe von geschmolzenem Metall:

Spezialkleidung und persönliche Schutzausrüstung der Hände müssen die Temperatur der inneren Schicht, die in Unterpunkt 41 der Tabelle 2 der Anlage Nr. 3 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion bestimmt ist, während der gesamten Nutzungsdauer unter den vom Hersteller angegebenen Bedingungen gewährleisten, wobei:

der Kennwert der Übertragung konvektiver Wärme muss mindestens 3 Sekunden betragen, wenn ein Wärmestrom mit einer Dichte von 80 kW/m^2 durch ein Material geht, das mindestens 5 Zyklen Waschen (chemische Reinigung) – Trocknen unterzogen wurde;

der Index der Übertragung von Wärmestrahlung muss mindestens 8 Sekunden betragen, wenn ein Wärmestrom mit einer Dichte von 20 kW/m^2 durch ein Material geht, das mindestens 5 Zyklen Waschen (chemische Reinigung) – Trocknen unterzogen wurde;

die Materialien der Spezialkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung der Hände dürfen nach mindestens 5 Zyklen Waschen (chemische Reinigung) – Trocknen mit anschließendem Halten in der Flamme während 30 s beim Herausnehmen aus der Flamme nicht brennen, glimmen und schmelzen, Nachbrennen und Nachglimmen sind nicht zulässig;

die Bruchlast der Verbindungsnahte muss mindestens 250 N betragen; die Bruchlast der Gewebe der Spezialkleidung und der PSA der Hände zum

Schutz vor Funken und Spritzern von geschmolzenem Metall muss mindestens 800 N betragen, die Weiterreißkraft mindestens 70 N in Kette und 60 N im Schuss, PSA zum Schutz vor Strahlungswärme müssen eine Biegewechselfestigkeit von mindestens 9000 Zyklen aufweisen,;

Die Beständigkeit von Materialien, die in Sonderschutzkleidung und persönlichen Schutzmitteln für die Hände zum Schutz vor Funken und Spritzern geschmolzenen Metalls verwendet werden, gegen die Einwirkung eines auf eine Temperatur von $800+30^{\circ}\text{C}$ erhitzten Durchbrennelements muss mindestens 50 Sekunden für Auflagen und Erzeugnisse der Schutzklasse 3 betragen; mindestens 30 Sekunden – für eine Materiallage oder mindestens 50 Sekunden für zwei Materiallagen (Grundmaterial und Schutzauflage) bei Erzeugnissen der Schutzklasse 2;

die Beständigkeit der Materialien, die in der Spezialkleidung verwendet werden, gegenüber der Einwirkung von Funken und Spritzern von geschmolzenem Metall muss mindestens 30 Tropfen für die Schutzklasse 1 betragen;

die Materialien, die in der Spezialkleidung und den persönlichen Schutzausrüstungen der Hände zum Schutz vor Auswürfen von geschmolzenem Metall verwendet werden, müssen einen Auswurf von geschmolzenem Metall mit einer Masse von mindestens 60 g während 30 Sekunden ohne Anhaften des Metalls an der äußeren Materialschicht und ohne Schädigung der Haut des Körpers des Nutzers aushalten;

die Materialien, die in der Spezialkleidung und den persönlichen Schutzausrüstungen der Hände zum Schutz vor Kontaktwärme verwendet werden, müssen den Kontakt mit auf 250°C erhitzten Oberflächen mindestens 5 Sekunden aushalten;

2) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zur Spezialkleidung und zu den persönlichen Schutzausrüstungen der Hände gegen konvektive Wärme, Wärmestrahlung, Funken und Spritzer von geschmolzenem Metall

den Verwendungszweck dieser persönlichen Schutzausrüstung, die Schutzklasse und das Schutzniveau, einschließlich der Grenztemperatur, angeben;

3) in Bezug auf Spezialkleidung und persönliche Schutzausrüstung der Hände gegen Einwirkung niedriger Temperatur:

Spezialkleidung muss in Abhängigkeit von der Klimaregion,

der Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts in der Kälte, der Luftdurchlässigkeit

des Obermaterials und unter Berücksichtigung der Schwere der auszuführenden Arbeit

Wärmeschutzeigenschaften aufweisen: die Wärmeisolation des Satzes, bestehend aus spezieller Schutzbekleidung, PSA der Hände, PSA des Kopfes und PSA der Füße, im Bereich von $0,451$ bis $0,823^{\circ}\text{C}\cdot\text{m}^2/\text{W}$, oder der Gesamtwärmewiderstand des Materialpakets der Spezialkleidung, bestimmt durch die Schutzklasse, muss mindestens $0,50^{\circ}\text{C}\cdot\text{m}^2/\text{W}$ betragen;

die Luftdurchlässigkeit der oberen Schicht oder des Materialpakets der Spezialkleidung darf $40 \text{ dm}^3/\text{m}^2\cdot\text{s}$ nicht überschreiten;

4) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu den persönlichen Schutzausrüstungen gegen Einwirkung niedriger Temperatur die Einsatzbedingungen in den empfohlenen Klimazonen (Regionen) angeben;

5) autonome Wärmequellen, die unter der Oberbekleidung und im Schuhwerk untergebracht sind, dürfen während der gesamten vom Hersteller angegebenen Betriebszeit keine Bedingungen für eine Erhöhung der Temperatur der menschlichen Hautoberfläche über $+40^{\circ}\text{C}$ schaffen, wobei sich die Arbeitsfläche der Wärmequelle nicht über $+65^{\circ}\text{C}$ erwärmen darf;

6) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu einer autonomen Wärmequelle, die unter der Oberbekleidung und im Schuhwerk platziert wird, deren Temperaturparameter an der Oberfläche der Wärmequelle (Nenn-, Mindest- und Höchsttemperatur), die Dauer des ununterbrochenen Betriebs der Quelle und die Bedingungen, unter denen diese Parameter erreicht werden, angeben;

7) in Bezug auf persönliche Schutzmittel der Füße (Schuhwerk) gegen erhöhte und (oder) erniedrigte Temperaturen, Kontakt mit erhitzter Oberfläche, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls:

das Schuhwerk muss das Eindringen von Funken und Spritzern geschmolzenen Metalls verhindern und beständig gegen kurzzeitige Einwirkung offener Flammen sein;

der Koeffizient der Festigkeitsminderung der Befestigung der Bodenteile des Schuhwerks bei der Nagelbefestigungsmethode durch Einwirkung erhöhter Temperaturen bis $+150^{\circ}\text{C}$ muss mindestens 0,85 betragen;

Schuhwerk, das für den Einsatz unter Bedingungen erniedrigter Temperaturen bestimmt ist, muss seine Schutzeigenschaften im vom Hersteller angegebenen Temperaturbereich (Klimazone) während der gesamten normativen Nutzungsdauer erhalten;

die Anforderungen an das Material der Schuhsohle, an die Festigkeit der Befestigung der Schuhteile und an deren sonstige Parameter sind in Unterpunkt 9 von Punkt 4.3 angegeben;

die Festigkeit der Befestigung der Bodenteile mit dem Schaft des Schuhwerks muss mindestens 120 N/cm betragen;

das Material der Schuhsohle muss eine Hitzebeständigkeit von mindestens 160°C aufweisen;

8) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln der Füße (Schuhwerk) gegen erhöhte und (oder) erniedrigte Temperaturen, Kontakt mit erhitzter Oberfläche, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls die Schutzeigenschaften und Einsatzbedingungen (Zweckbestimmung) angeben;

9) in Bezug auf persönliche Schutzmittel des Kopfes, die unter Bedingungen erhöhter und (oder) erniedrigter Temperaturen eingesetzt werden (Schutzhelme):

Schutzhelme müssen das Eindringen von geschmolzenem Metall durch den Helmkorpus verhindern (der Korpus darf 5 s nach Kontakt mit geschmolzenem Metall oder offener Flamme nicht entflammen);

Schutzhelme, die für Arbeiten bei erhöhten und (oder) erniedrigten Temperaturen bestimmt sind, müssen ihre Schutzeigenschaften im vom Hersteller angegebenen Umgebungstemperaturbereich erhalten;

Schutzhelme müssen hinsichtlich der mechanischen Eigenschaften, des Perforationswiderstands und der Dämpfung den Anforderungen entsprechen, die in Unterpunkt 13 von Punkt 4.3 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion vorgesehen sind;

10) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln des Kopfes gegen erhöhte und (oder) erniedrigte Temperaturen die Schutzeigenschaften und Einsatzbedingungen (Zweckbestimmung) angeben; in Bezug auf persönliche Schutzmittel der Augen (Brillen

11) Schutz-) und des Gesichts (Gesichtsschutzschilde) gegen Spritzer geschmolzenen Metalls und heiße Partikel:

die Mindestsichtzone des Gesichtsschildes entlang der mittleren vertikalen Linie muss mindestens 150 mm betragen;

persönliche Schutzmittel der Augen (Schutzbrillen) und des Gesichts (Gesichtsschutzschilde) müssen den Anforderungen entsprechen, die in den Unterpunkten 17 und 19 von Punkt 4.3 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion vorgesehen sind;

bei Prüfungen von geschlossenen Schutzbrillen und Gesichtsschutzschilden auf Widerstand gegen das Eindringen heißer fester Körper darf während mindestens 7 s kein vollständiges Eindringen in die Sichtgläser der Schutzbrillen sowie aller Fassungstypen und während mindestens 5 s in die Sichtgläser der Gesichtsschutzschilde erfolgen;

Brillengläser, die den infraroten Bereich des Spektrums reflektieren, müssen einen spektralen Reflexionskoeffizienten von mehr als 60 Prozent im Wellenlängenbereich von 780 nm bis 2000 nm aufweisen;

die Dicke der Sichtgläser muss mindestens 1,4 mm betragen;

12) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln der Augen und des Gesichts gegen Spritzer geschmolzenen Metalls und heiße Partikel die Schutzeigenschaften und Einsatzbedingungen (Zweckbestimmung) angeben.

Fußnote. Punkt 4.6 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Anmerkung ISPI!

In Punkt 4.7 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

4.7. Persönliche Schutzmittel gegen thermische Risiken des Lichtbogens, nichtionisierende Strahlungen, Verletzungen durch elektrischen Strom sowie gegen die Einwirkung statischer Elektrizität müssen folgenden

Anforderungen entsprechen:

1) in Bezug auf spezielle Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens:

Kleidung zum Schutz gegen thermische Risiken des Lichtbogens muss im Satz mit Unterwäsche, persönlichen Schutzmitteln für Kopf, Gesicht, Hände und Füße verwendet werden;

das Schutzniveau der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens, das nach 5 Waschzyklen (chemischen Reinigungen) – Trocknungen bestimmt wird, darf sich nach 50 Waschzyklen (chemischen Reinigungen) – Trocknungen um nicht mehr als 5 Prozent gegenüber dem Ausgangsniveau verringern;

die Werte der Kennwerte der Beständigkeit der Materialien der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens gegenüber mechanischen Einwirkungen und der Kennwert der Luftdurchlässigkeit dürfen sich nach 50 Waschzyklen (chemischen Reinigungen) – Trocknungen um nicht mehr als 20 Prozent verringern;

der Wert des spezifischen elektrischen Oberflächenwiderstands der Materialien der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens darf nach 50 Waschzyklen (chemischen Reinigungen) – Trocknungen 107 Ohm nicht überschreiten;

spezielle Kleidung, hitzebeständige Handschuhe, hitzebeständige Unterwäsche und hitzebeständige Sturmhauben müssen aus Materialien mit dauerhaft hitzebeständigen Eigenschaften hergestellt werden und den Anforderungen des Unterpunkts 1 von Punkt 4.6 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion hinsichtlich des Schutzes gegen konvektive Wärme und Wärmestrahlung entsprechen;

die Nachbrennzeit der Materialien, die zur Herstellung persönlicher Schutzmittel gegen thermische Risiken des Lichtbogens verwendet

werden, darf bei Flammeneinwirkung während 10 s 2 s nicht überschreiten, die Verkohlungslänge darf 100 mm nicht überschreiten;

spezielle Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens muss den Benutzer vor Verbrennungen zweiten Grades bei Einwirkung eines Lichtbogens mit einer Intensität des einfallenden Wärmestroms mit einer Dichte von 5 bis 100 cal/cm² (von 20,93 bis 418,6 J/cm²) schützen, die in der Dokumentation zum Produkt angegeben ist;

zur Herstellung der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens muss hitze- und feuerbeständige nichtmetallische Ausstattung verwendet werden, oder die Ausstattung muss durch Schichten aus feuerbeständigem Material abgedeckt werden;

Materialien der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken

des Lichtbogens müssen eine Scheuerbeständigkeit gegen graues Uniformtuch von mindestens 4000 Zyklen, eine Bruchlast von mindestens 800 N, eine Weiterreißkraft von mindestens 40 N und eine Luftdurchlässigkeit von mindestens 30 dm³/m²·s aufweisen;

die Bruchlast der Nähte der Erzeugnisse muss mindestens 250 N betragen;

die Verschlüsse, die zur Herstellung der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens verwendet werden, müssen so konstruiert sein, dass ihr selbsttätiges Öffnen nach thermischer Einwirkung ausgeschlossen ist;

die hitzebeständigen Eigenschaften der speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens müssen während der vom Hersteller festgelegten Lagerdauer unter den vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen ohne zusätzliche Handlungen des Nutzers erhalten bleiben;

2) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zur speziellen Schutzkleidung gegen thermische Risiken des Lichtbogens den Grenzwert

der einfallenden Energie, die zu einer Verbrennung zweiten Grades führen kann, den Anwendungsbereich und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) sowie die Anforderungen an die Pflege dieser Spezialkleidung angeben;

3) in Bezug auf persönliche Schutzmittel des Gesichts gegen thermische Risiken des Lichtbogens (Gesichtsschutzschilde):

Gesichtsschutzschilde dürfen keine leitfähigen Vorsprünge aufweisen, die Sichtscheiben der Gesichtsschutzschilde müssen eine Dicke von mindestens 1,4 mm aufweisen, und die Sichtzone der Sichtscheibe in der Fassung entlang der mittleren vertikalen Linie des Gesichtsschutzschildes muss mindestens 150 mm betragen;

der Schirm des Schildes muss aus einem Material hergestellt sein, dessen Brenngeschwindigkeit 1,25 mm/s nicht überschreiten darf;

der Gesichtsschutzschild muss den Schutz des Gesichts von vorn und von den Seiten gewährleisten;

die Außenseite der Sichtscheibe muss eine hitzebeständige Einfassung aufweisen, um eine Entzündung im Moment der Entstehung des Lichtbogens zu verhindern;

die Sichtscheiben des Gesichtsschutzschildes müssen in jeder Stellung der Gesichtsschutzschilde gehalten werden, Schutz vor ultravioletter Strahlung mit Wellenlängen von mindestens 313 nm, Schutz vor Infrarotstrahlung – gemäß Unterabsatz 11 von Absatz 4.6 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion bieten und eine Beständigkeit gegen einen Einzelschlag mit einer kinetischen Energie von mindestens 0,6 J und bei schlagfester Ausführung von mindestens 1,2 J aufweisen; bei Einwirkung von Hochgeschwindigkeitspartikeln müssen die Gesichtsschutzschilde den Anforderungen von Unterabsatz 19 von Absatz 4.3 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion genügen;

4) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln des Gesichts gegen thermische Risiken des Lichtbogens die Schutzeigenschaften und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) angeben;

5) in Bezug auf persönliche Schutzmittel der Füße (Schuhe), die im Satz mit Kleidung zum Schutz gegen thermische Risiken des Lichtbogens verwendet werden:

die Schuhsohle muss öl- und benzinbeständige Eigenschaften aufweisen und einer Temperatureinwirkung von nicht weniger als $+300^{\circ}\text{C}$ für mindestens 60 s standhalten; die Zeit wird durch Prüfverfahren bestimmt;

der Zehenbereich des Schuhs muss Schutz gegen Stöße mit einer Energie von mindestens 5 J gewährleisten;

die Schuhe dürfen keine Metallteile enthalten, alle Nähte müssen mit hitzebeständigen Fäden genäht sein, als Wärmeisolierung von Winterschuhen ist die Verwendung von Naturfell oder künstlichen flammhemmenden Wärmeisolierungen zulässig;

die Anforderungen an das Material der Schuhsohle, an die Befestigungsfestigkeit der Schuhteile und an ihre übrigen Parameter sind in Unterabsatz 9 von Absatz 4.3 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion angegeben;

6) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln der Füße gegen thermische Risiken des Lichtbogens die Schutzeigenschaften und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) angeben;

7) hitzebeständige Unterwäsche, hitzebeständige Handschuhe und hitzebeständige Sturmhauben gegen thermische Risiken des Lichtbogens müssen den Nutzer vor Verbrennungen zweiten Grades schützen, aus flammhemmendem Material mit den in Unterabsatz 1 von Absatz 4.6 des

vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion angegebenen hitzebeständigen Eigenschaften hergestellt sein, dürfen nach Einwirkung einer offenen Flamme während 10 s nicht brennen, schmelzen oder glimmen; die Beständigkeit gegen offene Flammen muss nach 5 Wäschen (chemischen Reinigungen) erhalten bleiben;

8) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu hitzebeständiger Unterwäsche, hitzebeständigen Sturmhauben und hitzebeständigen Handschuhen gegen thermische Risiken des Lichtbogens die Schutzeigenschaften und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) angeben;

9) in Bezug auf Spezialkleidung und andere persönliche Schutzmittel gegen Schädigungen durch elektrischen Strom, Einwirkung elektrostatischer, elektrischer und elektromagnetischer Felder sowie persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung statischer Elektrizität:

Spezialkleidung und andere persönliche Schutzmittel müssen eine Elektrisierbarkeit von höchstens 15 kV/m aufweisen und den Nutzer vor Schädigung durch elektrischen Strom sowie vor Einwirkung eines elektrostatischen, elektrischen oder elektromagnetischen Feldes mit einer Intensität, die die höchstzulässigen Werte überschreitet, schützen;

der Schwächungskoeffizient der Intensität des elektrostatischen, elektrischen oder elektromagnetischen Feldes im Arbeitsfrequenzbereich muss mindestens 30 betragen;

Spezialkleidung zum Schutz gegen die Einwirkung elektrostatischer, elektrischer und elektromagnetischer Felder muss ihre Schutzeigenschaften während der gesamten Nutzungsdauer behalten;

der elektrische Widerstand der leitfähigen Teile der Spezialkleidung zum Schutz gegen die Einwirkung eines elektrischen oder elektromagnetischen Feldes darf 10 Ohm nicht überschreiten;

die genannte Spezialkleidung muss eine aus Baumwollgewebe ausgeführte Zwischenlage aufweisen, die den Körper des Nutzers vom elektrisch leitfähigen Gewebe und von Metallteilen isoliert;

die Materialien der genannten Spezialkleidung müssen die in Unterabsatz 1 von Absatz 4.7 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion angegebene Beständigkeit gegen mechanische Belastungen und Luftdurchlässigkeit aufweisen;

die Verschlüsse, die zur Herstellung der Spezialkleidung verwendet werden, müssen einen zuverlässigen elektrischen Kontakt der Komponenten dieser Kleidung gewährleisten und ein selbsttätiges Öffnen ausschließen;

die genannte Spezialkleidung muss während der gesamten Nutzungsdauer unter den vom Hersteller angegebenen Bedingungen eine Temperatur der Innenschicht von höchstens $+40^{\circ}\text{C}$ gewährleisten;

für die Herstellung persönlicher Schutzmittel gegen die Einwirkung statischer Elektrizität müssen Materialien mit einem spezifischen Oberflächenwiderstand von höchstens 107 Ohm verwendet werden;

abschirmende PSA müssen Schutz vor elektrischem Schlag bieten, der durch den menschlichen Körper im Moment der Berührung abgeschalteter elektrischer Ausrüstung fließt, die unter Spannung steht, die auf elektromagnetischem oder elektrostatischem Wege induziert wurde und einen Wert über 25 V aufweist;

abschirmende PSA müssen den menschlichen Körper vor elektrischem Schlag schützen, indem der durch den menschlichen Körper fließende Strom über galvanisch verbundene Elemente der elektrisch leitfähigen speziellen Schutzkleidung, des Schuhwerks und der Handschutzmittel überbrückt wird;

der Wert des elektrischen Stroms, der durch den menschlichen Körper fließt, der abschirmende PSA trägt, darf den höchstzulässigen Wert für Industriefrequenz – 6 mA – nicht überschreiten;

der elektrische Widerstand der abschirmenden Kleidung im zusammengesetzten Zustand, die Bestandteil der überbrückenden PSA ist, darf 10 Ohm nicht überschreiten, der Widerstand der Handschutzmittel nicht mehr als 30 Ohm;

Handschutzmittel, Schuhwerk und Kleidung, die Bestandteil abschirmender PSA sind, müssen eine Isolierung des menschlichen Körpers gegenüber elektrisch leitfähigen Elementen aufweisen; der elektrische Widerstand zwischen dem stromführenden Element des persönlichen Schutzmittels gegen die Einwirkung statischer Elektrizität und der Erde muss von 10^6 bis 10^8 Ohm betragen;

der elektrische Widerstand zwischen dem Fersenteil und der Laufflächenseite der Schuhsohle muss von 10^6 bis 10^8 Ohm betragen;

der Widerstand zwischen einer Person, die einen PSA-Satz zum Schutz vor statischer Elektrizität trägt, und der Erde muss mindestens 10^8 Ohm betragen;

antielektrostatische Ringe und Armbänder müssen einen elektrischen Widerstand im Stromkreis Mensch–Erde von 10^7 bis 10^8 Ohm gewährleisten;

persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung statischer Elektrizität müssen das Entstehen von Funkenentladungen statischer Elektrizität mit einer Energie, die 40 Prozent der Mindestzündenergie der Umgebung übersteigt, oder mit einer Impulsladung, die 40 Prozent des zündenden Impulsladungswerts für die Umgebung übersteigt, ausschließen;

Materialien, die elektrostatische Ladung ableiten, müssen folgenden Anforderungen genügen: Halbwertszeit der Entladung t_{50} – weniger als 4 s

oder Abschirmkoeffizient S – mehr als 0,2;

10) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation für spezielle Kleidung und andere persönliche Schutzmittel gegen elektrischen Schlag, gegen die Einwirkung elektrostatischer, elektrischer und elektromagnetischer Felder sowie für persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung statischer Elektrizität die Grenzwerte des einfallenden elektrostatischen, elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldes angeben, bei denen die Einhaltung der festgelegten höchstzulässigen Einwirkungspegel auf den Nutzer gewährleistet wird, den Feldschwächungskoeffizienten im Arbeitsfrequenzbereich, den Anwendungsbereich und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmung) sowie die Pflegeanforderungen für solche Spezialkleidung;

11) in Bezug auf persönliche Schutzmittel für die Augen (Schutzbrillen) und das Gesicht (Gesichtsschutzschilde) gegen die Einwirkung elektromagnetischer Felder:

die Anforderungen an die optischen Kennwerte dieser persönlichen Schutzmittel sind in den Punkten 17 und 19 des Abschnitts 4.3 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion dargelegt;

persönliche Schutzmittel für Augen und Gesicht müssen den Schutz der Augen oder des Gesichts von vorn und von den Seiten gewährleisten;

die genannten persönlichen Schutzmittel müssen eine minimale Sichtzone entlang der mittleren vertikalen Linie von mindestens 150 mm aufweisen;

das Glas (die Gläser) muss farblos sein, Schutz vor elektromagnetischen Feldern gewährleisten und eine Schlagfestigkeit mit einer kinetischen Energie von mindestens 1,2 J aufweisen;

12) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu persönlichen Schutzmitteln für Augen und Gesicht gegen die Einwirkung

elektromagnetischer Felder die Intensität des elektromagnetischen Feldes angeben, vor dem Schutz gewährleistet wird, sowie die Bedingungen, unter denen dieser Schutz erreicht wird;

13) in Bezug auf dielektrische persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung elektrischen Stroms (dielektrische Handschuhe, dielektrische Stiefel und Überschuhe):

dielektrische persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung

elektrischen Stroms müssen aus dielektrischen Materialien hergestellt werden, die ihre Schutzeigenschaften bei Einhaltung der Anwendungsbedingungen während der gesamten vom Hersteller vorgesehenen Nutzungsdauer erhalten;

dielektrische persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung elektrischen Stroms müssen dicht sein, beständig gegen äußere mechanische und chemische Faktoren sowie Feuchtigkeit sein und ihre Schutzeigenschaften während des Betriebs erhalten;

der maximale Ableitstromwert für dielektrische persönliche Schutzmittel darf 9 mA nicht überschreiten;

das Schuhwerk muss eine isolierende Einlage aus Baumwollgewebe aufweisen;

der elektrische Widerstand dielektrischer Spezialkleidung muss mindestens 4 kOhm betragen, der dielektrischer Stiefel und Überschuhe mindestens 2 kOhm, der dielektrischer Schuhe mindestens 4 kOhm; bei dielektrischen Handschuhen darf der Ableitstrom bei der vorgegebenen Spannung 9 mA nicht überschreiten;

dielektrische persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung elektrischen Stroms müssen mit der in den normativen Dokumenten zur Elektrosicherheit vorgesehenen Periodizität geprüft werden, die vom

Hersteller auch in der Dokumentation zum Erzeugnis anzugeben ist.

14) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu dielektrischen persönlichen Schutzmitteln gegen die Einwirkung elektrischen Stroms die Zweckbestimmung und die Anwendungsbedingungen (Zweckbestimmungen) sowie die Haltbarkeitsdauer, die Zeitpunkte der letzten und der nächsten Prüfung des Erzeugnisses angeben.

Fußnote. Punkt 4.7 mit den Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Anmerkung ISPI!

In Punkt 4.8 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4.8. In Bezug auf spezielle Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit:

1) spezielle Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit muss unter Verwendung fluoreszierender und retroreflektierender Materialien hergestellt werden, wobei die Fläche der festgelegten Signalelemente aus fluoreszierendem Material mindestens $0,14 \text{ m}^2$, aus retroreflektierendem Material mindestens $0,10 \text{ m}^2$ und bei kombiniertem Material mindestens $0,20 \text{ m}^2$ betragen muss;

der Retroreflexionskoeffizient retroreflektierender Materialien muss bei Beobachtungswinkeln von 12° und Beleuchtungswinkeln von 5° nicht weniger als $250 \text{ cd}/(\text{Lux} \cdot \text{m}^2)$ für Materialien der Klasse 1, nicht weniger als $330 \text{ cd}/(\text{Lux} \cdot \text{m}^2)$ für Materialien der Klasse 2 und nicht weniger als $65 \text{ cd}/(\text{Lux} \cdot \text{m}^2)$ für kombinierte Materialien betragen;

Farbkennwerte des Hintergrund- und des kombinierten Materials müssen im Bereich der Farbkoordinaten liegen:

für gelb fluoreszierend (0,387; 0,610 - 0,356; 0,494 - 0,398; 0,452 - 0,460; 0,540);

für orange fluoreszierend (0,610; 0,390 - 0,535; 0,375 - 0,570; 0,340 - 0,655; 0,344);

für rot fluoreszierend (0,655; 0,344 - 0,570; 0,340 - 0,595; 0,314 - 0,690; 0,310).

Der Leuchtdichtefaktor des Hintergrund- und des kombinierten Materials muss mindestens betragen:

für gelb fluoreszierend - 0,76;

für orange fluoreszierend - 0,40;

für rot fluoreszierend - 0,25.

bei Ausführung der Signalelemente in Form von Streifen müssen diese mindestens 50 mm breit sein, und ihre Anordnung muss die visuelle Kennzeichnung des menschlichen Körpers gewährleisten;

Materialien für Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit müssen die retroreflektierenden Eigenschaften während der vom Hersteller festgelegten Nutzungsdauer erhalten;

2) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zur Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit den Verwendungszweck, die Schutzklasse der Kleidung und die Schutzklasse des retroreflektierenden Materials angeben.

4.9. Komplexe persönliche Schutzausrüstungen müssen

folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1) der Hersteller muss die Anforderungen an jede Komponente der komplexen persönlichen Schutzausrüstungen erfüllen, die in diesem Technischen Regelwerk der Zollunion vorgesehen sind, sowie an jede persönliche Schutzausrüstung, die einzeln Bestandteil davon ist;
- 2) an komplexe persönliche Schutzausrüstungen angeschlossene Komponenten dürfen die Schutz- und Gebrauchseigenschaften anderer Komponenten nicht beeinträchtigen. Besonderheiten der persönlichen Schutzausrüstungen bei gemeinsamer Verwendung müssen vom Hersteller in der Dokumentation zum Produkt unter Angabe der erforderlichen Sicherheitskennwerte angegeben werden;
- 3) über Änderungen der ergonomischen Eigenschaften komplexer persönlicher Schutzausrüstungen in Abhängigkeit von ihrer Ausstattung muss der Hersteller in der Betriebsdokumentation zum Produkt unter Angabe der Kennwerte informieren;
- 4) die Zuverlässigkeit der Verbindung der Komponenten komplexer persönlicher Schutzausrüstungen muss den sicheren Betrieb des Produkts während der gesamten Schutzdauer seiner Komponenten gewährleisten;
- 5) die Konstruktion der Verbindungs- (Befestigungs-) stellen der Komponenten komplexer persönlicher Schutzausrüstungen darf es nicht zulassen, diese Komponenten auf andere als die vom Hersteller vorgesehene Weise anzuschließen;
- 6) der Hersteller muss in der Betriebsdokumentation zu komplexen persönlichen Schutzausrüstungen zusätzlich zu den in den Unterpunkten 2) und 3) dieses Punktes angegebenen Informationen die Schutzeigenschaften und Anwendungsbedingungen (Verwendungszweck) angeben.

Anmerkung IZPI!

In Punkt 4.10 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen

(tritt nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4.10. Die Kennzeichnung persönlicher Schutzausrüstungen (außer dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen) muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1) jede Einheit der persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich austauschbarer Zubehörteile, muss eine Kennzeichnung tragen. Die Kennzeichnung wird unmittelbar auf dem Produkt und auf der Verbraucherverpackung angebracht. Auf der Verbraucherverpackung kann die Kennzeichnung entfallen, wenn die Verpackung durchsichtig ist und die Lesbarkeit und leichte Lesbarkeit der auf dem Produkt angebrachten Kennzeichnung gewährleistet.

Ist es unmöglich, die Kennzeichnung unmittelbar auf dem Produkt anzubringen, wird sie auf einem schwer entfernbaren Etikett angebracht, das am Produkt befestigt ist. Besteht keine Möglichkeit, die Kennzeichnung vollständig unmittelbar auf dem Produkt selbst anzubringen, darf ein Teil der Kennzeichnungsinformationen entfallen, sofern die entsprechenden Informationen auf der Einzelverpackung des Produkts und auf dem am Produkt befestigten schwer entfernbaren Etikett angebracht sind.

Für Gehörschutzstöpsel und Augenschutz darf die Kennzeichnung nur auf der Einzelverpackung angebracht werden. Auf PSA gegen Absturz oder zur Rettung aus der Höhe und Atemschutzgeräten mit isolierender oder filternder Gesichtsabdichtung darf die Kennzeichnung nur auf der Einzelverpackung angebracht werden, bei deren Fehlen – auf der Sammelverpackung unter der Bedingung, dass alle Bestandteile gekennzeichnet sind.

2) die unmittelbar auf dem Produkt oder auf dem am Produkt befestigten schwer entfernbaren Etikett angebrachte Kennzeichnung muss enthalten:

Bezeichnung des Erzeugnisses (bei Vorhandensein – Bezeichnung des Modells, des Codes, der Artikelnummer);

Name des Herstellers und (oder) seine Handelsmarke (bei Vorhandensein);

Schutzeigenschaften;

Größe (bei Vorhandensein);

Bezeichnung des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion, dessen Anforderungen die persönliche Schutzausrüstung entsprechen muss;

einheitliches Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten;

Herstellungsdatum (Monat, Jahr) oder Datum des Ablaufs der Haltbarkeitsdauer, sofern diese festgelegt ist;

Angaben zur Schutzklasse und zur Klimazone, die gemäß Tabelle 3 der Anlage Nr. 3 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion bestimmt wird und in der die persönlichen Schutzausrüstungen verwendet werden dürfen (bei Bedarf);

Angaben zu den Pflegemethoden und den Anforderungen an die Entsorgung der persönlichen Schutzausrüstung;

Angaben zum Dokument, nach dem die persönliche Schutzausrüstung hergestellt wurde;

sonstige Informationen gemäß der Dokumentation des Herstellers;

3) die Information muss auf beliebige reliefartige Weise (einschließlich Prägung, Siebdruck, Gravur, Guss, Stanzung) oder mit schwer entfernbare Farbe unmittelbar auf dem Erzeugnis oder auf einem schwer entfernbaren, am Erzeugnis befestigten Etikett angebracht werden. Zulässig ist das

Anbringen der Information in Form von Piktogrammen, die als Gefahrenhinweise oder als Hinweise auf den Anwendungsbereich der persönlichen Schutzausrüstung verwendet werden können. Die Information muss gut lesbar sein und bei Lagerung, Transport, Vertrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung der Produkte während der gesamten Haltbarkeitsdauer, Lebensdauer und (oder) Garantielagerdauer beständig bleiben;

4) die Kennzeichnung, die auf der Verpackung des Erzeugnisses angebracht wird, muss enthalten:

Bezeichnung des Erzeugnisses (bei Vorhandensein – Bezeichnung des Modells, des Codes, der Artikelnummer);

Name des Herstellerlandes;

Name, Rechtsadresse und Handelsmarke (bei Vorhandensein) des Herstellers;

Bezeichnung des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion, dessen Anforderungen die persönliche Schutzausrüstung entsprechen muss;

Größe (bei Vorhandensein);

Schutzeigenschaften des Erzeugnisses;

Pflegemethoden für das Erzeugnis (bei Bedarf);

Herstellungsdatum und (oder) Datum des Ablaufs der Haltbarkeitsdauer, sofern festgelegt;

Lagerdauer für persönliche Schutzausrüstungen, die ihre Schutzeigenschaften während der Lagerung verlieren;

einheitliches Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten;

Größe des gefährlichen oder schädlichen Faktors, der die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung einschränkt (bei Vorhandensein);

Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Alter, Gesundheitszustand und anderen physiologischen Besonderheiten der Nutzer;

Angaben zur Schutzklasse und zur Klimazone, die gemäß Tabelle 3 der Anlage Nr. 3 des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion bestimmt wird und in der die persönlichen Schutzausrüstungen verwendet werden dürfen (bei Bedarf);

Angaben zum Dokument, nach dem die persönliche Schutzausrüstung hergestellt wurde;

sonstige Informationen gemäß der Dokumentation des Herstellers;

Fußnote. Absatz 4.10 mit Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

4.11. Die Kennzeichnung und die Betriebsdokumente werden in russischer Sprache und, sofern entsprechende Anforderungen in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bestehen, in der Staatssprache (den Staatssprachen) des Mitgliedstaats ausgeführt, auf dessen Gebiet die Produkte vertrieben werden. Die Handelsbezeichnung der Produkte, die eingetragene Handelsmarke, Typ, Marke, Modell, Artikelnummer oder Warencode, der Name des ausländischen Herstellers und sein Standort dürfen unter Verwendung von Buchstaben des lateinischen Alphabets angebracht werden. Bei Bedarf ist das zusätzliche Anbringen der Kennzeichnung in anderen Sprachen zulässig, sofern der Inhalt mit dem Text identisch ist.

Fußnote. Absatz 4.11 in der Fassung des Beschlusses des Rates der

Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

4.12. Die Kennzeichnung der persönlichen Schutzausrüstungen muss lesbar und gut lesbar sein und auf der Oberfläche der Produkte (des Etiketts, der Verpackung) angebracht werden, die für eine Besichtigung ohne Entfernen der Verpackung, ohne Zerlegung oder ohne Verwendung von Werkzeugen zugänglich ist.

Anmerkung ISPI!

In Absatz 4.13 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

4.13. Die Gebrauchsanweisungen für persönliche Schutzausrüstungen werden in die Betriebsdokumentation für die persönlichen Schutzausrüstungen aufgenommen und müssen enthalten:

- 1) Anwendungsbereich;
- 2) Einschränkungen der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen hinsichtlich der Einwirkungsfaktoren sowie hinsichtlich der Alterskategorien und des Gesundheitszustands der Nutzer (bei Vorhandensein);
- 3) Verfahren zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen (für persönliche Schutzausrüstungen komplexer Konstruktion);
- 4) Anforderungen an die Qualifikation des Nutzers, Verfahren der Zulassung zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen (bei Vorhandensein);
- 5) Art der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Anlage 1 zum vorliegenden Technischen Regelwerk der Zollunion;

- 6) Bezeichnung der persönlichen Schutzausrüstung;
- 7) Kennwerte der Schutz- und Gebrauchseigenschaften der persönlichen Schutzausrüstung gemäß den Anforderungen an die Information für den Erwerber (Nutzer) und die Bedingungen, unter denen diese Kennwerte erreicht werden;
- 8) Angaben zu den Methoden der sicheren Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung;
- 9) Verfahren zur Durchführung der Wartung und der periodischen Prüfungen der persönlichen Schutzausrüstung (bei Bedarf);
- 10) Information über die Größe der persönlichen Schutzausrüstung in den in den Mitgliedstaaten verwendeten Maßeinheiten (bei Vorhandensein);
- 11) Regeln, Bedingungen und Fristen für die Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung;
- 12) Anforderungen an den sicheren Transport der persönlichen Schutzausrüstungen (bei Vorhandensein solcher Anforderungen);
- 13) Anforderungen an die Entsorgung der persönlichen Schutzausrüstung (bei Vorhandensein solcher Anforderungen);
- 14) einheitliches Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten;
- 15) Bezeichnung des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion, dessen Anforderungen die persönliche Schutzausrüstung entsprechen muss;
- 16) Name des Herstellerlandes und Name des Herstellers, seine Rechtsadresse;

17) Angaben zum Dokument, nach dem die persönliche Schutzausrüstung hergestellt wurde;

18) Herstellungsdatum und/oder Lagerdauer oder Datum des Ablaufs der Haltbarkeitsdauer, sofern festgelegt, wobei die Angabe der Lagerdauer mit der obligatorischen Angabe der Information über den Ort der Anbringung und die Methode zur Bestimmung des Herstellungsdatums oder des Endes der Lagerdauer zulässig ist;

19) Lagerdauer für persönliche Schutzausrüstungen, die ihre Schutzeigenschaften während der Lagerung verlieren;

20) Garantien des Herstellers bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts.

Anmerkung ISPI!

Zu Punkt 4.14 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4.14. Dermatologische persönliche Schutzausrüstungen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen, die im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden, dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht schädigen und müssen eine gezielte Wirksamkeit gegen die Einwirkung spezifischer schädlicher Produktionsfaktoren aufweisen;

2) die Sicherheit dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen wird durch die Gesamtheit der Anforderungen an die Zusammensetzung, mikrobiologische Kennzahlen, den Gehalt toxischer Elemente, die toxikologische Sicherheit, die klinisch-labortechnische Sicherheit, die Verbraucherverpackung und die Verbraucherinformation (für Erwerber und

Nutzer) gewährleistet;

3) als Inhaltsstoffe dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen dürfen keine Silikone, mineralischen Abrasivstoffe, brennbaren, flüchtigen, organischen Lösungsmittel in einer Menge von mehr als 10 Prozent je Stoff sowie keine Stoffe verwendet werden, die als Inhaltsstoffe parfümerisch-kosmetischer Produkte verboten sind;

4) als Inhaltsstoffe dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen dürfen Farbstoffe und Farbsalze, Konservierungsstoffe, UV-Filter und andere Stoffe verwendet werden, die als Inhaltsstoffe parfümerisch-kosmetischer Produkte zugelassen sind;

5) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen mit antibakterieller Wirkung müssen eine antibakterielle (antimikrobielle) Aktivität gegenüber gramnegativen Bakterien und grampositiven Bakterien – Erregern von Infektionskrankheiten – aufweisen (sanitär-indikative Arten – Escherichia coli, Staphylococcus aureus);

6) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen mit pilzhemmender Wirkung müssen eine pilzhemmende (fungizide) Aktivität gegenüber Infektionserregern – Dermatophytien-T, Kandidosen, anderen pathogenen Dermatophyten-Pilzen – aufweisen (sanitär-indikative Art – Candida albicans);

7) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen gegen die Einwirkung niedriger Temperaturen (Cremes für Hände und Gesicht gegen Erfrierungen) müssen beständig gegen niedrige Temperaturen sein und mindestens 3 Zyklen des Einfrierens und Auftauens (von -20⁰C bis +20⁰C) standhalten, dürfen sich nicht entmischen und ihre organoleptischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften nicht verändern. Die genannten Mittel gegen die Einwirkung niedriger Temperaturen dürfen keinen Film auf der Haut bilden und den normalen Gasaustausch nicht behindern; die Mindestanwendungstemperatur muss in der Kennzeichnung angegeben

sein;

8) die Gesamtzahl mesophiler aerober und fakultativ anaerober Bakterien in 1 g oder in 1 cm³ dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen darf 1000 koloniebildende Einheiten nicht überschreiten;

9) die Anzahl von Hefen, hefeartigen und Schimmelpilzen in 1 g oder in 1 cm³ dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen darf 100 koloniebildende Einheiten nicht überschreiten;

10) Enterobakterien und pathogene Staphylokokken dürfen in 1 g oder in 1 cm³ des Produkts nicht nachgewiesen werden;

11) *Pseudomonas aeruginosa* muss in dermatologischen persönlichen Schutzausrüstungen fehlen;

12) in dermatologischen persönlichen Schutzausrüstungen ist ein Arsengehalt von höchstens 5 mg/kg, von Blei – höchstens 5 mg/kg und von Quecksilber – höchstens 1 mg/kg zulässig;

13) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen dürfen keine hautresorptive, reizende und sensibilisierende Wirkung aufweisen;

14) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen des Schutztyps, die Mittel zum Schutz bei negativem Umgebungseinfluss – vor der Einwirkung ultravioletter Strahlung – darstellen, müssen eine Angabe zum Spektrum der UV-Strahlung und zum bestätigten SPF-Faktor enthalten. Für Außenarbeiten, die mit der Einwirkung ultravioletter Strahlung verbunden sind, muss der SPF-Faktor in Bezug auf UV-Strahlung der Bereiche A, B bestimmt werden, der mindestens 15 betragen muss. Für Schweißarbeiten muss der SPF-Faktor in Bezug auf UV-Strahlung der Bereiche A, B, C bestimmt werden, der mindestens 30 betragen muss;

15) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen des Schutztyps, die Mittel zum Schutz vor biologischen Faktoren (Mikroorganismen) – Viren

(Mittel mit antiviraler (viruzider) Wirkung) – darstellen, müssen eine bestätigte viruzide Aktivität gegenüber Testviren aufweisen: gegenüber einem unbehüllten RNA-haltigen Virus aus der Familie der Picornaviren (Poliomyelitis-Virus Typ 1 (Impfstamm Sabin LSc-2ab) oder ECHO-Virus 6) und einem unbehüllten DNA-haltigen Virus aus der Familie der Adenoviren (humanes Adenovirus Typ 5). Als normativer Kennwert der gezielten Wirksamkeit muss die Inaktivierung der Testviren innerhalb der festgelegten Kontaktzeit (höchstens 5 Minuten) bei Anwendung des Suspensionsverfahrens oder des Verfahrens mit Batist-Testobjekten gelten.

Fußnote. Punkt 4.14 mit Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 (treten in Kraft ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission über die Änderung des Verzeichnisses internationaler und regionaler (zwischenstaatlicher) Standards und, falls solche fehlen, nationaler (staatlicher) Standards, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen" (TR ZU 019/2011) und die Durchführung der Konformitätsbewertung von Objekten der technischen Regulierung erforderlich sind, genehmigt durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 03.03.2020 Nr. 30, im Teil der Aufnahme entsprechender zwischenstaatlicher Standards in dieses Verzeichnis).

Anmerkung ISPI!

Zu Punkt 4.15 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4.15. Die Kennzeichnung dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1) die Kennzeichnung dermatologischer persönlicher Schutzausrüstungen wird unmittelbar auf der Verbraucherverpackung des Produkts angebracht und (oder)

die Verpackung des Produkts und (oder) das Etikett und (oder) den Anhänger, in einer für das konkrete PSA üblichen Weise, und muss enthalten:

die Bezeichnung und den Verwendungszweck des Mittels, wobei es unzulässig ist, in der Bezeichnung anzugeben, dass es sich um ein Produkt vom Typ eines anderen bekannten Produkts handelt;

den Namen des Herstellers und dessen Standort, den Namen des Landes und (oder) des Herkunftsorts des Produkts sowie den Namen und den Standort des Antragstellers (wenn Letzterer nicht der Hersteller ist), die Nettomasse, das Nennvolumen, die Menge;

den vom Hersteller zugewiesenen Chargencode;

die Liste der Inhaltsstoffe;

die Haltbarkeitsdauer (ab Herstellungsdatum);

das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten;

die Bezeichnung des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion, dessen Anforderungen das dermatologische persönliche Schutzmittel entsprechen muss;

Informationen über die richtige Anwendung und Lagerung sowie Warnhinweise;

2) die Liste der Inhaltsstoffe persönlicher Schutzmittel

dermatologischer muss folgenden Anforderungen entsprechen:

der Liste der Inhaltsstoffe dermatologischer persönlicher Schutzmittel muss die Aufschrift "Inhaltsstoffe" oder "Zusammensetzung" vorangestellt werden;

die Inhaltsstoffe dermatologischer persönlicher Schutzmittel werden in der Liste entweder gemäß der internationalen Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe (INCI) unter Verwendung lateinischer Buchstaben oder in der (den) Staatssprache(n) des Mitgliedstaats angegeben;

die Inhaltsstoffe dermatologischer persönlicher Schutzmittel werden in der Liste gemäß der Rezeptur in absteigender Reihenfolge ihres Massenanteils angegeben. Die Parfüm-(Aroma-)Komposition wird als ein einziger Inhaltsstoff angegeben;

die Inhaltsstoffe dermatologischer persönlicher Schutzmittel, deren Massenanteil weniger als 1 Prozent beträgt, werden in beliebiger Reihenfolge nach den Inhaltsstoffen aufgeführt, deren Massenanteil mehr als 1 Prozent beträgt;

Farbstoffe werden in beliebiger Reihenfolge nach den übrigen Inhaltsstoffen gemäß dem Farbindex oder den anerkannten Bezeichnungen aufgeführt;

3) zur Angabe der Haltbarkeitsdauer dermatologischer persönlicher Schutzmittel ist die Formulierung "Haltbar bis (Monat, Jahr)" oder die Formulierung "Haltbarkeitsdauer... (Monate, Jahre). Herstellungsdatum (Monat, Jahr)" zu verwenden. Die Haltbarkeitsdauer für die konkrete Bezeichnung des dermatologischen persönlichen Schutzmittels legt der Hersteller fest;

4) die Informationen, mit Ausnahme des Verzeichnisses der Inhaltsstoffe des dermatologischen persönlichen Schutzmittels, sind in russischer Sprache und bei Vorliegen entsprechender Anforderungen in den

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in der (den) Staatssprache(n) des Mitgliedstaats anzugeben, in dessen Hoheitsgebiet das Produkt in Verkehr gebracht wird. Die Handelsbezeichnung des Produkts, die eingetragene Marke, der Typ, die Marke, das Modell, die Artikelnummer oder die Warennummer, der Name des ausländischen Herstellers und dessen Standort können unter Verwendung lateinischer Buchstaben aufgebracht werden. Bei Bedarf ist die zusätzliche Anbringung der Kennzeichnung in anderen Sprachen zulässig, sofern der Inhalt mit dem Text identisch ist.

Fußnote. Punkt 4.15 mit der Änderung, die durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 eingeführt wurde (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

5. Konformitätsbestätigung

5.1. Die Konformität der persönlichen Schutzausrüstungen mit diesem Technischen Regelwerk der Zollunion wird durch die unmittelbare Erfüllung seiner Sicherheitsanforderungen sowie durch die Anwendung von Normen gewährleistet, die in das Normenverzeichnis aufgenommen sind, bei deren freiwilliger Anwendung die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion sichergestellt wird.

5.2. Die Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der persönlichen Schutzausrüstungen werden in den Dokumenten im Bereich der Normung festgelegt, die in das Verzeichnis der Dokumente im Bereich der Normung aufgenommen sind, das die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen, einschließlich der Regeln der Probenahme, enthält, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion" und die Durchführung der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) der Produkte erforderlich sind.

5.3. Vor dem Inverkehrbringen auf dem Markt der Mitgliedstaaten müssen die persönlichen Schutzausrüstungen, auf die dieses Technische Regelwerk Anwendung findet, dem Verfahren der Konformitätsbestätigung mit den darin festgelegten Sicherheitsanforderungen unterzogen werden.

5.4. Die Konformitätsbestätigung der persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion erfolgt in folgenden Formen:

- 1) Konformitätserklärung;
- 2) Zertifizierung.

5.5. Bei der Wahl der Formen der Konformitätsbestätigung werden die Mittel

der persönlichen Schutzausrüstung nach dem Grad des Risikos der Schadenszufügung

für den Nutzer klassifiziert:

1) erste Klasse – persönliche Schutzausrüstungen einfacher Konstruktion, die unter Bedingungen mit minimalen Risiken der Schadenszufügung für den Nutzer angewendet werden und der Konformitätserklärung unterliegen;

2) zweite Klasse – persönliche Schutzausrüstungen komplexer Konstruktion, die vor dem Tod oder vor Gefahren schützen, die einen nicht umkehrbaren Gesundheitsschaden des Nutzers verursachen können, und der obligatorischen Zertifizierung unterliegen.

5.6. Die persönlichen Schutzausrüstungen unterliegen in Abhängigkeit vom Grad des Risikos der Schadenszufügung für den Nutzer (Klasse) der Konformitätsbestätigung gemäß den Formen, die in Anlage Nr. 4 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion angegeben sind.

5.7. Die Konformitätserklärung der persönlichen Schutzausrüstungen erfolgt durch Annahme einer Konformitätserklärung auf der Grundlage eigener Nachweise oder von Nachweisen, die unter Beteiligung einer dritten Seite – eines akkreditierten Prüflaboratoriums (Zentrums), das in das einheitliche Register der Konformitätsbewertungsstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden – einheitliches Register) aufgenommen ist, nach den in der festgelegten Ordnung bestätigten typischen Schemata erhalten wurden.

Fußnote. Punkt 5.7 mit der Änderung, die durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 eingefügt wurde (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

5.8. Bei der Konformitätserklärung können als Antragsteller eine nach der Gesetzgebung des Mitgliedstaats auf dessen Territorium registrierte juristische Person oder eine natürliche Person als Einzelunternehmer auftreten, die Hersteller oder Verkäufer sind oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrags mit einem solchen Hersteller ausüben, und zwar hinsichtlich der Sicherstellung der Konformität der gelieferten persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion und hinsichtlich der Verantwortung für die Nichtkonformität der gelieferten persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers ausübt).

5.9. In Übereinstimmung mit den von der Kommission der Zollunion bestätigten typischen Schemata der Konformitätserklärung:

- für serienmäßig hergestellte PSA einfacher Konstruktion, für deren Konformitätserklärung keine Beteiligung einer dritten Seite erforderlich ist, wird das Schema 1d angewendet;

- für Partien und Einzelmuster von PSA einfacher Konstruktion, für deren Konformitätserklärung keine Beteiligung einer dritten Seite erforderlich ist, wird das Schema 2d angewendet;
- für serienmäßig hergestellte PSA, bei deren Konformitätserklärung eine Beteiligung einer dritten Seite erforderlich ist, wird das Schema 3d angewendet;
- für Partien und Einzelmuster von PSA, bei deren Konformitätserklärung eine Beteiligung einer dritten Seite erforderlich ist, wird das Schema 4d angewendet.

Die Schemata der Konformitätserklärung, die für verschiedene Arten von persönlichen Schutzausrüstungen angewendet werden, sind in Anlage Nr. 4 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion angegeben.

5.10. Bei der Konformitätserklärung bildet der Antragsteller selbstständig die Beweismaterialien, die enthalten müssen:

1) Kopien der Registrierungsdokumente des Antragstellers, die unter anderem folgende Angaben enthalten:

volle und abgekürzte, einschließlich firmenmäßige (falls vorhanden), Bezeichnung der juristischen Person, ihre Rechtsform;

Postanschrift des Sitzes der Organisation;

Angaben zur staatlichen Registrierung;

Steueridentifikationsnummer;

Angaben zum Dokument, das die Tatsache der steuerlichen Erfassung der Organisation bestätigt (Datum, Nummer, ausstellende Stelle);

2) Bezeichnung, technische Bedingungen, Beschreibung des Mittels

der persönlichen Schutzausrüstung, Betriebsdokumente dafür;

3) Liste der zwischenstaatlichen, nationalen (staatlichen) Normen des Mitgliedstaats, die vollständig oder teilweise angewendet werden und in die Verzeichnisse der diesem Technischen Regelwerk der Zollunion beigefügten Dokumente im Bereich der Normung aufgenommen sind, die die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion gewährleisten und für die Durchführung der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) erforderlich sind, und, falls die genannten Normen nicht vollständig oder teilweise angewendet wurden, Beschreibungen der zur Umsetzung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion gewählten Lösungen, denen die persönliche Schutzausrüstung entspricht, sonstige Informationen gemäß der technischen Dokumentation des Herstellers und zu ihren identifizierenden Merkmalen gemäß Punkt 1.4 des Abschnitts 1 und Abschnitt 4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion, die deklarierte Menge (Serienproduktion, Partie oder Produkteinheit), die Produktklassifikationsnummer der Mitgliedstaaten oder die Einfuhrproduktnummer gemäß der Einheitlichen Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Zollunion;

4) Protokolle der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen zur Übereinstimmung der Muster persönlicher Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion, die unter Beteiligung eines akkreditierten Prüflaboratoriums (Zentrums) erstellt wurden, sofern sie gemäß dem Deklarationsschema erforderlich sind.

Der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person) ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess stabil ist und die Übereinstimmung der hergestellten persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion gewährleistet. Der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person) gewährleistet die Durchführung der Produktionskontrolle (für die

Konformitätserklärungsschemata 1d und 3d). Zum Zweck der Kontrolle der Übereinstimmung der persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion führt der Antragsteller Prüfungen der Muster persönlicher Schutzausrüstungen in einem Prüflaboratorium (Zentrum) durch (für die Konformitätserklärungsschemata 3d und 4d).

Fußnote. Punkt 5.10 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

5.11. Als zusätzliche Beweismaterialien kann der Antragsteller nach seiner Wahl verwenden:

- 1) Prüfprotokolle der Muster persönlicher Schutzausrüstungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen nationaler Normen, zwischenstaatlicher Normen, internationaler Normen, Unternehmensnormen und technischer Bedingungen;
- 2) Zertifikat (Zertifikate) eines freiwilligen Zertifizierungssystems über die Übereinstimmung mit den Anforderungen nationaler Normen, internationaler und zwischenstaatlicher Normen, Unternehmensnormen, Regelwerken und freiwilliger Zertifizierungssysteme (einschließlich der Produktqualität) sowie mit Vertragsbedingungen.

5.12. Die Protokolle der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Muster persönlicher Schutzausrüstungen zur Konformitätsbestätigung in Form der Erklärung müssen neben der Bezeichnung der persönlichen Schutzausrüstung enthalten:

- 1) die allgemeine Beschreibung und den Verwendungszweck der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Punkt 1.6 des Abschnitts 1 und den Punkten 4.2–4.8 des Abschnitts 4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion unmittelbar oder unter Angabe von Verweisen darauf;

2) die Ergebnisse der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Muster persönlicher Schutzausrüstungen, die unter Hinzuziehung eines akkreditierten Prüflaboratoriums (Zentrums) bei der Bestätigung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion erzielt wurden.

5.13. Die Konformitätserklärung wird nach dem einheitlichen Formular erstellt, das durch den Beschluss der Kommission der Zollunion bestätigt wurde. Die Konformitätserklärung unterliegt der Registrierung gemäß dem von der Kommission der Zollunion festgelegten Verfahren.

Der Antragsteller kennzeichnet nach der Registrierung der Konformitätserklärung der persönlichen Schutzausrüstung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion die persönlichen Schutzausrüstungen, für die die Konformitätserklärung angenommen wurde, mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion und ergreift Maßnahmen, um bei der Produktion und dem Verkauf solcher persönlicher Schutzausrüstungen deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion zu gewährleisten.

Die Geltungsdauer der Konformitätserklärung für serienmäßig hergestellte persönliche Schutzausrüstungen beträgt 5 Jahre, für Partien und Einzelmuster persönlicher Schutzausrüstungen – bis zum Zeitpunkt des Verkaufs (oder des Ablaufs der Haltbarkeitsdauer) des erklärten Musters oder des letzten Erzeugnisses aus der erklärten Partie, jedoch nicht mehr als 1 Jahr.

Die Konformitätserklärung und die zu den Beweismaterialien gehörenden Dokumente werden beim Antragsteller 10 Jahre ab dem Tag des Endes der Geltung der Konformitätserklärung infolge der Einstellung der Produktion oder des Verkaufs des letzten Erzeugnisses aus der erklärten Partie persönlicher Schutzausrüstungen aufbewahrt.

5.14. Die Zertifizierung persönlicher Schutzausrüstungen erfolgt durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, die in das einheitliche Register aufgenommen ist.

Die obligatorische Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Antragsteller; als Antragsteller können eine nach dem Recht des Mitgliedstaats auf dessen Territorium registrierte juristische Person oder natürliche Person als Einzelunternehmer auftreten, die Hersteller oder Verkäufer ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrags mit diesem Hersteller ausübt, und zwar hinsichtlich der Gewährleistung der Übereinstimmung der gelieferten persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion und hinsichtlich der Verantwortung für die Nichtübereinstimmung der gelieferten persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers ausübt).

Die obligatorische Zertifizierung persönlicher Schutzausrüstungen wird gemäß den typischen Zertifizierungsschemata durchgeführt, die durch den Beschluss der Kommission der Zollunion bestätigt wurden:

- für serienmäßig hergestellte persönliche Schutzausrüstungen, deren Qualität von Sicherheitskennwerten abhängt, wird Schema 1c angewendet;
- für Partien persönlicher Schutzausrüstungen wird Schema 3c angewendet;
- für Einzelerzeugnisse persönlicher Schutzausrüstungen (Muster) wird Schema 4c angewendet;
- bei der Aufnahme der Produktion (Einführung in die Serie) persönlicher Schutzausrüstungen wird Schema 5c angewendet;

- bei der Aufnahme der Produktion (Einführung in die Serie) persönlicher Schutzausrüstungen, deren Hersteller die Zertifizierung des Managementsystems erklärt, wird Schema 6c angewendet.

Die für verschiedene Arten persönlicher Schutzausrüstungen angewendeten Zertifizierungsschemata sind in Anlage Nr. 4 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion angegeben.

Fußnote. Punkt 5.14 mit Änderung, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

5.15. Die Zertifizierungsstelle für persönliche Schutzausrüstungen:

- 1) zieht auf vertraglicher Grundlage für die Durchführung von Untersuchungen akkreditierte Prüflaboratorien (Zentren) hinzu, die in das einheitliche Register aufgenommen sind;
- 2) führt die jährliche Inspektionskontrolle der zertifizierten persönlichen Schutzausrüstungen gemäß dem Zertifizierungsschema und dem Vertrag mit dem Antragsteller durch;
- 3) nimmt die Probenahme für Zertifizierungszwecke vor und übergibt die Muster, sofern dies im Vertrag über die Durchführung der Produktzertifizierungsarbeiten vorgesehen ist, zur Durchführung von Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen an akkreditierte Prüflaboratorien (Zentren), die in das einheitliche Register aufgenommen sind;
- 4) führt eine Analyse des Produktionszustands durch (für die Schemata 1C und 5C) oder der Zertifizierung des Managementsystems (für das Zertifizierungsschema 6C) und übt außerdem die Kontrolle über die Stabilität des Funktionierens des Managementsystems aus;

- 5) stellt Informationen über die ausgestellten Konformitätszertifikate in das Einheitliche Register der ausgestellten Konformitätszertifikate und der registrierten Konformitätserklärungen, die nach dem einheitlichen Formular ausgefertigt wurden, ein;
- 6) informiert die in den Punkten 5.21 und 5.22 dieses Abschnitts des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion genannten staatlichen Kontroll- (Aufsichts-) organe über persönliche Schutzausrüstungen, die zur Zertifizierung eingegangen sind, diese jedoch nicht bestanden haben;
- 7) stellt Konformitätszertifikate aus, setzt die Geltung der von ihr ausgestellten Konformitätszertifikate aus oder beendet sie und übermittelt Angaben über sie an das bevollmächtigte Organ des Mitgliedstaats;
- 8) gewährleistet, dass den Antragstellern Informationen über das Verfahren der obligatorischen Zertifizierung zur Verfügung gestellt werden;
- 9) schließt mit dem Antragsteller einen Vertrag über die Durchführung der Zertifizierungsarbeiten ab;
- 10) trifft eine Entscheidung über die Bestätigung der Geltung des Konformitätszertifikats auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Inspektionskontrolle der zertifizierten persönlichen Schutzausrüstungen.

Fußnote. Punkt 5.15 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

5.16. Der Antragsteller kann sich mit einem Antrag auf Durchführung der Zertifizierung an jede akkreditierte Zertifizierungsstelle für persönliche Schutzausrüstungen wenden, die in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion

aufgenommen ist.

Der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person) ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess stabil ist und die Übereinstimmung der hergestellten persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion gewährleistet (für die Zertifizierungsschemata 1C und 5C), und ergreift außerdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität des Funktionierens des Managementsystems und der Produktionsbedingungen für die Herstellung persönlicher Schutzausrüstungen, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion entsprechen (für das Zertifizierungsschema 6C).

5.17. Bei der Durchführung der Zertifizierung legt der Antragsteller der Zertifizierungsstelle einen Antrag sowie einen Satz Unterlagen in russischer Sprache und (bei Bedarf) in der (den) Sprache(n) des (der) Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) vor, der Folgendes umfasst:

1) Kopien der Registrierungsunterlagen des Antragstellers, darunter: vollständige und abgekürzte, einschließlich firmenmäßige (sofern vorhanden), Bezeichnung der juristischen Person, ihre Organisations- und Rechtsform; Postanschrift des Sitzes der Organisation;

Angaben über die staatliche Registrierung;

Steueridentifikationsnummer;

Angaben über das Dokument, das die Tatsache der Registrierung der Organisation bei der Steuerbehörde bestätigt (Datum, Nummer, ausstellende Stelle);

2) Bezeichnung, technische Bedingungen, Beschreibung des persönlichen Schutzmittels

der persönlichen Schutzausrüstung, Betriebsdokumente dafür;

- 3) Angaben über die persönlichen Schutzausrüstungen und ihre identifizierenden Merkmale gemäß Punkt 1.4 des Abschnitts 1 und Abschnitt 4 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion, die deklarierte Menge (Serienproduktion, Partie oder Erzeugniseinheit), den Produktcode gemäß der Einheitlichen Warennomenklatur der Außenwirtschaft der Länder der Zollunion sowie Angaben über den Hersteller des Produkts;
- 4) Angaben über die Bedingungen der Lagerung, des Betriebs, der Pflege, der Reparatur, der Wartung, des Transports und der Entsorgung der persönlichen Schutzausrüstungen;
- 5) Betriebseigenschaften, einschließlich Anwendungsbeschränkungen;
- 6) Angaben über Teile (Komponenten) und Ersatzteile der persönlichen Schutzausrüstungen;
- 7) Angaben über die Schutzklassen;
- 8) Haltbarkeitsdauer der persönlichen Schutzausrüstung und (oder) ihrer Komponenten;
- 9) Angaben über die Art der Verpackung der persönlichen Schutzausrüstung;
- 10) Beschreibung der Bedeutung jeder auf der persönlichen Schutzausrüstung angebrachten Kennzeichnung.
- 11) für das Schema 6C wird zusätzlich eine Kopie des Konformitätszertifikats des Managementsystems vorgelegt, das von der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme ausgestellt wurde und die Übereinstimmung des Managementsystems bestätigt und sich auf die Projektierung und (oder) Produktion der zur Zertifizierung angemeldeten persönlichen Schutzausrüstungen erstreckt.

5.18. Die Zertifizierungsstelle für persönliche Schutzausrüstungen prüft den vom Antragsteller vorgelegten Antrag und den Satz Unterlagen und trifft innerhalb einer Frist von höchstens 5 Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags zur Prüfung eine Entscheidung über den Antrag.

Das akkreditierte Prüflaboratorium (Zentrum) führt Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Mustern persönlicher Schutzausrüstungen durch, erstellt das Protokoll ihrer Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen und legt es der Zertifizierungsstelle für persönliche Schutzausrüstungen vor.

Kopien der Unterlagen, auf deren Grundlage das Konformitätszertifikat der persönlichen Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion ausgestellt wurde, und Kopien der Konformitätszertifikate müssen bei der Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat ausgestellt hat, während der Geltungsdauer dieses Zertifikats und mindestens 5 Jahre nach Ablauf seiner Geltungsdauer aufbewahrt werden.

Kopien (einschließlich elektronische) der Protokolle der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen sind im Prüflaboratorium mindestens 10 Jahre ab dem Datum ihrer Ausfertigung aufzubewahren.

5.19. Die Geltungsdauer des nach den Schemata 3C und 4C ausgestellten Konformitätszertifikats beträgt höchstens 1 Jahr; die Geltungsdauer des nach den Zertifizierungsschemata 5C und 6C ausgestellten Konformitätszertifikats beträgt 3 Jahre; die Geltungsdauer des nach dem Zertifizierungsschema 1C ausgestellten Konformitätszertifikats beträgt 5 Jahre.

5.20. Auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion muss ein Satz Unterlagen aufbewahrt werden für:

die persönliche Schutzausrüstung – beim Hersteller (der vom Hersteller bevollmächtigten Person) mindestens 10 Jahre lang ab dem Tag der Einstellung (Beendigung) der Produktion dieser persönlichen Schutzausrüstung;

die Partie persönlicher Schutzausrüstungen – beim Importeur (Lieferanten) mindestens 10 Jahre lang ab dem Tag des Verkaufs des letzten Erzeugnisses aus der Partie.

Der Satz Unterlagen, die die Konformität bestätigen, muss den staatlichen Kontroll- (Aufsichts-) organen auf deren Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

5.21. Die staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Übereinstimmung persönlicher Schutzausrüstungen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt gemäß den Anforderungen der Gesetzgebung des Mitgliedstaats.

5.22. Hersteller, Verkäufer, Personen, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers wahrnehmen, Produktzertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren), die einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion begangen haben, haften nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verstoß begangen wurde.

6. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten

6.1. Persönliche Schutzausrüstungen, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen und das Verfahren der Konformitätsbestätigung gemäß Artikel 5 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion durchlaufen haben, müssen mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten gekennzeichnet sein.

6.2. Die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten erfolgt vor dem Inverkehrbringen der persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt.

6.3. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten wird auf der persönlichen Schutzausrüstung selbst oder auf einem schwer entfernbareren Etikett und auf der Verpackung angebracht und wird auch in der beigefügten Betriebsdokumentation angegeben. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten wird auf beliebige Weise angebracht, die eine klare und deutliche Abbildung während der gesamten Lebensdauer der persönlichen Schutzausrüstung gewährleistet. Bei persönlichen Schutzausrüstungen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten auf allen Teilen angebracht, die separat verwendet werden können, sowie auf den Zubehörteilen der persönlichen Schutzausrüstung. Bei der Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten von persönlichen Schutzausrüstungen, die das Verfahren der Konformitätserklärung durchlaufen haben, kann unter seiner grafischen Abbildung die Registrierungsnummer der Konformitätserklärung angebracht werden, und bei persönlichen Schutzausrüstungen, die das Verfahren der Zertifizierung durchlaufen haben, die Nummer des Konformitätszertifikats und die Registrierungsnummer der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierung durchgeführt hat.

6.4. Es ist zulässig, das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten nur auf der Verpackung anzubringen und in den beigefügten Betriebsdokumenten anzugeben, wenn es nicht möglich ist, es unmittelbar auf der persönlichen Schutzausrüstung anzubringen.

6.5. Persönliche Schutzausrüstungen werden mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten

gekennzeichnet, was bescheinigt, dass diese Produkte den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion sowie aller Technischen Regelwerke der Zollunion entsprechen, deren Geltung sich auf sie erstreckt und die das Anbringen eines solchen Verkehrszeichens der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten vorsehen.

7. Schutzklausel

7.1. Werden persönliche Schutzausrüstungen festgestellt, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion nicht entsprechen oder gemäß Anlage Nr. 5 der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) unterliegen und ohne Dokument über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit diesem Technischen Regelwerk der Zollunion und (oder) ohne Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden oder sich im Verkehr befinden, sind die bevollmächtigten Organe des Mitgliedstaats verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen dieser Produkte zu verhindern, sie gemäß dem Recht des Mitgliedstaats aus dem Verkehr zu ziehen sowie andere Mitgliedstaaten darüber zu informieren.

Fußnote. Punkt 7.1 mit Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

7.2. Die zuständigen Organe des Mitgliedstaats, die zur Ausübung der Aufsichtsfunktionen im entsprechenden Tätigkeitsbereich bevollmächtigt sind, sind verpflichtet, die Kommission der Zollunion und die zuständigen Organe der anderen Mitgliedstaaten über die gemäß Punkt 7.1 getroffene Entscheidung zu informieren, unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung und mit Vorlage von Nachweisen, die die Notwendigkeit dieser Maßnahme erläutern.

**Anlage Nr. 1
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit persönlicher
Schutzausrüstungen"
(TR ZU 019/2011)**

Anmerkung ISPI!

Anlage 1 sieht eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vor (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Fußnote. Anlage Nr. 1 mit Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Arten persönlicher Schutzausrüstungen, auf die dieses Technische Regelwerk der Zollunion Anwendung findet

1) persönliche Schutzausrüstungen gegen mechanische Einwirkungen:

spezielle Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkungen und allgemeine betriebliche Verschmutzungen;

persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen mechanische Einwirkungen;

spezielle Kleidung gegen mögliches Erfasstwerden durch bewegte Teile von Mechanismen;

persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Vibrationen;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen Vibrationen;

spezielle Schutzkleidung zum Schutz gegen Wasser und Lösungen nichttoxischer Stoffe;

spezielle Schutzkleidung zum Schutz gegen nichttoxischen Staub;

persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Wasser und Lösungen nichttoxischer Stoffe;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen allgemeine betriebliche Verschmutzungen;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen Abrieb;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen Wasser und Lösungen nichttoxischer Stoffe;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen Stöße, Durchstiche und Schnitte;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen Rutschen;

persönliche Schutzausrüstungen für den Kopf (Schutzhelme und Schutzhauben);

persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen);

persönliche Schutzausrüstungen für das Gesicht (Gesichtsschutzschilde);

persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen aus der Höhe (PSA);

persönliche Schutzausrüstungen für das Gehörorgan;

2) persönliche Schutzausrüstungen gegen chemische Faktoren:

Isolieranzüge gegen chemische Faktoren (einschließlich

solcher zum Schutz gegen biologische Faktoren);

isolierende persönliche Atemschutzausrüstungen (einschließlich Atemschutzgeräte, persönliche Atemschutzausrüstungen mit chemisch gebundenem Sauerstoff, persönliche Atemschutzausrüstungen mit Druckluft, persönliche Atemschutzausrüstungen mit komprimiertem Sauerstoff, einschließlich nichtautonomer (schlauchgebundener) Atemschutzausrüstungen);

filtrierende persönliche Atemschutzausrüstungen (einschließlich partikelfiltrierende persönliche Atemschutzausrüstungen mit filtrierender Halbmaske, partikelfiltrierende persönliche Atemschutzausrüstungen mit isolierendem Gesichtsteil, gasfiltrierende persönliche Atemschutzausrüstungen mit isolierendem Gesichtsteil, gas- und partikelfiltrierende (kombinierte) persönliche Atemschutzausrüstungen mit isolierendem Gesichtsteil, filtrierende Selbstretter);

spezielle Schutzkleidung, einschließlich filtrierende Schutzkleidung gegen chemische Faktoren;

persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen) gegen chemische Faktoren;

persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen chemische Faktoren;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen chemische Faktoren;

3) persönliche Schutzausrüstungen gegen Strahlungsfaktoren

(äußere ionisierende Strahlungen und radioaktive Stoffe):

Isolieranzüge zum Schutz von Haut und Atmungsorganen gegen radioaktive Stoffe;

persönliche Atemschutzausrüstungen (einschließlich filtrierende) gegen radioaktive Stoffe;

spezielle Schutzkleidung gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlungen;

spezielle Schutzschuhe gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlungen;

persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlungen;

persönliche Schutzausrüstungen für Augen und Gesicht gegen ionisierende Strahlungen.

4) persönliche Schutzausrüstungen gegen erhöhte und (oder) niedrige Temperaturen:

spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen konvektive Wärme, Wärmestrahlung;

spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls;

spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Einwirkung niedriger Temperatur;

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen erhöhte und (oder) niedrige Temperaturen, Kontakt mit erhitzter Oberfläche, Wärmestrahlungen, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls;

persönliche Schutzausrüstungen für den Kopf gegen niedrige Temperaturen, erhöhte Temperaturen und Wärmestrahlungen;

persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen) und das Gesicht (Gesichtsschutzschilde) gegen Spritzer geschmolzenen Metalls und heiße Partikel;

5) persönliche Schutzausrüstungen gegen thermische Risiken

eines Lichtbogens, nichtionisierende Strahlungen, elektrische Schläge, sowie gegen Einwirkung statischer Elektrizität:

spezielle Schutzkleidung und Handschutzmittel gegen thermische Risiken eines Lichtbogens;

persönliche Gesichtsschutzschrüstungen gegen thermische Risiken eines Lichtbogens (Gesichtsschutzschilde);

persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen thermische Risiken eines Lichtbogens;

hitzebeständige Unterwäsche und hitzebeständige Sturmhauben gegen thermische Risiken eines Lichtbogens;

spezielle Kleidung und andere persönliche Schutzausrüstungen gegen elektrischen Schlag, Einwirkung elektrostatischer,

elektrischer und elektromagnetischer Felder, einschließlich abschirmende persönliche Schutzausrüstungen und persönliche Schutzausrüstungen gegen Einwirkung statischer Elektrizität;

persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen) und das Gesicht (Gesichtsschutzschilde) gegen Einwirkung eines elektromagnetischen Feldes;

dielektrische persönliche Schutzausrüstungen gegen Einwirkung von elektrischem Strom;

- 6) spezielle Warnkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit;
- 7) komplexe persönliche Schutzausrüstungen;
- 8) dermatologische persönliche Schutzausrüstungen.

Anlage Nr. 2
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit persönlicher
Schutzausrüstungen"
(TR ZU 019/2011)

Anmerkung ISPI!

Anlage 2 sieht eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vor (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Klassifikation der persönlichen Schutzausrüstung (Komponenten von persönlicher Schutzausrüstung) nach ihrem Verwendungszweck in Abhängigkeit von den Schutzeigenschaften

Fußnote. Anlage Nr. 2 in der durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 geänderten Fassung (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Schutzgruppe	Schutzuntergruppe
1. Vor mechanischen Einwirkungen	
1.1. Vor mechanischen Einwirkungen	vor Abrieb vor Durchstichen und Schnitten vor Vibration vor Lärm vor Schlägen auf verschiedene Körperteile vor möglichem Erfassen durch bewegliche Teile von Mechanismen
1.2. Vor allgemeinen industriellen Verschmutzungen	vor Absturz aus der Höhe und Rettungsmitteln aus der Höhe (PSA)
1.3. Vor Wasser und Lösungen nicht toxischer Stoffe	vor Lösungen von Tensiden wasserundurchlässige, wasserabweisende
1.4. Vor nicht toxischem Staub	vor Glasfaser- und Asbeststaub vor explosionsfähigem Staub vor feindispersem Staub vor grobdispersem Staub

1.5. Vor Rutschen auf Oberflächen	die mit Fetten und Ölen verschmutzt sind
2. Vor chemischen Faktoren	
2.1. Vor toxischen Stoffen	vor festen toxischen Stoffen vor flüssigen toxischen Stoffen vor gasförmigen toxischen Stoffen vor Aerosolen toxischer Stoffe
2.2. Vor Lösungen von Säuren	Untergruppen des Schutzes vor verschiedenen Konzentrationen
2.3. Vor Laugen	Untergruppen des Schutzes vor verschiedenen Konzentrationen
2.4. Vor organischen Lösemitteln, einschließlich von Lacken und Farben auf deren Basis	vor organischen Lösemitteln vor aromatischen Stoffen vor nichtaromatischen Stoffen vor chlorierten Kohlenwasserstoffen

2.5. Vor Erdöl, Erdölerzeugnissen, Ölen und Fetten	vor Rohöl vor Produkten der leichten Fraktion vor Erdölälen und Produkten der schweren Fraktionen vor pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vor festen Erdölerzeugnissen
3. Vor biologischen Faktoren	
3.1. Vor schädlichen biologischen Faktoren	vor Mikroorganismen vor Insekten und Spinnentieren
4. Vor Strahlungsfaktoren	
4.1. Vor radioaktiven Kontaminationen und ionisierender Strahlung	vor radioaktiven Kontaminationen vor ionisierender Strahlung
5. Vor erhöhten (niedrigen) Temperaturen, Funken und Spritzern von geschmolzenem Metall	

5.1. Vor erhöhten Temperaturen

die durch das Klima bedingt sind

vor Wärmestrahlung

vor offener Flamme

vor Funken, Spritzern und Auswürfen von geschmolzenem Metall, Zunder

vor Kontakt mit erhitzten Oberflächen über 45⁰C

vor Kontakt mit erhitzten Oberflächen von 40 bis 100⁰C

vor Kontakt mit erhitzten Oberflächen von 100 bis 400⁰C

vor Kontakt mit erhitzten Oberflächen über 400⁰C

vor konvektiver Wärme

5.2. Vor niedrigen Temperaturen	vor niedrigen Lufttemperaturen vor niedrigen Lufttemperaturen und Wind bis -20⁰C bis -30⁰C bis -40⁰C bis -50⁰C vor Kontakt mit gekühlten Oberflächen
6. Vor thermischen Risiken des Lichtbogens, nichtionisierender Strahlung, elektrischen Stromschlägen und der Einwirkung statischer Elektrizität	
6.1. Vor thermischen Risiken des Lichtbogens	
6.2. Vor Stromschlägen	vor elektrischem Strom mit einer Spannung bis 1000 V vor elektrischem Strom mit einer Spannung über 1000 V
6.3. Vor elektrostatischen Ladungen und Feldern	

6.4. Vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern	vor elektrischen Feldern vor elektromagnetischen Feldern
7. Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit	
7.1. Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit	
8. Komplexe persönliche Schutzausrüstung	
8.1. Komplexe persönliche Schutzausrüstung	Bestimmt sich in Abhängigkeit vom Verwendungszweck der in ihr enthaltenen persönlichen Schutzausrüstung
9. Dermatologische persönliche Schutzausrüstung	

9.1. Dermatologische persönliche Schutzausrüstung	Schutzmittel mit hydrophiler, hydrophober und kombinierter Wirkung Schutzmittel gegen die Einwirkung niedriger Temperaturen, hoher Temperaturen und Wind Schutzmittel gegen die Einwirkung ultravioletter Strahlung der Bereiche A, B, C Schutzmittel gegen die Einwirkung biologischer Faktoren: - Insekten - Mikroorganismen Reinigungsmittel Regenerierende und wiederherstellende Mittel
--	---

Anlage Nr. 3
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit persönlicher
Schutzausrüstung"
(TR ZU 019/2011)

Anmerkung ISPI!

Anlage 3 sieht eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vor (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen

Veröffentlichung).

Fußnote. Anlage Nr. 3 in der durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 geänderten Fassung (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Tabelle 1

Zulässige Migrationsmenge und maximal zulässige Konzentration chemischer Stoffe, die aus Bestandteilen (Materialien) persönlicher Schutzausrüstung freigesetzt werden

Bezeichnung des Materials, Erzeugnisses	Kontrollierte Kennwerte	Zulässige Migrationsmenge in das wässrige Modellmedium, mg/l	Ma zu Ko im Lu m
I. Polymere Werkstoffe und darauf basierende Kunststoffe			

1. Polyethylen (PELD, PEHD), Polypropylen, Copolymere von Propylen mit Ethylen, Polybutylen, Polyisobutylen, kombinierte Werkstoffe auf Basis von Polyolefinen	Formaldehyd	0,1	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,
	Ethylacetat	0,1	0,
	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
	Hexen	-	0,
	Hepten	-	0,
	Aceton	0,1	0,
	Alkohole:		
	Methylalkohol	0,2	0,
	Propylalkohol	0,1	0,
	Isopropylalkohol	0,1	0,
	Butylalkohol	0,5	0,
	Isobutylalkohol	0,5	0,
2. Polystyrol-Kunststoffe:			

Polystyrol (Block-, Suspensions-, schlagzähes Polystyrol)	Styrol	0,01	0,
	Alkohole:		
	Methylalkohol	0,2	0,
	Butylalkohol	0,5	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
	Benzol	0,01	0,
	Toluol	0,5	0,
	Ethylbenzol	0,01	0,
Copolymer von Styrol mit Acrylnitril	Styrol	0,01	0,
	Acrylnitril	0,02	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
	Benzaldehyd	0,003	0,

ABS-Kunststoffe	Styrol	0,01	0,01
	Acrylnitril	0,02	0,02
	alpha-Methylstyrol	0,1	0,1
	Benzol	0,01	0,01
	Toluol	0,5	0,5
	Ethylbenzol	0,01	0,01
	Benzaldehyd	0,003	0,003
	Xylole (Mischung von Isomeren)	0,05	0,05
Copolymer von Styrol mit Methylmethacrylat	Styrol	0,01	0,01
	Methylmethacrylat	0,25	0,25
	Methylalkohol	0,2	0,2
	Formaldehyd	0,1	0,1

Copolymer von Styrol mit Methylmethacrylat und Acrylnitril	Styrol	0,01	0,01
	Methylmethacrylat	0,25	0,01
	Acrylnitril	0,02	0,01
	Methylalkohol	0,2	0,01
	Formaldehyd	0,1	0,01
Copolymer von Styrol mit alpha-Methylstyrol	Styrol	0,01	0,01
	alpha-Methylstyrol	0,1	0,01
	Benzaldehyd	0,003	0,01
	Acetophenon	0,1	0,01
Copolymere von Styrol mit Butadien	Styrol	0,01	0,01
	Butadien	0,05	1
	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,01
	Alkohole:		
	Methylalkohol	0,2	0,01
	Butylalkohol	0,5	0,01
	Xylol (Mischung von Isomeren)	0,05	0,01

geschäumte Polystyrole	Styrol	0,01	0,
	Benzol	0,01	0,
	Toluol	0,5	0,
	Ethylbenzol	0,01	0,
	Cumol (Isopropyl-benzol)	0,1	0,
	Methylalkohol	0,2	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
3. Polyvinylchlorid-Kunststoffe (PVC):			

Hart-PVC	Vinylchlorid	0,01 oder 1,0 mg/kg (1 ppm) des Fertigerzeugnisses	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,
	Aceton	0,1	0,
	Alkohole:		0,
	Methylalkohol	0,2	0,
	Propylalkohol	0,1	0,
	Isopropylalkohol	0,1	0,
	Butylalkohol	0,5	0,
	Isobutylalkohol	0,5	0,
	Benzol	0,01	0,
	Toluol	0,5	-
	Zink (Zn)	1	-
	Zinn (Sn)	2	
weichgemacht	Diethylphthalat	0,2	0,
Bei PVC sind zusätzlich zu den für Hart-PVC angegebenen Kennwerten zu bestimmen	Didodecylphthalat	0,2	0,
	Diisododecyl-phthalat	0,2	0,

4. Polymere auf Basis von Vinylacetat und dessen Derivaten: Polyvinylacetat, Polyvinylalkohol, Copolymerdispersion von Vinylacetat mit Dibutylmaleinat	Vinylacetat	0,2	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,
	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
5. Polyacrylate	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
	Acrylnitril	0,02	0,
	Methylacrylat	0,02	0,
	Methylmethacrylat	0,25	0,
	Butylacrylat	0,01	0,
6. Polyorganosiloxane (Silikone)	Formaldehyd	0,1	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,
	Phenol Alkohole:	0,05	0,
	Methylalkohol	0,2	0,
	Butylalkohol	0,5	0,
	Benzol	0,01	0,
7. Polyamide:			

Polyamid 6 (Polycaproamid, Kapron)	ϵ -Caprolactam	0,5	0,5
	Benzol	0,01	0,01
	Phenol	0,05	0,05
Polyamid 66 (Polyhexamethylenadipamid, Nylon)	Hexamethylen-diamin	0,01	0,01
	Methylalkohol	0,2	0,2
	Benzol	0,01	0,01
Polyamid 610 (Polyhexamethylen-sebacinamid)	Hexamethylen-diamin	0,01	0,01
	Methylalkohol	0,2	0,2
	Benzol	0,01	0,01

8. Polyurethane	Ethylenglykol	1	1
	Acetaldehyd	0,2	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
	Ethylacetat	0,1	0,
	Butylacetat	0,1	0,
	Aceton Alkohole:	0,1	0,
	Methylalkohol	0,2	0,
	Propylalkohol	0,1	0,
	Isopropylalkohol	0,1	0,
	Benzol	0,01	0,
	Toluol	0,5	0,
9. Polyester:			
Polyethylenoxid	Formaldehyd	0,1	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,
Polypropylenoxid	Methylacetat	0,1	0,
	Aceton	0,1	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,

Polytetramethylenoxid	Propylalkohol	0,1	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,2
	Formaldehyd	0,1	0,1
Polyphenylenoxid	Phenol	0,05	0,05
	Formaldehyd	0,1	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,2
Polyethylenterephthalat und Copolymere auf Basis von Terephthalsäure	Acetaldehyd	0,2	0,2
	Ethylenglykol	1	1
	Dimethyltere-phthalat	1,5	0,1
	Formaldehyd	0,1	0,1
	Alkohole:		
		0,2	0,2
	Methylalkohol	0,5	0,5
	Butylalkohol	0,5	0,5
	Isobutylalkohol	0,1	0,1
	Aceton		

Polycarbonat	Phenol	0,05	0,05
	Diphenylolpropan	0,01	0,01
	Methylenchlorid (Dichlormethan)	0,02	-
	Chlorbenzol	0,02	0,02
Polysulfon	Diphenylolpropan	0,01	0,01
	Benzol	0,01	0,01
	Phenol	0,05	0,05
Polyphenylensulfid	Phenol	0,05	0,05
	Acetaldehyd	0,2	0,2
	Methylalkohol	0,2	0,2
	Dichlorbenzol	0,002	0,002
	Bor (B)	0,5	-
bei Verwendung als Bindemittel:			
Phenolformaldehyd-harze	Phenol	0,05	0,05
	Formaldehyd	0,1	0,1

siliziumorganische Harze	Formaldehyd	0,1	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,1
	Phenol Alkohole:	0,05	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,1
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Benzol	0,01	0,1
Epoxidharze	Epichlorhydrin	0,1	0,1
	Phenol	0,05	0,1
	Diphenylolpropan	0,01	0,1
	Formaldehyd	0,1	0,1
10. Fluorplaste: Fluorplast-3, Fluorplast-4, Teflon	Fluorid-Ion	0,5	-
	(insgesamt)	0,1	0,1
	Formaldehyd	0,1	-
	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
11. Kunststoffe auf Basis von Phenolaldehydharzen (Phenoplaste)	Formaldehyd	0,1	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,1
	Phenol	0,05	0,1

12. Polyformaldehyd	Formaldehyd	0,1	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,2
13. Aminoplaste (gepresste Harnstoff- und Melaminformaldehyd-Massen)	Formaldehyd	0,1	0,1
14. Polymere Werkstoffe auf Basis von Epoxidharzen	Epichlorhydrin	0,1	0,1
	Phenol	0,05	0,05
	Diphenylolpropan	0,01	0,01
	Formaldehyd	0,1	0,1
15. Ionomerharze, einschließlich Serlin	Formaldehyd	0,1	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,2
	Aceton	0,1	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,2
	Zink (Zn)	1	-

16. Cellulose	Ethylacetat	0,1	0,
	Formaldehyd	0,1	0,
	Benzol	0,01	0,
	Aceton	0,1	0,
17. Celluloseester-Kunststoffe (Etrale)	Ethylacetat	0,1	0,
	Acetaldehyd	0,2	0,
	Formaldehyd Alkohole:	0,1	0,
	Methylalkohol	0,2	0,
	Isobutylalkohol	0,5	0,
	Aceton	0,1	0,

18. Kollagen (Biopolymer)	Formaldehyd	0,1	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,1
	Ethylacetat	0,1	0,1
	Butylacetat	0,1	0,1
	Aceton Alkohole:	0,1	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,1
	Propylalkohol	0,1	0,1
	Isopropylalkohol	0,1	0,1
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Isobutylalkohol	0,5	0,1
II. Bestandteile von Gummi und gummierten Textilmaterialien			
19. Butadien-Nitril-Synthesekautschuke	Acrylsäurenitril	0,02	0,007
20. Styrol- und Butadien-Styrol-Synthesekautschuke	Styrol	0,01	0,1
	Phenol	0,05	0,1
	Formaldehyd	0,1	0,1
	Ethylbenzol	0,01	0,1
	Acetaldehyd	0,2	0,1

21. Chloropren-Synthesekautschuke	Chloropren	-	0,
22. Polyurethan-Synthesekautschuke	Toluylendiisocyanat	-	0,
23. Aus allen Kautschuken und Latices	Thiuram D	0,5	0,
	Thiuram E	0,5	0,
	Zimat	0,6	-
	Ethylzimat	0,05	-
	Kaptaks	0,4	0,
	Altaks	0,4	0,
	Dibutylphthalat	0,2	0,
	Zinkionen	1,0	-
	Butadien	-	1,
III. Gewebematerialien (nach den in den Geweben enthaltenen Fasern)			
24. Naturfaser	Summe der Pestizide:		
	Pentachlorphenol	0,05	-
	Formaldehyd	0,1	0,003

25. Chemiefaser (Viskose, Acetate)	Schwefelkohlenstoff Acetaldehyd	1 0,2	0,005 0,01	
26. Chemiefaser (Polyesterfaser - PE, Lavsan)	Ethylenglykol Dimethyl- terephthalat	1 1,5	1 0,05	
27. Polyamidfaser (PA, Kapron, Nylon)	Caprolactam Hexamethyldiamin	0,5 0,01	0,06 0,001	
28. Polyacrylnitrilfaser (PAN, Nitron)	Acrylnitril Vinylacetat	0,02 0,2	0,03 0,15	
29. Polyvinylchloridfaser (PVC, Chlorin)	Benzol Toluol Dioctylphthalat Dibutylphthalat Vinylchlorid	0,01 0,5 2 0,2 0,01		0, 0, 0, -
30. Polyvinylalkoholfaser (PVS, Vinol)	Vinylacetat	0,2	0,15	

31. Polyolefinfaser (Polypropylen, Polyethylen)	Formaldehyd	0,1	0,003
	Acetaldehyd	0,2	0,01
32. Polyurethanfaser (Spandex)	Ethylenglykol	1	1
	Acetaldehyd	0,2	0,01
IV. Farbstoffe			
33. Farbstoffe	auf Benzidinbasis	Nicht zulässig	
	Arsen (As)	0,05	
	Blei (Pb)	0,03	
	Cadmium (Cd)	0,001	
	Chrom (Cr)	0,1	
	Kobalt (Co)	0,1	
	Kupfer (Cu)	1	
	Nickel (Ni)	0,1	
	Quecksilber (Hg)	0,0005	

Tabelle 2

Grundanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen und

Kennziffern ihrer Sicherheit

Nr. lfd.		Bezeichnung der Produkte (Waren)	San Ken
1.	Materialien persönlicher Schutzausrüstungen	Sanitär-hygienische Kennziffern Odorimetrie (Geruch der Materialien von Produktmustern)	nich
			San Ken wäs

		Ger Färb Trüb pH Änd Oxid Bron UV-A Wel 220 Red Veru
		Migr Stof Was der Mat

		Migr Stof (aus Zus Mat
		Toxi Ken
		Reiz Hau Tier
		Reiz Schl Tier Proc Kon Ges Schl Men
		Hau nur den Ges Schl Men

		Sen (im Proc Kon Ges Schl Men
		Elek Mat (ele Feld der
2	Persönliche Schutzausrüstungen der Atemorgane, isolierende Anzüge	San toxi nach Abh Zus Mat
		Mas

3	Warnkleidung unter Verwendung fluoreszierender und retroreflektierender Materialien	Alle Abs Bew Zus fluo zum Verv Stof
4	Spezialkleidung zum Schutz gegen die Einwirkung niedriger Temperaturen und Wärmestrahlung (gefütterte Anzüge, Schuhe, Fausthandschuhe,	Alle Abs
Wärmedämmeigenschaften der Produkte insgesamt und einzelner Teile, bewertet nach den Ergebnissen physiologisch-hygienischer Untersuchungen unter Beteiligung von Probanden in Klimakammern.		
Wert der Wärmedämmung unter realen Nutzungsbedingungen für Klimaregionen (Zonen***), $m^2 \cdot ^\circ C/W$, mindestens: des Schutzbekleidungssatzes X (gegen Kälte):		- IA - IB - II (- III

PSA des Kopfes (Kopfbedeckungen):	- IA (besonders) 0,397 - IB (IV) 0,447 - II (III) 0,329 - III (II) 0,295	
		PSA PSA (Fau

		Bere tats Wär der und durch Grun der Ken Wär Men
		Mas
		zulä sind PSA

4 ¹	Spezialkleidung zum Schutz gegen Einwirkung (Anzüge, Schuhe, Fausthandschuhe, Handschuhe, Kopfbedeckungen)	Alle Abs Sch
Wärmedämmeigenschaften der Produkte insgesamt und einzelner Teile, bewertet nach den Ergebnissen physiologisch-hygienischer Untersuchungen unter Beteiligung von Probanden in Klimakammern nach den Kriterien des Wärmezustands des Menschen (siehe Pkt. 3) sowie nach den Kennziffern:		
- der Temperaturen der inneren Oberflächen der Kleidung		nich
- der Lufttemperatur im Raum unter der Kleidung		nich

Widerstand der Materialien der Schuhsohle gegen Kontaktwärme (Thermobeständigkeit der Schuhe), bewertet nach den Ergebnissen physiologisch-hygienischer Untersuchungen unter Beteiligung von Probanden unter Verwendung einer speziellen Einrichtung. Charakteristik der Veränderungen der Sohle nach dem Kontakt mit einer auf $(300 \pm 2)^{\circ}\text{C}$ erhitzten Oberfläche während (60 ± 1) s und anschließender 10-minütiger Abkühlung - äußeres Aussehen der Sohle des geprüften Schuhs (Schmelzen, Risse, Verkohlung) und psychophysiologische Kennziffern des Zustands des Menschen:		
-subjektive Empfindungen	Brenngefühl im Bereich der Sohle	

-Hauttemperatur im Bereich der Sohle	nicht mehr als 40°C	
		Mas zulä sind
5	Arbeits- und Spezialkleidung und persönliche Schutzausrüstungen gegen die Einwirkung elektrischer und elektromagnetischer Felder (Jacken, Overalls, Nackenschutzhauben, Handschuhe, Stiefel, Schürzen, Kopftücher, Vorhänge), Handschuhe gegen die Einwirkung eines statischen Magnetfelds	Alle Abs
Spezifische sanitär-hygienische Eigenschaften der Materialien: - Migration schädlicher Stoffe in Wasser		
- aus kupferhaltigen Geweben: Kupfer		nich
- bei sonstigen abschirmenden Materialien Kontrolle der migrierenden Stoffe ausgehend von der Zusammensetzung des Gewebes;		gem schä Was

- Migration schädlicher Stoffe aus den Materialien in die Luft (bei Bedarf)	gemäß den PDK und OBUW schädlicher Stoffe in der atmosphärischen Luft	
Abschirmende Eigenschaften der Materialien und der Kleidung insgesamt zum Schutz gegen elektrische Felder (EF) der Netzfrequenz 50 Hz (EF 50 Hz) und elektromagnetische Felder der Radiofrequenzen (EMF RF), bewertet unter Verwendung von Prüfständen, Prüfpuppen und Probanden unter den Bedingungen physiologisch-hygienischer Untersuchungen: -die auf einen mit Schutzkleidung bekleideten Menschen einwirkenden Niveaus von EF 50 Hz und EMF RF, gemessen im Raum unter der Kleidung, müssen		

entsprechen:		
-EF-Feldstärke mit einer Frequenz von 50 Hz;	nicht mehr als 5 kV/m	
-EF-Feldstärke im Frequenzbereich >10-30 kHz;		
-EF-Feldstärke im Frequenzbereich, MHz:	nicht mehr als 0,5 kV/m	
>0,03-3,0		
>3,0-30,0		
>30,0-50,0	nicht mehr als 0,5 kV/m	
>50,0-300,0	nicht mehr als 0,03 kV/m	
	nicht mehr als 0,08 kV/m	
	nicht mehr als 0,08 kV/m	

-der berechnete Abschirmkoeffizient (K_a) oder der Schwächungskoeffizient der Materialien und Kleidung muss entsprechen	den Anforderungen der normativen Dokumentation an die Produkte.	
Schutzeigenschaften der Materialien von Erzeugnissen gegenüber der Einwirkung eines magnetischen Gleichfelds (MGF):		
-die lokal auf die Hände des Menschen einwirkenden MGF-Pegel, gemessen unter den Schutzhandschuhen, müssen innerhalb der Grenzen liegen	der maximal zulässigen magnetischen Induktion des MGF, gleich 10 mT	
6	Schutzmittel des Menschen vor ionisierender Strahlung	Alle Abs

Spezifische sanitär-hygienische Eigenschaften der Materialien: - Migration schädlicher Stoffe in Wasser, mg/l, nicht mehr als		
Spezifische sanitär-hygienische Eigenschaften der Materialien: - Migration schädlicher Stoffe in Wasser		
- aus blei-, zinnhaltigen Geweben:	DKM	
- Blei;	nicht mehr als 0,03 mg/l	
- Zinn;	nicht mehr als 2,0 mg/l	

			- au rönt Mat mig Stof Zus Gew
			- Mi Stof Luft Mat Notv
7	Sonstige Arten von Schutzbekleidung und Materialien mit festgelegten besonderen Eigenschaften	Alle Kennwerte nach Abschnitt 1, außerdem:	
Spezifische sanitär- hygienische Eigenschaften der Materialien:		Kontrolliert wird die Migration schädlicher Stoffe, ausgehend von	

- Migration schädlicher Stoffe in Wasser, mg/l, nicht mehr als - Migration schädlicher Stoffe in die Luftumgebung, mg/m³, nicht mehr als	der Zusammensetzung der Materialien gemäß dem Verzeichnis der maximal zulässigen Konzentrationen und vorläufig zulässigen Expositionen schädlicher Stoffe im Wasser gemäß dem Verzeichnis der maximal zulässigen Konzentrationen und vorläufig zulässigen Expositionen schädlicher Stoffe in der atmosphärischen Luft	
---	---	--

8	Absorber, Katalysatoren für persönliche Atemschutzmittel, Absorptionsbüchsen, regenerative Patronen	Toxikologische Kennwerte, die in Tierversuchen ermittelt werden - Parameter der Toxikometrie, Grad der Toxizität der Produkte (zum Zweck der Festlegung von Sicherheitsanforderungen bei der Herstellung und Handhabung der Produkte) <i>Kennwerte der Toxikometrie:</i>	
- Akute Toxizität bei Inhalation		Fehlen klinischer Anzeichen einer Intoxikation bei der Vernebelung der Produkte und Fehlen von Veränderungen der funktionellen Kennwerte des Zustands der Tiere nach der Exposition.	Bei Anz Einw herr der
- Reizwirkung auf die Haut (einmalig, wiederholt)		0 Punkte Fehlen von Anzeichen einer Reizung.	-"-

- Reizwirkung des Produkts auf die Schleimhäute und die oberen Atemwege bei Inhalation	0 Punkte Fehlen von Anzeichen einer Reizung.	-"-	
			- Ha (ein
			- Se
			Tem Mat Körp Kon der Men Obe rege Betr (bei exot

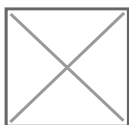
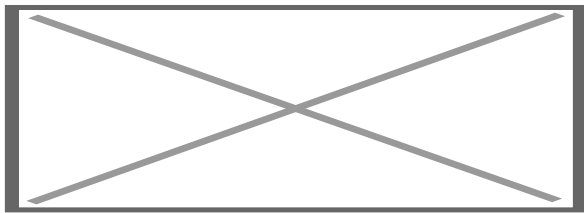
		Best der der den unte hyg und Präv bei Anw gem norm (in A Anw
--	--	--

*) Der Kennwert wird bei Notwendigkeit ausgehend von der Zusammensetzung der Materialien bewertet

In Abhängigkeit von der Dauer des ununterbrochenen Tragens und der Häufigkeit der Nutzung werden die Erzeugnisse nach dem Punktesystem unterteilt in:

- regelmäßige Nutzung (täglich ab 4 h und mehr) - 1 Punkt;
- episodische Nutzung (1—2 Mal pro Woche - nicht mehr als 4 h) - 2 Punkte.

Gemäß der hygienischen Klassifizierung nach dem Punktesystem ist für jedes konkrete Erzeugnis der klassifizierende Kennwert (KK) zu bestimmen, der den Grad des Risikos der Einwirkung des Erzeugnisses auf die Gesundheit von Kindern und Erwachsenen festlegt, nach der Formel:



- Summe der Punkte, die dem Erzeugnis gemäß der Klassifizierung zugewiesen wurden;



- maximal mögliche Summe der Punkte, die gemäß der Klassifizierung zugewiesen wurden;



- minimal mögliche Summe der Punkte, die gemäß der Klassifizierung zugewiesen wurden.

Die Erzeugnisse sind in Abhängigkeit vom Wert des klassifizierenden Kennwerts in 4 Klassen zu unterteilen:

I Klasse - klassifizierender Kennwert - 0,38—0,55;

II Klasse - klassifizierender Kennwert - 0,56—0,70;

III Klasse - klassifizierender Kennwert - 0,71—0,92;

IV Klasse - klassifizierender Kennwert - 0,93—1,25

***) Die klimatischen Regionen werden ausgehend von der klimatischen Zonierung Russlands oder ähnlicher Regionen anderer Staaten (in Abhängigkeit von der geografischen Breite und den örtlichen klimatischen Bedingungen) gemäß Tabelle 3 bestimmt

KLIMATISCHE REGIONEN (ZONEN).

Tabelle 3

Konventionelle Bezeichnung der Klimaregion (Zone)	Region	Repräsentative Städte
IV (I) (- 1,0 ^{0*} ; 2,7 m/s ^{**})	Russische Föderation: Oblast Astrachan, Kalmückien, Oblast Rostow, Region Stawropol	Stawropol, Krasnodar, Noworossijsk, Rostow am Don, Sotschi, Astrachan
III (II) (- 9,7 ^{0C*} ; 5,6 m/s ^{**})	Russische Föderation: Oblast Brjansk, Oblast Wladimir, Oblast Woronesch, Oblast Iwanowo, Oblast Kaluga, Oblast Kursk, Oblast Leningrad, Oblast Lipezk, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Oblast Moskau, Oblast Nischni Nowgorod, Oblast Nowgorod, Oblast Orjol. Republik Belarus: Oblast Minsk, Oblast Witebsk, Oblast Mogiljow, Oblast Grodno, Oblast Gomel, Oblast Brest. Republik Kasachstan: Oblast Aktjubinsk, Oblast Atyrau, Oblast Almaty, Oblast Schambyl, Oblast Kysylorda, Oblast Mangystau, Oblast Südkasachstan	Archangelsk, Sankt Petersburg, Moskau, Saratow, Murmansk, N. Nowgorod, Twer, Smolensk, Tambow, Kasan, Wolgograd, Samara. Minsk Almaty,

II (III) (- 18,0⁰C *; 3,6 m/s^{**})	Russische Föderation: Republik Altai, Oblast Amur, Republik Baschkortostan, Republik Burjatien, Oblast Wologda, Oblast Irkutsk (außer den unten aufgeführten Rajons) Republik Karelien, Oblast Kemerowo, Oblast Kirow, Oblast Kostroma, Region Krasnojarsk (außer den unten aufgeführten Rajons) Oblast Kurgan, Oblast Nowosibirsk, Oblast Omsk, Oblast Orenburg, Oblast Perm, Oblast Sachalin (außer den unten aufgeführten Rajons) Oblast Swerdlowsk, Republik Tatarstan, Oblast Tomsk (außer den unten aufgeführten Rajons) Republik Tuwa, Oblast Tjumen (außer den unten aufgeführten Rajons) Republik Udmurtien, Region Chabarowsk (außer den unten aufgeführten Rajons) Oblast Tscheljabinsk, Oblast Tschita. Republik Kasachstan: Oblast Akmola, Oblast Ostkasachstan, Oblast Westkasachstan, Oblast Karaganda, Oblast Kostanai, Oblast Pawlodar, Oblast Nordkasachstan.	Nowosibirsk, Omsk, Tomsk, Syktywkar, Tscheljabinsk, Tschita, Tjumen, Tobolsk, Irkutsk, Chabarowsk, Perm, Orenburg. Astana
---	--	---

IB (IV) (- 41⁰C* ; 1,3 m/s**)	Oblast Archangelsk (außer den Rajons nördlich des Polarkreises), Oblast Irkutsk (Rajons: Bodaibo, Katanga, Kirensk, Mamsko-Tschuiski), Region Kamtschatka, Republik Karelien (nördlich 63⁰ nördlicher Breite), Republik Komi (Rajons südlich des Polarkreises), Region Krasnojarsk (Gebiete des Ewenkischen Autonomen Kreises und des Rajons Turuchansk südlich des Polarkreises), Kurilen, Oblast Magadan (außer den unten aufgeführten Rajons) Oblast Murmansk, Republik Sacha (Jakutien) (außer dem Rajon Oimjakon und den Rajons nördlich des Polarkreises), Oblast Sachalin (Rajons: Noglikski, Ochtinski), Oblast Tomsk (Rajons: Baktscharski, Werchneketski, Kriwoscheinski, Moltschanowski, Parabelski, Tschainski und Gebiete der Rajons Alexandrowski und Kargassokski südlich 60⁰ nördlicher Breite), Oblast Tjumen (Rajons der Autonomen Kreise Chanty-Mansijsk und Jamal-Nenzen, außer den Rajons nördlich 60⁰ nördlicher Breite), Region Chabarowsk (Rajons: Ajano-Maiski, Nikolajewski, Ochotski, Polina Ossipenko, Tuguro-Tschumikanski, Ultschski	Jakutsk, Oimjakon, Werchojansk, Turuchansk, Urengoi, Nadym, Salechard, Magadan, Oljokminsk
--	--	---

IA ("besonders") (- 25 ⁰ C [*] ; 6,8 m/s ^{**})	Oblast Magadan (Rajons: Omsuktschanski, Olski, Sewero- Ewenski, Srednekanski, Susumanski, Tenkinski, Chassynski, Jagodninski), Republik Sacha (Jakutien) (Rajon Oimjakon), Gebiet nördlich des Polarkreises (außer Oblast Murmansk), Oblast Tomsk (Gebiete der Rajons Alexandrowski und Kargassowski nördlich 60 ⁰ nördlicher Breite), Oblast Tjumen (Rajons der Autonomen Kreise Chanty- Mansijsk und Jamal-Nenzen nördlich 60 ⁰ nördlicher Breite), Autonomer Kreis Tschukotka	Norilsk, Surgut, Tiksi, Dikson
---	---	-----------------------------------

Anmerkung. ^{*} - mittlere Lufttemperatur der Wintermonate;

^{**} - mittlere Windgeschwindigkeit aus den wahrscheinlichsten Werten.

ANLAGE Nr. 4
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstung"
(TR ZU 019/2011)

Anmerkung ISPI!

Anlage 4 wird durch den Beschluss des Rates der Eurasischen
Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 geändert (tritt nach Ablauf
von 12 Monaten nach dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in
Kraft).

F O R M E N

der Konformitätsbestätigung von persönlichen Schutzausrüstungen

Fußnote. Anlage Nr. 4 mit Änderungen, eingebracht durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung).

Bezeichnung der persönlichen Schutzausrüstung	Form der Konformitätsbestätigung	Risiko	Zertifizierung oder Deklarierungsschema	Anmerkung
I. Persönliche Schutzausrüstungen gegen mechanische Einwirkungen				
1. Spezielle Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkungen, einschließlich gegen ungiftigen Staub und allgemeine produktionsbedingte Verschmutzungen	Deklarierung	erste	1d, 2d	In Übereinstimmung mit den typischen Deklarierungsschemata
1 ¹ . Spezielle Schutzkleidung zum Schutz vor Wasser	Deklarierung	erste	3d, 4d	- " -
2. Spezielle Kleidung gegen mögliches Erfassen durch bewegliche Teile von Mechanismen	Deklarierung	erste	1d, 2d	- "-

3. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen Stöße	-"	-"	3d, 4d	- "
4. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen Vibrationen	Deklaration	erste	3d, 4d	In Übereinstimmung mit den Typischen Deklarationsschemata
5. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen Durchstiche, Schnitte	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata
5 ¹ . Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen allgemeine produktionsbedingte Verschmutzungen	Deklaration	erste	1d, 2d	In Übereinstimmung mit den Typischen Deklarationsschemata

5 ² . Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen Abrieb	Deklaration	erste 1d, 2d	- " -
5 ³ . Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen Wasser und Lösungen ungiftiger Stoffe	Deklaration	erste 1d, 2d	- " -
6. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen Rutschen	Deklaration	erste 1d, 2d	In Übereinstimmung mit den Typischen Deklarationsschemata
7. Persönliche Schutzausrüstungen für den Kopf (Schutzhelme)	Zertifizierung	zweite 1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata

8. Persönliche Schutzausrüstungen für den Kopf gegen Stöße an unbewegliche Objekte (leichte Schutzhelme und Anstoßkappen)	Deklaration	erste	3d, 4d	In Übereinstimmung mit den Typischen Deklarierungsschemata
9. Persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen)	-"-	-"-	3d, 4d	- "-
10. Persönliche Schutzausrüstungen für das Gehörorgan	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata
11. Persönliche Schutzausrüstungen für das Gesicht (Gesichtsschutzschilde)	Deklaration	erste	3d, 4d	In Übereinstimmung mit den Typischen Deklarierungsschemata";

12. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz aus der Höhe und Rettungsmittel aus der Höhe (ISU)	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata
13. Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen mechanische Einwirkungen, einschließlich gegen Wasser und Lösungen ungiftiger Stoffe	Deklaration	erste	3d, 4d	In Übereinstimmung mit den Typischen Deklarationsschemata
14. Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Vibrationen	Deklaration	erste	3d, 4d	- "-
II. Persönliche Schutzausrüstungen gegen chemische Faktoren				

15. Isolierende Anzüge gegen chemische Faktoren (einschließlich solcher zum Schutz vor biologischen Faktoren)	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata
16. Isolierende persönliche Schutzausrüstungen der Atemorgane	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
17. Filternde persönliche Schutzausrüstungen der Atemorgane	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
18. Spezielle Schutzkleidung, einschließlich filternde Schutzkleidung gegen chemische Faktoren	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-

19. Persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen) gegen chemische Faktoren	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
20. Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen chemische Faktoren	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
21. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen chemische Faktoren	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
III. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Strahlungsfaktoren				
22. Isolierende Anzüge zum Schutz von Haut und Atemorganen vor radioaktiven Stoffen	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata

23. Persönliche Schutzausrüstungen der Atemorgane (einschließlich filternde) gegen radioaktive Stoffe	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
24. spezielle Schutzkleidung gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung;	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
25. spezielles Schuttschuhwerk gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung;	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
26. persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung;	-"-	-"-	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-

27. persönliche Schutzausrüstungen für Augen und Gesicht gegen ionisierende Strahlung.	-"	-"	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"
IV. Persönliche Schutzausrüstungen gegen erhöhte und (oder) erniedrigte Temperaturen				
28. Spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen konvektive Wärme, Wärmestrahlung, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata

29. Spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Einwirkung erniedrigter Temperatur	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-
30. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen erhöhte und (oder) erniedrigte Temperaturen, Kontakt mit erhitzter Oberfläche, Wärmestrahlungen, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"-

31. Persönliche Schutzausrüstungen für den Kopf gegen erhöhte (erniedrigte) Temperaturen, Wärmestrahlungen	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"
32. Persönliche Schutzausrüstungen für die Augen (Schutzbrillen) und das Gesicht (Gesichtsschutzschilde) gegen Spritzer geschmolzenen Metalls und heiße Partikel	Zertifizierung	zweite	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	-"
V. Persönliche Schutzausrüstungen gegen thermische Risiken des elektrischen Lichtbogens, nichtionisierende Strahlungen, Stromschläge (einschließlich abschirmende) sowie gegen Einwirkung statischer Elektrizität				
33. Spezielle Schutzkleidung gegen thermische Risiken des elektrischen Lichtbogens	Zertifizierung	1C, 3C, 4C, 5C, 6C	In Übereinstimmung mit den Typischen Zertifizierungsschemata	

34. Persönliche Schutzausrüstungen für das Gesicht gegen thermische Risiken des elektrischen Lichtbogens (Gesichtsschutzschilde)	Zertifizierung	10, 11, 4C, 5C, 6C	-"
35. Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhwerk) gegen thermische Risiken des elektrischen Lichtbogens	Zertifizierung	10, 11, 4C, 5C, 6C	-"
36. Hitzebeständige Unterwäsche, hitzebeständige Handschuhe und hitzebeständige Sturmhauben gegen thermische Risiken des elektrischen Lichtbogens	Zertifizierung	10, 11, 4C, 5C, 6C	-"

37. Spezialkleidung und andere persönliche Schutzmittel gegen Verletzungen durch elektrischen Strom (einschließlich abschirmende), gegen Einwirkungen von elektrostatischen, elektrischen, elektromagnetischen Feldern	Zertifizierung	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000	-"-
38. Persönliche Schutzmittel für die Augen (Schutzbrillen) und das Gesicht (Gesichtsschutzschilde) gegen die Einwirkung eines elektromagnetischen Feldes	Deklarierung	3d, 4d	Gemäß den typischen Deklarierungsschemata

39. Persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung statischer Elektrizität	Deklarierung	erste -"- 4d	
40. Dielektrische persönliche Schutzmittel gegen die Einwirkung von elektrischem Strom	Zertifizierung	erste, 4C, 5C, 6C	Gemäß den typischen Zertifizierungsschemata
VI. Spezielle Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit			
41. Spezielle Warnschutzkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit	Zertifizierung	erste, 4C, 5C, 6C	Gemäß den typischen Zertifizierungsschemata
VII. Dermatologische persönliche Schutzmittel			
42. Dermatologische persönliche Schutzmittel	Zertifizierung	zweite	Gemäß den typischen Zertifizierungsschemata 4C, 5C, 6C

VIII. Komplexe persönliche Schutzmittel

43. Komplexe persönliche Schutzmittel

bei komplexen persönlichen Schutzmitteln erfolgt die Konformitätsbestätigung nach den Formen und Schemata der Konformitätsbestätigung ihrer Bestandteile. Die Kombinierbarkeit der Elemente der persönlichen Schutzmittel wird vom Hersteller auf der Grundlage eigener Nachweise deklariert

Anlage Nr. 5
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit persönlicher Schutzmittel"
(TR ZU 019/2011)

Anmerkung IZPI!

Anlage 5 wird in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 vorgesehen (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Verzeichnis der persönlichen Schutzausrüstungen, die beim Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der obligatorischen Konformitätsbestätigung unterliegen

Fußnote. Anlage Nr. 5 mit Änderungen, eingeführt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 28.05.2019 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

1. Persönliche Schutzausrüstungen gegen mechanische Faktoren

Spezielle Schutzkleidung gegen mechanische Faktoren, einschließlich gegen mögliches Erfassen durch bewegliche Teile von Mechanismen

Anzüge für Männer und Frauen zum Schutz gegen allgemeine Produktionsverschmutzungen und mechanische Einwirkungen (einschließlich einzelner Teile: Jacke, Hose, Latzhose)

Anzüge für Männer und Frauen zum Schutz gegen nichttoxischen Staub

Mäntel, Kurzmäntel, Regenmäntel für Männer und Frauen zum Schutz gegen Wasser

Anzüge für Männer und Frauen zum Schutz gegen Wasser

Bergarbeiteranzüge für Männer zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen und allgemeine Produktionsverschmutzungen

Overalls für Männer und Frauen zum Schutz gegen nichttoxischen Staub, mechanische Einwirkungen und allgemeine Produktionsverschmutzungen

Spezielle Schürzen

Arbeits- und Spezialkittel für Männer und Frauen

Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen mechanische Faktoren

Genähte Schutzfäustlinge und Schutzhandschuhe, außer solchen für Feuerwehrleute

Gestrickte Handschuhwaren

Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Wasser und nichttoxische Stoffe

Fäustlinge und Handschuhe zum Schutz gegen Wasser und Lösungen nichttoxischer Stoffe

Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Vibrationen

Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße gegen Vibrationen

Spezielle vibrationsschützende Schuhe

Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße gegen Stöße

Spezielle Schuhe aus Leder und anderen Materialien zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen (Stöße, Durchstiche, Schnitte)

Spezielle Lederschuhe zum Schutz gegen allgemeine Produktionsverschmutzungen und mechanische Einwirkungen

Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße gegen Ausgleiten

Spezielle Schuhe zum Schutz gegen Ausgleiten, einschließlich auf fettigen Oberflächen

Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße gegen Wasser und Lösungen nichttoxischer Stoffe

Spezielle geformte oder gespritzte Gummistiefel aus Polymermaterialien zum Schutz gegen Wasser und Lösungen nichttoxischer Stoffe

Persönliche Schutzausrüstungen für den Kopf

Schutzhelme und schützende Schirmmützen

Persönliche Schutzausrüstungen für die Augen

Schutzbrillen

Persönliche Schutzausrüstungen für das Gesicht

Schutzvisiere für das Gesicht

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz aus der Höhe

Sicherheitsgurte, ihre Bestandteile und Zubehörteile

Persönliche Schutzausrüstungen für das Gehörorgan

Lärmschutzkapselgehörschützer und ihr Zubehör

Lärmschutzstöpsel (Gehörschutzstöpsel)

2. Persönliche Schutzausrüstungen gegen chemische Faktoren

Isolierende Anzüge gegen chemische Faktoren (einschließlich solcher, die zum Schutz gegen biologische Faktoren verwendet werden)

Isolierende Anzüge, einschließlich solcher mit Zwangsbelüftung

Isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Selbstretter, außer solchen für Feuerwehrleute

Atemschutzgeräte mit chemisch gebundenem Sauerstoff, isolierende Geräte mit chemisch gebundenem Sauerstoff (Selbstretter)

Atemschutzgeräte mit Druckluft (Atemgeräte)

Atemschutzgeräte mit komprimiertem Sauerstoff (Atemgeräte)

Gummigesichtsteile für persönliche Schutzausrüstungen, außer Erzeugnissen für Feuerwehrleute

Filtrierende Atemschutzgeräte (einschließlich Selbstretter), Wechselelemente dafür

Partikelfiltrierende Atemschutzgeräte mit filtrierender Halbmaske

Partikelfiltrierende Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil

Gasfiltrierende Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil

Gas- und partikelfiltrierende (kombinierte) Atemschutzgeräte mit isolierendem Gesichtsteil

Filtrierende Selbstretter

Gummigesichtsteile für persönliche Schutzausrüstungen, außer Erzeugnissen für Feuerwehrleute

Wechselfilter (Filterelemente) für persönliche Schutzausrüstungen

Spezielle Schutzkleidung, einschließlich filtrierender Schutzkleidung gegen chemische Faktoren

Spezielle Kleidung für begrenzten Schutz gegen toxische Stoffe

Anzüge für Männer und Frauen zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, Wasser und Laugen

Anzüge für Männer zum Schutz gegen Erdöl und Erdölprodukte

Anzüge für Frauen zum Schutz gegen Erdöl und Erdölprodukte

Anzüge für Männer zum Schutz gegen Säuren

Anzüge für Frauen zum Schutz gegen Säuren

Persönliche Schutzausrüstungen für die Augen gegen chemische Faktoren
Schutzbrillen

Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen chemische Faktoren
Handschuhe

Isolatorhandschuhe

Persönliche Schutzausrüstungen für die Füße (Schuhe) gegen chemische Faktoren

Spezielle Schuhe aus Leder und anderen Materialien zum Schutz gegen Erdöl, Erdölprodukte, Säuren, Laugen, nichttoxischen und explosionsgefährlichen Staub

Geformte Gummistiefel, die gegen Erdöl, Erdölprodukte und Fette schützen (außer Erzeugnissen für Feuerwehrleute)

Spezielle geformte Gummistiefel, die gegen Wasser, Erdölöle und mechanische Einwirkungen schützen (außer Erzeugnissen für Feuerwehrleute)

3. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Strahlungsfaktoren (äußere ionisierende Strahlung und radioaktive Stoffe):

Isolierende Anzüge zum Schutz der Haut und der Atmungsorgane gegen radioaktive Stoffe

Atemschutzgeräte (einschließlich filtrierende) gegen radioaktive Stoffe

Spezielle Schutzkleidung gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung

Spezielle Schuttschuhe gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung

Persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung

Persönliche Schutzausrüstungen für Augen und Gesicht gegen ionisierende Strahlung

Filtrierende Atemschutzgeräte gegen radioaktive Stoffe

Filtrierende Atemschutzgeräte gegen radioaktive Stoffe

4. Persönliche Schutzausrüstungen gegen hohe und (oder) niedrige Temperaturen

Spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Konvektionswärme, Wärmestrahlung, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls, außer Erzeugnissen für Feuerwehrleute

Anzüge für Männer zum Schutz gegen erhöhte Temperaturen

Anzüge für Frauen zum Schutz gegen erhöhte Temperaturen

Anzüge für Männer zum Schutz gegen Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls

Handschuhe und Fäustlinge zum Schutz gegen erhöhte Temperaturen aus verschiedenen Materialien

Spezielle Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen für die Hände gegen Einwirkung niedriger Temperatur

Anzüge für Männer zum Schutz gegen niedrige Temperaturen (auch als Einzelteile: Jacke, Hose, Latzhose)

Overalls für Männer zum Schutz gegen niedrige Temperaturen

Anzüge für Frauen zum Schutz gegen niedrige Temperaturen (auch als Einzelteile: Jacke, Hose, Latzhose)

Overalls für Frauen zum Schutz gegen niedrige Temperaturen

Handschuhe und Fäustlinge zum Schutz gegen niedrige Temperaturen aus verschiedenen Materialien

Persönliche Schutzmittel für die Füße (Schuhe) gegen hohe und (oder) niedrige Temperaturen, Wärmestrahlung, Funken und Spritzer geschmolzenen Metalls

Spezialschuhe aus Leder und anderen Materialien zum Schutz gegen erhöhte Temperaturen, außer Schuhen für Feuerwehrleute

Spezialschuhe aus Leder und anderen Materialien zum Schutz gegen niedrige Temperaturen

Persönliche Schutzmittel für den Kopf gegen hohe und (oder) niedrige Temperaturen, Wärmestrahlung

Schutzhelme und Schutzhelmmützen

Persönliche Schutzmittel für Augen und Gesicht gegen Spritzer geschmolzenen Metalls und heiße Partikel

Schutzbrillen

Gesichtsschutzschilde

5. Persönliche Schutzmittel gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens, nichtionisierende Strahlung, elektrische Stromschläge sowie gegen Einwirkung statischer Elektrizität

Spezielle Schutzkleidung gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Spezielle Kleidung zum Schutz gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Persönliche Schutzmittel für das Gesicht gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Gesichtsschutzschilde

Persönliche Schutzmittel für die Füße (Schuhe) gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Spezialschuhe aus Leder zum Schutz gegen erhöhte Temperaturen, außer Schuhen für Feuerwehrleute

Hitzebeständige Unterwäsche und hitzebeständige Sturmhauben gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Hitzebeständige Unterwäsche gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Hitzebeständige Sturmhauben gegen thermische Einwirkung des Lichtbogens

Spezielle Kleidung und andere persönliche Schutzmittel gegen Einwirkung von elektrostatischen, elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, einschließlich persönlicher Schutzmittel gegen Einwirkung statischer Elektrizität

Individueller Abschirmanzug zum Schutz gegen elektrische Felder von Strömen industrieller Frequenz

Persönliche Schutzmittel für Augen und Gesicht gegen Einwirkung des elektromagnetischen Feldes

Schutzbrillen

Gesichtsschutzschilde

Dielektrische persönliche Schutzmittel gegen Einwirkung elektrischen Stroms

Spezielle dielektrische Schuhe aus Polymermaterialien

Spezielle dielektrische Gummischuhe

Spezielle dielektrische Schürzen

Spezielle dielektrische Handschuhe

6. Spezielle Warnkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit

Spezielle Warnkleidung mit erhöhter Sichtbarkeit

7. Komplexe persönliche Schutzmittel

Komplexe persönliche Schutzmittel werden nach den Schutzkodizes der darin enthaltenen persönlichen Schutzmittel festgelegt

8. Dermatologische persönliche Schutzmittel

Schutzmittel:

mit hydrophiler, hydrophober, kombinierter Wirkung

gegen Einwirkung niedriger Temperaturen, Wind

gegen Einwirkung ultravioletter Strahlung der Bereiche A, B, C

gegen Einwirkung biologischer Faktoren: Insekten, Mikroorganismen

Reinigungsmittel: Cremes, Pasten, Gele

Regenerierende, wiederherstellende Mittel - Cremes, Emulsionen

Anmerkung IZPI!

Das Technische Regelwerk ist vorgesehen, durch die Anhänge 6, 7 gemäß dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 40 (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft) ergänzt zu werden.

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 9. Dezember 2011 Nr. 878
(in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums
der Eurasischen Wirtschafts-
kommission
vom 6. März 2018 Nr. 37)

VERZEICHNIS

der Normen, bei deren freiwilliger Anwendung die Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen" (TR ZU 019/2011) gewährleistet wird

Fußnote. Das Verzeichnis ist außer Kraft getreten durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 03.03.2020 Nr. 30 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

BESTÄTIGT

durch den Beschluss der Kommission der Zollunion

vom 9. Dezember 2011 Nr. 878

(in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschafts-kommission

vom 6. März 2018 Nr. 37)

VERZEICHNIS

der Dokumente im Bereich der Normung, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstung" (TR ZU 019/2011) und die Durchführung der Konformitätsbewertung der Objekte der technischen Regulierung erforderlich sind

Fußnote. Das Verzeichnis ist durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 03.03.2020 Nr. 30 außer Kraft gesetzt worden (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Der Text ist eine automatische Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Für Übersetzungsfehler übernimmt die AC Inorms GmbH keine Haftung.